

aus  
politik  
und  
zeit  
geschichte

beilage  
zur  
wochen  
zeitung  
das parlament

Erich Röper  
Rechtsfragen  
bei der Entstehung Israels

Rosemarie Wehling  
Der Nahost-Konflikt  
in der politischen Bildung

Michael Wolffsohn  
Israel  
und der Nahost-Konflikt  
Eine einführende Bibliographie

ISSN 0479-611 X

B 18/78

6. Mai 1978

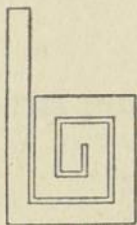
**Erich Röper**, Dr. iur., geb. 1939 in Hamburg, parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft; 1967/71 Referent für gesellschaftspolitische Entwicklungshilfemaßnahmen im Institut für Internationale Solidarität der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie Begründer und Schriftleiter der Schriftenreihe des Instituts für Internationale Solidarität; 1971/75 wissenschaftlicher Assistent der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft; 1967/68 stellvertretender RCDS-Bundesvorsitzender; seit 1972 stellvertretendes Mitglied der Vollversammlung und Ausschußmitglied der Angestelltenkammer Bremen; seit 1974 ehrenamtlicher Arbeitsrichter; seit 1975 Mitglied der Deputation für öffentliches Dienstrecht der Bremischen Bürgerschaft.

Veröffentlichungen u. a.: Geteiltes China — Eine völkerrechtliche Studie, Mainz 1967; Zur Rechtslage Berlins, in: Deutschland-Archiv 1971; Nationalchinas Kampf gegen die Isolierung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 29/73; Die Nichtigkeit des Beitritts der Tschechoslowakei zum Münchner Abkommen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, in: Die Sudetendeutsche Frage, Mainz 1974; Aspekte zur Neugliederung des Bundesgebiets, in: Der Staat 1975; Rechtsschutz für sozial Schwache, Köln 1976; Die Verfassung des Deutschen Bundes, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 1977.

**Rosemarie Wehling**, geb. 1941, Oberstudienrätin, unterrichtet Gemeinschaftskunde, Geschichte und Deutsch am Friedrich-List-Gymnasium in Reutlingen; politikwissenschaftliche und fachdidaktische Veröffentlichungen.

**Michael Wolffsohn**, Dr. phil., geb. 1947; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken (Fachgebiet Politikwissenschaft); Studium der Geschichte, Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin und in Tel-Aviv; zur Zeit Habilitation über „Das politische System Israels“.

Veröffentlichungen: Industrie und Handwerk im Konflikt mit staatlicher Wirtschaftspolitik? Studien zur Politik der Arbeitsbeschaffung in Deutschland 1930—1934, Berlin 1977; Zeitschriftenaufsätze zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie über Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in Israel, vergleichende Faschismusforschung, Eurokommunismus, Religion und Politik, Parteiensysteme in Deutschland, den politischen Einfluß multinationaler Unternehmen.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn/Rhein.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder: Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Dr. Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstr. 61—65, 5500 Trier, Tel. 06 51/4 61 71, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 12,60 vierteljährlich (einschließlich DM 0,72 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

## Rechtsfragen bei der Entstehung Israels

## I. Türkische Souveränität über Palästina bis 1918

1. Wie die meisten arabischen Gebiete östlich von Suez war Palästina — seit 1516 — ein Teil des osmanischen Reiches. Lange ein Teil der Provinz (Groß-)Syrien — das heutige Israel, Jordanien, Libanon und Syrien —, unterstand seit 1873 der Mutessariflik el-Kuds (Jerusalem) direkt der türkischen Zentralregierung in Konstantinopel<sup>1)</sup>. Die Pforte übte über Palästina die Gebietsherrschaft, die territoriale Souveränität aus: Kraft ihrer Gebietshoheit konnte sie jedes Tätigwerden oder jede Einwirkung eines fremden Staates in Palästina untersagen<sup>2)</sup>. Die Gebietshoheit ist als faktischer Zustand vom Willen der Bevölkerung dabei nur insoweit abhängig, als ihr Widerstand deren Ausübung durch die Pforte verhindert oder die Effektivität<sup>3)</sup> des Gebrauchs ihres Herrschaftsmonopols unmöglich gemacht hätte. Das war zu keiner Zeit der Fall.

2. Die wegen der Unzufriedenheit mit dem als Fremdherrschaft empfundenen türkischen Regime bestehenden Bestrebungen zur Schaffung eines arabischen Reiches wurden von der Entente nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs gegen die auf seiten der Mittelmächte in den Krieg eingetretene Türkei genutzt: Nach längeren Verhandlungen versprach der britische Hochkommissar in Ägypten, Sir Henry MacMahon, im Oktober 1915 dem im

osmanischen Reich über den Hedschas — den westlichen Teil der arabischen Halbinsel — regierenden Scherifen von Mekka, Hussein Ibn Ali aus der Familie der Haschemiten, als Gegenleistung für eine arabische Beteiligung am Kampf gegen die Türkei die völlige Unabhängigkeit eines muslimischen Arabien in dem von Hussein im Brief vom 14. Juli 1915 vorgeschlagenen Gebiet: der arabischen Halbinsel außer Aden, dem heutigen Irak, Israel, Jordanien und östlichen Syrien; Einschränkungen galten der britischen Oberherrschaft über Teile des Irak und der Küste des Persischen Golfs sowie wegen nicht näher ausgeführter Interessen Frankreichs, das über den Briefwechsel aber nicht unterrichtet wurde<sup>4)</sup>.

Entgegen dieser Vereinbarung — und ohne Hussein, der den Aufstand am 10. Juni 1916 begann, zu informieren — wurden auf französische Initiative die osmanischen Provinzen in dem von den Nahostfachleuten im Pariser und Londoner Außenministerium, Picot und Sir Mark Sykes, erarbeiteten sowie vom französischen Botschafter in London und dem britischen Außenminister, Paul Cambon und Sir Edward Grey, am 9. bzw. 16. Mai 1916 unterzeichneten Briefwechsel, dem sog. Sykes-Picot-Abkommen, in britische und französische Einflusssphären aufgeteilt. Palästina — außer den London vorbehaltenen Häfen Haifa und Akre — sollte unter internationale Verwaltung gestellt werden<sup>5)</sup>. Zugleich förderte London den Kampf des wahabitisch-muslimischen Sheiks Abdul Asis Ibn Sa'ud — des späteren König Ibn Sa'ud I. von Saudi-Arabien, der seit 1902 den Nedsch, die östliche Hälfte

<sup>1)</sup> Vgl. Hermann Fuchs, Palästina, 2. Verfassung und Verwaltung, Staatslexikon, Bd. 3, Freiburg 1929, Sp. 1911 ff., 1913 f.

<sup>2)</sup> Vgl. für viele Friedrich August Freiherr von der Heydte, Völkerrecht, Bd. 1, Köln 1958, S. 249: Souveränität wird ausgeübt, „wenn ein Staat einerseits in der Lage ist, alle Hoheitsakte zu setzen, die notwendigerweise in dem fraglichen Gebiet gesetzt werden müssen, um eine dem internationalen Standard entsprechende Ordnung dort aufrechtzuerhalten, und wenn er andererseits in der Lage ist, jeden dritten Staat von der Setzung von Hoheitsakten in diesem Gebiet auszuschließen.“ S. a. Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, München 1960, S. 184 f. Zur Unterscheidung von Gebietsherrschaft und Gebietshoheit vgl. Alfred von Verdross, Völkerrecht, Wien 1955<sup>3)</sup>, S. 192 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Herbert Krüger, Effektivität, in: Wörterbuch des Völkerrechts, hrsg. v. Strupp/Schlochauer, Bd. 1, Berlin 1960.

<sup>4)</sup> Vgl. im einzelnen Erik-Michael Bader, Die Wurzeln des arabisch-israelischen Konflikts, Beiträge zur Konfliktforschung 1971, 85 ff., 91, 126 m. w. Nachw.

<sup>5)</sup> Text in: Konferenzen und Verträge, Teil II, Bd. 4 A, hrsg. von Helmuth K. G. Rönnefarth und Heinrich Euler, Würzburg 1959, S. 14 ff. Vgl. zur Vorgeschichte Sir (Lord) Edward Grey, Fünfundzwanzig Jahre Politik, Bd. 2, München 1926, S. 210 ff., und Bader a. a. O.

der arabischen Halbinsel, nach und nach geeignet hatte — gegen Hussein um die Herrschaft über die arabische Halbinsel <sup>6)</sup>).

Wegen der sehr prekären militärischen Gesamtlage und des jüdischen Einflusses vor allem in den USA erklärte schließlich Außenminister Arthur James Balfour namens und mit Zustimmung des Kabinetts in einem Brief vom 2. November 1917 an den britischen Zionistenführer Lord Edmond de Rothschild, der sog. Balfour-Deklaration, London sehe mit Wohlwollen die Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina und werde sich nach Kräften bemühen, die Verwirklichung dieses Ziels zu erleichtern; allerdings müßten die bürgerlichen und religiösen Rechte der bestehenden nicht-jüdischen Gemeinden garantiert und dürfe der politische Status der Juden in einem anderen Land nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden <sup>7)</sup>.

3. Das war die erste offizielle Anerkennung des zionistischen Ziels einer Wiedererrichtung des 138 n. Chr. untergegangenen Israel. Schon um 1850 hatte der britisch-jüdische Philosoph Sir Moses Montefiore versucht, die Juden im Heiligen Land zur Handarbeit anzuregen und sie zu Bauern zu machen. Nahe Jaffa wurde 1856 dafür der erste Orangenhain gekauft. 1869 eröffnete die Alliance Israélite Universelle, eine Gründung der Juden Frankreichs, die erste Landwirtschaftsschule, Mikvah Yisrael. 1878 gründete Joel Moshe Salomon, ein Jude aus Jerusalem, mit den ersten Palästinapionieren — den Chaluzim — aus Ungarn das erste jüdische Dorf Petach Tikwah, Tor der Hoffnung. Anfang der 80er Jahre erbaute die Bilu-Bewegung russischer und rumänischer Juden <sup>8)</sup> die Dörfer Rischon le-Zion, Sichron Yaacow, Rasch Pina, Gedera und gründete die ersten jüdischen bewaffneten Selbstschutzorganisationen <sup>9)</sup>.

1896 veröffentlichte Dr. Theodor Herzl das Buch „Der Judenstaat — Versuch einer modernen Lösung“. Der 1897 von ihm nach Basel einberufene erste Zionistenkongreß forderte die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina:

<sup>6)</sup> Vgl. im einzelnen Dagobert von Mikusch, König Ibn Sa'ud, München 1953<sup>2</sup>, S. 110 f.

<sup>7)</sup> Text in: Israel, hrsg. v. d. Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 1966, S. 14 f.

<sup>8)</sup> Nach den Anfangsbuchstaben ihrer Losung „Beit Yaacow Lehu Vanelha“ (Versammle Dich, oh Haus Jakobs, und laß uns aufbrechen).

<sup>9)</sup> Vgl. hierzu David Ben Gurion, David und Goliath in unserer Zeit, München 1961, S. 17 f.

„Eretz Israel“. Die gleichzeitige Gründung eines jüdischen National-Fonds ermöglichte den Landkauf im Heiligen Land. Der Boden wurde an neue Siedler, die vor allem nach den schweren Pogromen in den Jahren nach der Jahrhundertwende aus Rußland und dem zu ihm gehörenden Polen kamen, verpachtet oder abgabefrei verteilt. Von 1904 bis 1914 waren es 35 000 bis 40 000 Einwanderer, so daß 1914 in den jüdischen Gemeinden Palästinas rund 80 000 Menschen lebten.

Auch die Mittelmächte bekannten sich zu einer jüdischen Heimstätte in Palästina. Das Berliner Auswärtige Amt erklärte dem deutschen Exekutivkomitee der Zionistischen Bewegung am 5. Januar 1918, daß die deutsche Regierung „mit der Absicht der kaiserlich-osmanischen Regierung sympathisiert, die aufblühende jüdische Siedlung in Palästina durch Gewährung freier Einwanderung und Niederlassung in den Grenzen der Aufnahmefähigkeit des Landes und freier Entwicklung ihrer kulturellen Eigenart zu fördern.“ Der österreichisch-ungarische Außenminister Graf Czernin erklärte für seine Regierung, sich für freie Einwanderung der Juden nach Palästina verwenden zu wollen <sup>10)</sup>.

Nach dem Durchbruch der alliierten Truppen durch die türkische Front bei Jaffa im September 1918 wurde der Nordteil von britischen Truppen unter General Allenby besetzt; den Südteil hatten die alliierten Truppen bereits zum Jahresende 1917 okkupiert. Gegenüber den durch die Balfour-Deklaration und das Bekanntwerden des Sykes-Picot-Abkommens beunruhigten Arabern gab London mehrere Erklärungen ab, welche die früheren Zusagen als weiterhin gültig, das Sykes-Picot-Abkommen als bloßen Austausch überholter Ansichten und eine Regierung basierend auf der Zustimmung der Regierten als Ziel britischer Nahost-Politik darstellten <sup>11)</sup>.

So erhielten die Araber in der Erklärung Commander Hogarth's an Hussein die Zusage, London werde die zionistischen Pläne und die jüdische Einwanderung nur soweit unterstützen, als sie mit der wirtschaftlichen und politischen Freiheit der in Palästina schon ansässigen Bevölkerung vereinbar sei, allerdings könnten die von Sir MacMahon gegebenen Zusagen nicht für Palästina gelten, weil dessen heilige Stätten von internationaler Bedeutung seien und ein besonderes Regime nö-

<sup>10)</sup> Vgl. Angaben und Zitate in: Israel (Fn. 7), S. 15.

<sup>11)</sup> Vgl. im einzelnen Bader, S. 91 ff. m. w. Nachw.

tig machten. In der anglo-französischen Erklärung vom 7. November 1918 hieß es, die Triebfeder aller Handlungen der Alliierten seien die vollständige und endgültige Befreiung der bisher von den Türken unterdrückten Völker sowie die Schaffung nationaler Regierungen und Verwaltungen, die ihre Autorität nur von der unbeeinflussten, freien Zustimmung der Bevölkerung herleiteten; Besetzung und Mandat seien daher eine Übergangsphase zur Selbstregierung.

Husseins Sohn, Emir Faisal Ibn Hussein — 1932 König Faisal I. von Irak — zog am 6. Oktober 1918 mit den britischen Truppen in Damaskus ein und wurde bei einem Besuch in London wie ein Souverän empfangen. Außerdem erhielten die Araber bei den Friedensvertragsverhandlungen in Paris zwei inoffizielle Sitze; die Delegationsleitung hatte Emir Faisal.

4. Hussein war beim Abschluß der Verträge mit London ein Provinzmachthaber, der von ihm regierte Hedschas kein unabhängiger Staat, sondern Teil des osmanischen Reichs. Seine Ausrufung zum König Arabiens am 29. Oktober 1916 und seine Anerkennung als König des Hedschas durch London und Paris ändern daran nichts. Sein Herrschaftsbereich blieb de jure und — angesichts türkischer Garnisonen unter anderem in Medina bis zum Frühjahr 1919 und Provinzmachthaber, die weiter zur Pforte hielten, wie Sa'ud Ibn Abdul Asis Ibn Raschid im Fürstentum der Schammar<sup>12)</sup> — weithin de facto ein Teil des osmanischen Reichs.

Völkerrechtlich war seine Staatsgründung der Versuch einer Sezession<sup>13)</sup>. Sie liegt vor, wenn ein Staatsteil sich vom Gesamtstaat löst und einen eigenen Staat bildet. Nach klassischem Völkerrecht ist der Staat eine selbstherrliche Gebietskörperschaft, also die auf einem bestimmten Gebiet angesiedelte, durch eine selbständige Herrschaftsgewalt zusammengefaßte menschliche Gemeinschaft mit dem Willen zur Staatsbildung. Es mag dahinstehen, ob den Merkmalen des Staatsgebiets, Staatsvolks und der Staatsgewalt andere hinzuzufügen sind, wie die der Allgemeinheit der staatlichen Zwecke und Zuständigkeiten sowie der dauernden und unbestrittenen Herrschaft der Gemeinschaft<sup>14)</sup>. Das *Völkerrecht*

läßt Staaten jedenfalls nicht entstehen, sondern findet sie vor. Einen souveränen Staat aber hat Hussein — unabhängig von der Anerkennung durch London und Paris — mangels Effektivität seiner Herrschaftsausübung nicht bilden können. Zudem war es der Versuch der Entente, auf türkischem Gebiet während des Krieges, also der Dauer des Kriegsvölkerrechts, einen neuen von ihr abhängigen Staat zumindest im Hedschas zu bilden, wie es die Achsenmächte am 10. April 1941 mit dem Königreich Kroatien versuchten<sup>15)</sup>. Unbeschadet der mangelnden Effektivität können völkerrechtlich auf dem Gebiet der kriegführenden Staaten während der Dauer der Geltung der Normen des Kriegsvölkerrechts Staaten weder untergehen noch neu entstehen; über ihr Schicksal ist nach Kriegsende bei der Neuordnung des Friedenszustands mit rechtlicher Wirkung für diesen zu entscheiden<sup>16)</sup>.

Das gilt — auch wenn nicht die strengen Voraussetzungen in Art. 1 des während der 7. pan-amerikanischen Konferenz in Montevideo abgeschlossenen Abkommens über die Rechte und Pflichten der Staaten vom 26. Dezember 1933, der sog. Montevideo-Konvention, zugrunde gelegt werden<sup>17)</sup>, — zumindest dann, wenn die neu errichtete Staatsgewalt sich nicht soweit durchgesetzt hat, daß ihre Fortdauer vom Standpunkt vernünftiger Betrachtung gewährleistet ist, insbesondere wenn sie sich erst in einem noch fortdauernden und noch unentschiedenen Ringen durchsetzen muß<sup>18)</sup>. Tatsächlich hat Hussein nie mehr als den Hedschas regiert und auch diesen nach langen Kämpfen an Ibn Sa'ud verloren, der am 8. Januar 1926 auch König des Hedschas und damit der arabischen Halbinsel wurde<sup>19)</sup>.

Der Hedschas ist aber seit dem Abzug der türkischen Truppen, rechtlich zumindest seit dem 10. August 1920, dem Tag des Friedensvertrags mit der Türkei in Sevres<sup>20)</sup>, unabhängig.

<sup>15)</sup> Vgl. Georg Dahm, *Völkerrecht*, 3 Bde., Bd. 1, Stuttgart 1958, S. 78.

<sup>16)</sup> So für viele z. B. von der Heydte, Bd. 2, Köln 1960, S. 214 m. w. Nachw.

<sup>17)</sup> Vgl. dazu Morton A. Kaplan/Nicolas de Belleville Katzenbach, *Die politischen Grundlagen des Völkerrechts*, in: *Modernes Völkerrecht, Form oder Mittel der Außenpolitik*, Berlin 1965, S. 80 ff.

<sup>18)</sup> Vgl. Dahm, a. a. O. (Fn. 15).

<sup>19)</sup> Vgl. im einzelnen ausführlich von Mikusch, S. 133 ff.

<sup>20)</sup> Die Türkei hat den Vertrag von Sevres nicht ratifiziert; nachdem ihr in der Konferenz in London im Februar 1921 Erleichterungen angeboten worden waren, erfolgte der endgültige Friedensschluß

<sup>12)</sup> Vgl. von Mikusch, S. 127.

<sup>13)</sup> Vgl. zur Sezession Erich Röper, *Geteiltes China*, Mainz 1967, S. 98 ff. m. w. Nachw.

<sup>14)</sup> So z. B. von Verdross, *Festschrift für Klang*, 1950, S. 20.

Aber selbst wenn ein völkerrechtlich wirksamer Vertrag zwischen einem Provinzmachthaber ohne die Zustimmung seines Souveräns und einem souveränen Staat zustande kommen konnte, so zeigt doch der Ablauf des Geschehens, daß London sich nie binden wollte. Die verschiedenen und sich widersprechenden britischen Abmachungen — auch das Sykes-Picot-Abkommen — sind allenfalls Kriegsziel-erklärungen<sup>21)</sup>. Zwar können solche offiziellen Erklärungen, die von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs oder deren Bevollmächtigten auf Konferenzen unterzeichnet werden und die dort erzielten Vereinbarungen enthalten, für die betreffenden Länder völkerrechtlich bindend sein<sup>22)</sup>. Das gilt, falls die übrigen

Grundvoraussetzungen vorliegen, aber nur, wenn es eine Abmachung souveräner Staaten mit Bindungswirkung war.

Ebenso verpflichtete die Balfour-Erklärung, abgegeben sogar nur gegenüber einem Privatmann, London rechtlich zu nichts. Sie versprach keine eigenen aktiven Maßnahmen zur Förderung des zionistischen Ziels, das zudem nicht exakt bestimmt war<sup>23)</sup>. Während aber die Abmachungen Londons mit Hussein für die völkerrechtliche Lage des Nahen Ostens irrelevant waren und politisch praktisch bedeutungslos blieben, bestimmten etwa das Sykes-Picot-Abkommen und die Balfour-Deklaration die nächsten Jahre und Jahrzehnte.

## II. Britische Souveränität über Palästina bis 1948

1. Der ohne Beteiligung der USA am 15. April 1920 in San Remo zusammengetretene Oberste Alliiertenrat beschloß am 25. April, Großbritannien das Völkerbundmandat über Palästina zu übertragen. Der Mandatar war für die Durchführung der Balfour-Deklaration verantwortlich.

Am 1. Juli 1920 wurde eine britische Zivilverwaltung, die in ihren wesentlichen Zügen dem Kolonialtypus entlehnt war, unter dem ersten Hochkommissar und Oberkommandierenden Sir Herbert Samuel eingerichtet, welche die am 1. Oktober 1917 auf den südpalästinensischen Gebieten eingesetzte reine Militärverwaltung ablöste, die nach dem November 1918 die Form einer de-facto-Zivilverwaltung angenommen hatte<sup>24)</sup>. Die Nordgrenze des Mandatsgebiets gegen Syrien wurde in einem britisch-französischen Vertrag vom 23. Dezember

1920 festgelegt<sup>25)</sup>, die Südgrenze im Vertrag von Dschiddah vom 20. Mai 1927 zwischen Großbritannien und Saudi-Arabien. Dabei blieb die Zuordnung der Gebiete um Akaba und Ma'an offen, die traditionell zum Hedschas gehört hatten, nach der Vertreibung der Haschemiten-Könige durch König Ibn Sa'ud I. aber von Emir Abdullah Transjordanien einverleibt worden waren. Als dieser am 14. August 1946 den Plan eines neuen Groß-Syrien, „Reich des fruchtbaren Halbmonds“ oder „Commonwealth arabischer Nationen“, proklamierte, drohte Ibn Sa'ud, die Akaba-Ma'an-Frage wieder aufzurühren<sup>26)</sup>.

Am 24. Juli 1922 billigte der Völkerbundsrat den Text des Palästina-Mandats. Dieses trat aber erst am 29. September 1923 in Kraft, weil es mit dem am gleichen Tage genehmigten französischen Mandat über Syrien und den Libanon wirksam werden sollte, dessen Geltungsbeginn sich aber wegen schwebender französisch-italienischer Verhandlungen verzögerte<sup>27)</sup>.

Nach dem Wortlaut des Mandatsvertrages erstreckte dieses sich über den cis- und den transjordanischen Teil Palästinas. Aufgrund Art. 25 des Mandatsvertrags nahm London aber mit Zustimmung des Völkerbundsrats vom 16. September 1922 den transjordanischen Teil, wo der Sohn Husseins Abdullah zum Emir eingesetzt worden war, von der Anwen-

---

im Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923, der hinsichtlich der Gebietsherrschaft über die arabische Halbinsel sich nicht vom Vertrag von Sevres unterschied, der insoweit als Präliminarfriedensvertrag (vgl. dazu Röper, S. 45 ff.) anzusehen ist.

<sup>21)</sup> Vgl. zur Bewertung von Verträgen unter Alliierten über die Kriegsziele Röper, S. 40 ff. m. w. Nachw.

<sup>22)</sup> Vgl. Oppenheim/Lauterpacht, *International Law*, Bd. 1, London 1955, S. 788.

<sup>23)</sup> Vgl. Bader, S. 88 f.; bes. wegen der Rechtsnatur der nationalen Heimstätte und der politischen Rechte vor allem ihrer nicht-jüdischen Bewohner.

<sup>24)</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden im einzelnen Hans Klinghoffer, *Die Entstehung des Staates Israel*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge Bd. 10, Tübingen 1961, S. 441 ff., 442, Fn. 8.

<sup>25)</sup> Vgl. Fuchs (Fn. 1), Sp. 1911.

<sup>26)</sup> Vgl. von Mikusch, S. 158 ff., 178 f., 235 f.

<sup>27)</sup> Vgl. Klinghoffer, a. a. O. (Fn. 24).

derung der Mandatsbestimmungen aus, die auf die dortigen örtlichen Verhältnisse unanwendbar schienen, insbesondere die über die jüdische Nationalheimstätte <sup>28)</sup>.

Die Mandatsteile hatten von da an trotz der formellen Weitergeltung des Mandats eine völlig unterschiedliche Geschichte: Transjordanien erhielt durch Vertrag mit London vom 20. Februar 1928 — mit einem Ergänzungsabkommen vom 2. Juni 1934 — Verfassungsautonomie. Durch einen Bündnisvertrag mit dem Mandatar vom 22. März 1946 wurde es als Königreich Transjordanien unabhängig. Die UN-Vollversammlung billigte am 9. Februar 1946 die Übertragung der Souveränität, die Völkerbundsversammlung in ihrer letzten Sitzung am 18. April 1946 die Entlassung Transjordaniens aus dem Palästina-Mandat. Dieses blieb damit formell bis zum Erlöschen am 14. Mai 1948 nur noch in Cis-Jordanien bestehen <sup>28)</sup>.

2. Palästina war nach Art. 22 Abs. 4 Völkerbundssatzung ein sog. A-Mandat: Gewisse Gemeinwesen, die zum Türkischen Reich gehört hatten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, daß sie in ihrem Dasein als unabhängige Staaten vorläufig anerkannt werden können, sofern die Ratschläge und Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung solange leiten, bis sie sich selbst regieren können; bei der Wahl des Mandatars seien in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen <sup>29)</sup>. Tatsächlich aber wurden die Bewohner Palästinas <sup>30)</sup>, vor allem die nicht-jüdischen, bei der Formulierung des Mandats nicht konsultiert, anders als die Juden im Text nicht einmal erwähnt, sondern nur indirekt als „die anderen Bevölkerungsgruppen“ bezeichnet; auch die Balfour-Erklärung hatte für sie keine politischen Rechte vorgesehen.

Der Text des Mandatsvertrags <sup>31)</sup> berief sich aber nur allgemein auf den auch von den B- und C-Mandaten handelnden Art. 22 Völker-

bundssatzung, also Völker, deren Entwicklungsstufe die Übernahme der Verwaltung des Gebiets durch den Mandatar erfordert (Abs. 5 B-Mandat), bzw. Gebiete, die aus verschiedenen Gründen nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil seines Gebiets zu verwalten sind (Abs. 6 C-Mandat). Insbesondere war nicht ausdrücklich die Unabhängigkeit des Mandatsgebiets Palästina in Aussicht gestellt, sondern durch jüdische Einwanderung und Besiedlung sollte erst die Errichtung einer jüdischen Nationalheimstätte ermöglicht werden <sup>32)</sup>.

Durch das Mandat erhielt London neben der Gebietshoheit auch die Gebiets Herrschaft über Palästina. Die Gebietshoheit erlangte es durch die kriegerische Besetzung (occupatio bellica) 1917/18. Die Gebiets Herrschaft gab die Türkei mit dem Vertrag von Sevres auf. Die mittlerweile von General Kemal Ataturk regierte Türkei hat erst im Vertrag von Lausanne den endgültigen Friedensvertrag erhalten, in dessen Art. 16 der Verzicht auf Palästina wiederholt wurde. Bis dahin dauerte der Kriegszustand rechtlich also noch an. Obwohl der Verzicht auf Palästina nicht Teil des Waffenstillstandsvertrags war, ist der zwischenzeitlich paraphierte Vertrag von Sevres in seinen rechtlichen Wirkungen doch einem Präliminarfriedensvertrag vergleichbar. Ein Präliminarfriedensvertrag wird noch während der Dauer des Krieges geschlossen für den Fall seiner Beendigung; in ihm verpflichten sich die kriegführenden Parteien, in einem kommenden Friedensvertrag bestimmte Fragen, über die bereits Einigkeit besteht, entsprechend zu behandeln <sup>33)</sup>.

3. Politisch waren die Mandate eine neue Form internationaler Beherrschung. Obwohl die Schöpfer dieser Idee, US-Präsident Thomas Woodrow Wilson und der südafrikanische General und langjährige Ministerpräsident Jan Christian Smuts, durch den Völkerbund die Interessenkonflikte um die ehemals deutschen Kolonien und osmanischen Provinzen mittels internationaler Sicherungen beheben wollten, waren die Mandate in Wahrheit großenteils ein Kunstgriff, um den Siegern die Beute in die Hand zu spielen, ohne den Grundsatz „keine Annexionen“ zu verletzen. Zu ihm hatten sich die Entente-Staaten öffentlich bekannt, indem sie vorgaben, nach dem Selbstbestimmungsprinzip die Völker gewisser Mandats-

<sup>28)</sup> A. a. O.; vgl. a. Schlochauer, Palästina, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, Berlin 1962; Bader, S. 92 ff.

<sup>29)</sup> Text in Carl Schmitt, Der Völkerbund und das politische Problem der Friedenssicherung, Leipzig/Berlin 1930, S. 21. Vgl. zum Mandatssystem auch Rosalyn Higgins, Der Internationale Gerichtshof und Südwestafrika, Journal der Internationalen Juristenkommission 1967, 3 ff., 6 ff.

<sup>30)</sup> Nach den Bevölkerungsangaben bei Fuchs, Sp. 1913, neben Arabern und Juden damals gut 10 % Christen.

<sup>31)</sup> Text in Arno Ullmann, Israels Weg zum Staat, München 1964, S. 281 f.; s. a. Louis B. Sohn, Cases and Materials on United Nations Law, New York 1956, S. 457.

<sup>32)</sup> Vgl. hierzu u. a. Schlochauer (Fn. 28).

<sup>33)</sup> Vgl. zum Präliminarfriedensvertrag im einzelnen Röper, S. 45 ff.

länder über den gewünschten Mandatar zu befragen<sup>34)</sup>.

Das Mandat verpflichtete den britischen Mandatar in Art. 2 unter Berufung auf die Balfour-Erklärung schon in der Präambel, Palästina politisch, administrativ und wirtschaftlich so zu behandeln, daß die Schaffung der jüdischen Nationalheimstätte, die Entwicklung von Einrichtungen der Selbstregierung sowie der Schutz der bürgerlichen und religiösen Rechte aller Bewohner ohne Unterschied der Rasse und Religion gewährleistet wären. Nach Art. 6 sollte der Mandatar unter Sicherung der Rechte und Positionen der übrigen Bevölkerungsteile die jüdische Einwanderung unter geeigneten Bedingungen ermöglichen sowie die dichte Besiedlung Palästinas einschließlich des staatlichen, nicht für öffentliche Zwecke benötigten Landes mit Juden fördern.

London hat sich aber dem Mandatsvertrag nicht bedingungslos unterworfen. Da nach britischer Rechtsauffassung völkerrechtliche Verträge innerstaatlich nur dann bindend sind, wenn sie durch einen innerstaatlichen Rechtssetzungsakt in die staatliche Rechtsordnung aufgenommen wurden (was insoweit nie geschah), erkannten die britischen Gerichte in Palästina — und als oberste Gerichtsstanz das Judicial Committee des Privy Council in London — den Mandatsbestimmungen nur staatsrechtlich verpflichtende Wirkung zu, wenn sie dort als Gesetze normiert waren<sup>34a)</sup>. London wollte also seine Gebiets Herrschaft mit niemandem teilen, auch nicht mit dem Völkerbund und seinen Organen.

Zudem legte der zuständige Kolonialminister Winston Spencer Churchill für die britische Regierung die Balfour-Deklaration am 3. Juni 1922 — noch vor der Unterzeichnung des Mandatsvertrags — so aus, daß sie keinen jüdischen Staat in Palästina herbeiführen wolle: Die Schaffung einer jüdischen Heimstätte bedeute keine jüdische Staatsangehörigkeit für die Einwohner, sondern die Weiterentwicklung der bestehenden jüdischen Gemeinden mit der Hilfe der Juden der Welt zu einem Mittelpunkt, für den sich das ganze jüdische Volk aufgrund seiner Religion und Rasse interessieren und auf den es stolz sein könne<sup>35)</sup>.

<sup>34)</sup> So J. A. Hobson, Die neue Phase des Imperialismus, Jahrbuch für Soziologie, Bd. 2, Karlsruhe 1926, S. 319, Zitat bei Schmitt, S. 21 f.; s. a. Bader, S. 92.

<sup>34a)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 442.

<sup>35)</sup> Text bei Ullmann, S. 283; s. a. Sohn, S. 457.

Londons Palästina-Politik galt vor allem der Förderung der britischen imperialen Interessen, die zuvörderst Ruhe und Stabilität im Orient verlangten. Solange und soweit die Schaffung der jüdischen Nationalheimstätte damit vereinbar war, wurde sie gefördert. Als es aber zu bewaffneten Unruhen der Araber kam, sah London diese imperialen Interessen gefährdet und stellte demgemäß den Mandatsvertrag zurück<sup>36)</sup>.

Palästina war staatsrechtlich eine Kronkolonie. Ihr Hochkommissar wurde gemäß der am 1. September 1922 in Kraft getretenen Order-in-Council vom König zur Leitung der Regierungsgeschäfte ernannt, stand also an der Spitze der Verwaltung, war ihr wichtigstes Verordnungsorgan und hatte allgemein die Mandatsgesetze zu vollziehen bzw. für ihre Vollziehung zu sorgen; er unterstand dem Kolonialministerium. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurde von britischen Beamten ausgeübt; auch die Polizei war britisch. Die Gesetze, auch über Steuern und Zölle, stammten aber größtenteils aus osmanischer Zeit<sup>37)</sup>. Dem Hochkommissar sollten gemäß Art. 4 Mandatsvertrag offizielle Vertreter der jüdischen und arabischen Bevölkerung zur Seite stehen — die Jüdische und Arabische Agentur. Bis 1930 war die Zionistische Weltorganisation als Jüdische Agentur anerkannt; nach dem 16. Zionistenkongreß wurde sie von ihr gelöst und es wurden auch nicht-zionistische Juden aufgenommen; diese erweiterte Jewish Agency erkannte London am 6. August 1930 an. Die Gründung der als Gegengewicht gedachten Arab Agency scheiterte an der fehlenden Bereitschaft der Araber, auch nur ansatzweise mit dem Mandatar zusammenzuarbeiten<sup>38)</sup>.

Die regionale Gesetzgebung sollte ein aus zehn ernannten und zwölf gewählten Abgeordneten bestehender Legislative Council ausüben, dessen Gesetzesbeschlüsse der Hochkommissar sanktionieren mußte. Die 1923 dafür abgehaltenen Wahlen wurden aber von den Arabern boykottiert und daraufhin annulliert; tatsächlich blieb daher bis 1948 der Hochkommissar der Gesetzgeber.

4. Die fehlende Bereitschaft, das Mandat als oberste Quelle der Rechtsordnung in Palästina anzuerkennen, entsprach nicht nur der briti-

<sup>36)</sup> Vgl. Hans-Helmut Röhring, Die Entstehungsgeschichte des Staates Israel, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 2/68, S. 20.

<sup>37)</sup> Vgl. Fuchs, Sp. 1914 ff.; Klinghoffer, S. 442.

<sup>38)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 449; Fuchs, Sp. 1914; Bader, S. 97 f.



schen Doktrin der Beziehungen des Vertragsvölkerrechts zum Landesrecht. Sie ergab sich auch aus den politischen Schwierigkeiten bei der Ausübung des Mandats<sup>39)</sup>, obwohl sie in Palästina, dessen nicht-jüdische Bevölkerung bis heute keine Nation im eigentlichen Sinne ist<sup>40)</sup>, geringer waren als etwa für die Franzosen im politisch viel geschlosseneren Syrien. So stießen die französischen Truppen beim Einmarsch in Syrien nach dem Abzug der britischen Besatzungstruppen auf zum Teil starken Widerstand<sup>41)</sup>. Am 8. März 1920 proklamierte in Damaskus das syrische Nationalkomitee ein (groß-)syrisches Reich unter Ein-schluß des Libanon und Palästinas unter König Faisal; sein Bruder Abdullah sollte König des Irak werden. Die Westmächte erklärten die Beschlüsse für ungültig. Im Juli 1920 wurde Faisal von den Franzosen vertrieben; von London erhielt er die Krone des Irak. Abdullah, der nochmals Truppen gegen die Franzosen gesammelt hatte, wurde 1921 Emir von Transjordanien<sup>42)</sup>.

Die arabischen Führer lehnten die zionistischen Ziele nicht a priori ab, sei es mangels Kenntnis des Ziels eines jüdischen Staates<sup>43)</sup>, oder sei es, daß sie wegen der im gesamt-arabischen Rahmen relativ geringen Bedeutung Palästinas die jüdische Hilfe zur arabischen Unabhängigkeit bzw. für die groß-syrischen Pläne gegen Frankreich für wichtiger hielten<sup>44)</sup>. So unterzeichneten Emir Faisal sowie der Zionistenführer und erste Staatspräsident Israels, Dr. Chaim Waizmann, am 3. Januar 1919 in London ein Abkommen: Eingedenk der Stammesverwandschaft und alten Bande von Arabern und Juden sei der sicherste Weg zu den nationalen Zielen die möglichst enge Zusammenarbeit bei der Entwicklung des arabischen Staates und Israels; sie sollten das gegenseitige gute Verhältnis fördern. Die folgenden neun Artikel betrafen dann vor allem die Verwirklichung der Balfour-Deklaration, der jüdischen Masseneinwanderung und den Schutz der arabischen Bauern sowie die weitere muslimische Kontrolle über die heiligen Stätten des Is-

lam<sup>45)</sup>. Dies bestätigte Emir Faisal namens der arabischen Delegation bei den Pariser Friedensvertragsverhandlungen in seinem Brief vom 1. März 1919 an Felix Frankfurter, Mitglied der zionistischen Delegation und später langjähriger Oberster US-Bundesrichter. Die Araber, besonders die gebildeten, sähen mit Sympathie auf die zionistische Bewegung, deren Vorschläge mäßig und berechtigt seien; man werde helfen, sie zu verwirklichen. Die Juden würden bei der Heimkehr in ihre Heimat herzlichst willkommen heißen; die Araber könnten ihnen hoffentlich bald ihre Güte vergelten. Beide Völker, für die in (Groß-)Syrien Platz genug sei, arbeiteten zusammen für einen neugestalteten, wiederauflebenden Orient; beide Bewegungen, gleichermaßen national und nicht imperialistisch, ergänzten sich, bräuchten einander zum wirklichen Erfolg. Über die nötige Zusammenarbeit von Arabern und Zionisten schlecht informierte, verantwortungslose Menschen hätten versucht, lokale, zunächst unvermeidliche Schwierigkeiten bei der Berührung der Nachbarvölker auszubeuten. Differenzen gebe es aber nicht in grundsätzlichen, nur in leicht zu behebenden Detailfragen<sup>46)</sup>.

Diese „Differenzen“ sollten aber die nächsten dreißig Jahre mitbestimmen, wobei ohne Zweifel die arabische Enttäuschung über die britisch-französische Kolonialpolitik eine große Rolle auch beim Kampf gegen die Juden spielte:

Der Earl of Balfour stellte in einem Memorandum vom 11. August 1919 fest, die verschiedenen Abmachungen Londons bzw. der Entente über den Orient in den letzten Jahren seien miteinander unvereinbar, teils sogar unanwendbar und sollten daher eigentlich gar nicht realisiert werden. In Palästina sollten nicht einmal formell die Wünsche der Einwohner gehört werden. Die vier Großmächte — Frankreich, Großbritannien, Italien, USA — hätten sich vielmehr dem Zionismus verpflichtet. Er wurzele in uralten Traditionen, in derzeitigen Notwendigkeiten und Zukunftshoffnungen, die weitaus gewichtiger seien als die Wünsche und Vorurteile der 700 000 arabischen Bewohner Palästinas<sup>47)</sup>.

<sup>39)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 443.  
<sup>40)</sup> Vgl. dazu Harald Vocke, Doppeldeutiges im Palästinakonflikt, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 13. 1. 1978; ebenso Bader, S. 90 ff.

<sup>41)</sup> Vgl. von Mikusch, S. 122.

<sup>42)</sup> Vgl. a. a. O., S. 122 ff.

<sup>43)</sup> So etwa Bader, S. 88; vgl. zu den seit Herzl mit nationaler Heimstätte umschriebenen Bestrebungen nach einem jüdischen Nationalstaat: Röhring, S. 7 ff., 17.

<sup>44)</sup> Vgl. dazu bei Bader, S. 92 f.

<sup>45)</sup> Text bei Ullmann, S. 266 f.

<sup>46)</sup> Text bei Ullmann, S. 266 f.  
<sup>47)</sup> Vgl. bei Bader, S. 93; ferner Horst Jendges, Ursachen und Entwicklung des Nahostkonflikts, in: Krisenherd Nahost, hrsg. v. Carl Christoph Schweitzer/Manfred Nemitz, Köln 1973, S. 51.

Ende März 1919 wollte der Hohe Rat der Pariser Friedenskonferenz durch eine Kommission aus je zwei Vertretern der vier Großmächte die Stimmung in Arabien prüfen. Trotz entsprechender Zusagen reisten nur die Delegierten der USA. Sie schlugen wegen des Wunsches der Araber nach Unabhängigkeit (Groß-)Syrien unter einem US-Mandat und Verhinderung der jüdischen Einwanderung vor, sowie Palästina nicht zum jüdischen Staat zu machen, sondern es (Groß-)Syrien einzugliedern<sup>48)</sup>. Allerdings beschlossen US-Senat und Repräsentantenhaus am 30. Juni 1922, die Schaffung einer jüdischen Nationalheimstätte in Palästina durch die USA zu befürworten; die bürgerlichen und religiösen Rechte der Christen und anderer nicht-jüdischer Gemeinschaften dürften aber nicht beeinträchtigt werden und die heiligen Stätten, religiösen Bauten und Bezirke seien zu schützen<sup>49)</sup>.

5. Im März und April 1920 kam es zu ersten Ausschreitungen von Arabern gegen die Dörfer Tel-Chai und Metulla in Nordpalästina sowie in Jerusalem. Die Juden gründeten darauf im Mai 1920 zum Schutz ihrer Siedlungen die bewaffnete Untergrundorganisation Haganah (Verteidigung), da die britischen Militärbehörden den Schutz verweigerten; aus ihr ging 1948 die israelische Armee hervor.

Im Mai 1921 kam es wieder zu blutigen Unruhen, vor allem in Jaffa. Erstmals wurde daraufhin vorübergehend bis zur Klärung der Ursachen durch eine Kommission unter dem obersten Richter Palästinas, Thomas Haycraft, die jüdische Einwanderung gestoppt. Sie war allerdings mit rund 35 000 Einwanderern von 1919 bis 1923 bescheiden, gab aber vielen Arabern — vor allem Großgrundbesitzern, denen fast 25 % des gesamten und 40 % des kulturfähigen Landes gehörten, und die oft Wortführer gegen die Juden waren — Gelegenheit zu lukrativen Landverkäufen. Am bekanntesten wurde 1920 der Verkauf von über 20 000 ha im Esdraelon-Tal, das — sich vom Karmelberg bis Untergaliläa erstreckend — die Haifa-Bucht mit dem Jordantal verbindet, durch die Beiruter Familie Sursuk, die einen Gewinn von rund 3 000 % in 50 Jahren hatte und etwa 8 000 Pächter gegen ein kleines Handgeld landlos machte<sup>50)</sup>. Die Erschließung und Besiedlung dieses versumpften und Malaria-verseuchten *Emerk Jesreel* war die bedeutendste landwirtschaftliche Entwicklungsmaßnahme der aus

der Sowjetunion kommenden sozialistischen Einwanderer der Chaluz(Pionier)-Vereinigung<sup>51)</sup>.

Im August 1929 kam es erneut zu schweren Unruhen mit barbarischen Judenmassakern; auf beiden Seiten gab es hunderte von Toten und Verletzten. Die schlimmsten Übergriffe geschahen unter den Augen der tatenlos zusehenden Polizei in Safed und Hebron, deren jüdische Gemeinden alteingesessen und kein Ergebnis zionistischer Einwanderung waren<sup>52)</sup>. Daraufhin bezeichnete der britische Kolonialminister Lord Passfield — aufgrund des im Oktober 1930 veröffentlichten Untersuchungsberichts von Sir John Hope Simpson, die jüdische Einwanderung wegen der beschränkten Wirtschaftskraft und Infrastruktur Palästinas bis zur Realisierung entsprechender Entwicklungsprojekte vorerst praktisch zu stoppen — den Schutz der nicht-jüdischen (!) Bewohner als gleichberechtigte Aufgabe britischer Politik neben der Förderung der jüdischen Nationalheimstätte; beides sei aber miteinander unvereinbar. Premierminister Ramsey MacDonald nahm unter parlamentarischem und zionistischem Druck dieses Passfield-White-Paper dann jedoch durch eine authentische Interpretation in einem am 13. Februar 1931 im Unterhaus verlesenen Brief an Chaim Weizmann de facto wieder zurück<sup>53)</sup>.

Der Widerstand gegen die Juden hatte vor allem soziale Gründe: Die Lebenshaltung war zwar beim größten Teil der Bevölkerung äußerst niedrig, die jüdischen Kolonien waren jedoch nach der deutschen Bauernwirtschaft strukturiert und in den Städten bestand ein blühendes jüdisches Handwerk<sup>54)</sup>. Die jüdischen Einwanderer waren den weithin noch in einer archaischen Gesellschaft lebenden arabischen Palästinensern in Bildung und Zivilisationsstand meist überlegen, durchweg „moderner“, dynamischer in ihrer Einstellung, weniger von traditionellen Beschränkungen gehemmt. Dieser überlegene Konkurrent im eigenen Lebensraum wurde als kolonialistischer Ausbeuter empfunden, obwohl keine direkte Ausbeutung stattfand<sup>55)</sup>.

6. Angesichts des staatlich geförderten Antisemitismus in Europa verdoppelte sich die jüdische Bevölkerung Palästinas von 1933 bis

<sup>48)</sup> Vgl. von Mikusch, S. 121 f.; Bader, S. 94.

<sup>49)</sup> Text bei Ullmann, S. 287.

<sup>50)</sup> Vgl. Bader, S. 95 f., 125 (Fn. 39), 129 f. (Fn. 109).

<sup>51)</sup> Vgl. Röhring, S. 22.

<sup>52)</sup> Vgl. Bader, S. 99; Röhring, S. 25.

<sup>53)</sup> Vgl. Bader, S. 100; Röhring, S. 26.

<sup>54)</sup> Vgl. als zeitgenössische Schilderung: Fuchs, Sp. 1915.

<sup>55)</sup> Vgl. Bader, S. 96.

1936; dabei überwog zunächst die Einwanderung aus Polen<sup>56</sup>). Der Versuch der Juden, in Palästina in kürzester Zeit dann eine Zufluchtsstätte vor der NS-Verfolgung zu schaffen, stieß — gefördert durch deutsche Propaganda — auf arabischen Widerstand, geleitet von den erstmals kooperierenden Feudalfamilien der Husseinis und Naschaschibis unter Führung des Großmufti von Jerusalem, Al-Hadj Amin al-Husseini, und des Arab Higher Committee der vier muslimischen und zwei christlichen arabischen Parteien.

Nach Unruhen in Jaffa, Nablus, Haifa und Jerusalem im Oktober 1933 und November 1935 kam es im April 1936 zum Aufstand organisierter arabischer Banden, unterstützt durch Freischärler aus Syrien und dem Irak, gegen Juden, die Mandatsregierung und gemäßigte Araber. Bewußt wurde auch versucht, die wirtschaftliche Infrastruktur Palästinas zu zerstören. Durch Generalstreik und Steuerverweigerung sollte zudem die im November 1935 der Mandatsregierung vorgelegte, vom Kolonialminister aber im Januar 1936 abgelehnte Forderung nach sofortiger und völliger Sperre der jüdischen Einwanderung, Embargo weiterer jüdischer Landkäufe und Errichtung eines souveränen Parlaments erzwungen werden. Erst im September 1936 landete eine britische Division in Haifa, die in wenigen Tagen die arabischen Banden zerschlug und die britische Gebietshoheit über Palästina bestätigte. Der Generalstreik wurde — auch nach Appellen des Irak, Jemen, Transjordanien und Syriens — am 12. Oktober 1936 abgeblasen<sup>57</sup>).

Die am 11. November 1936 nach Palästina entsandte „Royal Commission“ unter Earl Peel empfahl in dem im Juli 1937 veröffentlichten Untersuchungsbericht die Teilung des Landes; ein Restmandat über Jerusalem und Umgebung mit einem Korridor zum Meer sollte dem Schutz der heiligen Stätten dienen. Der jüdische Teilstaat, der nur den Küstenstreifen von Haifa (ohne die Stadt selbst) bis Tel Aviv, Galiläa und das Esdraelon-Tal umfassen sollte, hätte dem arabischen eine Ausgleichszahlung sowie weitere Entwicklungshilfe zu leisten, wenn Abmachungen über einen Boden- und Bevölkerungsaustausch zustande kämen. Der Wunsch nach einer unabhängigen jüdischen

Nationalheimstätte wurde anerkannt; der arabische Widerstand, trotz früherer Bereitschaft, den Juden Palästina zu überlassen, wurde auf die Brechung des Versprechens eines unabhängigen Arabien zurückgeführt<sup>58</sup>).

Während die Juden der Teilung nach langen kontroversen Debatten beim 20. Zionistenkongress in Zürich im August 1937 zustimmten, wurde sie vom Mufti, dem Arab Higher Committee und dem Anfang September 1937 in Bloudan/Syrien tagenden panarabischen Kongress abgelehnt. Sie verlangten mit den arabischen Nachbarstaaten ein unabhängiges Gesamt-Palästina. Die Unruhen gegen Engländer und Juden flammten wieder auf, wurden aber nach der Ermordung des britischen Bezirks-gouverneurs von Galiläa im Oktober 1937 durch Terroristen (unter dem Einfluß des Mufti) unter Hinzuziehung tausender jüdischer Hilfspolizisten und den von britischen Offizieren aufgestellten „Special Night Squads“ der Haganah niedergeschlagen. Der Mufti, die Mitglieder des nun verbotenen Arab Higher Committee und anderer nationalistischer Vereinigungen flohen oder wurden deportiert<sup>59</sup>).

Die im April 1938 entsandte Kommission unter Sir John Woodhead nannte in ihrem Bericht vom November 1938 eine Teilung undurchführbar, da die Araber sie nicht wollten, sie von London abgelehnte Zwangsumsiedlungen erfordere sowie die technischen und wirtschaftlichen Probleme unlösbar seien. Das von ihr den Juden — de facto der Hälfte von ihnen — zugedachte zweigeteilte „Reservat“ von 1 200 qkm — neben einem dreigeteilten Mandatsgebiet (Galiläa, das Gebiet von Jerusalem zur Küste und der Negev) und einem arabischen Staat, dessen Hafen Jaffa nur durch jüdisches oder Mandatsgebiet erreichbar war — führte die Idee der Teilung ad absurdum<sup>60</sup>).

Angesichts nun auch jüdischer Ablehnung und der Drohung des „World Interparliamentary Congress of Arab and Moslem Countries for the Defence of Palestine“ mit einer Allianz mit den Achsenmächten im September 1938 berief London im Dezember eine jüdisch-arabische Konferenz ein. Die Delegationen palästinensischer Araber unter Dschemal Hussein, dem Vetter des nicht zugelassenen Mufti

<sup>56</sup>) Vgl. Bader, S. 131 (Fn. 151, 152, 154); Röhring, S. 24.

<sup>57</sup>) Vgl. zu den Unruhen im einzelnen Röhring, S. 27 f.; Bader, S. 102 f.; Jendges, S. 55 f.; Rolf Tophoven, Fedayin — Guerilla ohne Grenzen, Bonn 1973, S. 74 ff.

<sup>58</sup>) Text der Schlußfolgerungen der Palestine Royal Commission bei Ullmann, S. 297 ff.; s. a. Bader, S. 104 f.; Röhring, S. 28 f.; Tophoven, S. 16; Klinghoffer, S. 444 (Fn. 13).

<sup>59</sup>) Vgl. Röhring, S. 29 ff.; s. a. Fn. 55.

<sup>60</sup>) Vgl. Röhring, S. 30 f.; Bader, S. 104 ff.

ti, Ägyptens, des Irak, Jemens, Saudi-Arabiens und Transjordaniens lehnten aber schon bei der Eröffnung im Februar 1939 Gespräche mit der Jewish Agency ab. Die von Kolonialminister Malcolm MacDonald sowie teils sogar von Premierminister Neville Chamberlain und Außenminister Edward Viscount Halifax geführten getrennten Verhandlungen ergaben zudem keine Basis für einen Kompromiß. Die Konferenz schloß daher am 17. März 1939 ohne gemeinsames Ergebnis <sup>60)</sup>.

Ihr folgte das „MacDonald White Paper“ vom 17. Mai 1939. Darin gab London dem arabischen Druck voll nach; die Verpflichtungen des Mandatsvertrags wurden de facto annulliert: Ziel britischer Politik sei kein jüdischer Staat, sondern die Schaffung eines unabhängigen Palästina innerhalb zehn Jahren, in dem Araber und Juden so an der Regierung teilnähmen, daß beider grundlegende Interessen gesichert seien. Da also ihre Beziehungen früher oder später auf gegenseitiger Toleranz und gutem Willen fußen müßten, wurde die jüdische Einwanderung trotz der schon begonnenen Judenverfolgungen in Nazi-Deutschland für fünf Jahre auf 75 000 Menschen beschränkt; jede weitere Einwanderung sei von arabischer Zustimmung abhängig. Wie weiter vorgesehen, wurde der jüdische Landerwerb durch die Land Transfer Regulation Act des Hochkommissars vom 28. Februar 1940 in rund 63 % der Fläche Palästinas untersagt, in 32 % — vor allem im Süd-Negev und in Ost-Galiläa — auf Käufe von nicht-palästinensischen Arabern beschränkt und blieb nur in einem Teil der Küstenebene mit 5 % frei <sup>61)</sup>.

Trotz dieser unter dem Eindruck des heraufziehenden Zweiten Weltkriegs vielleicht verständlichen, aber nicht zu rechtfertigenden <sup>62)</sup>, für London aber nicht untypischen Politik <sup>63)</sup> kämpften nach einem Appell der Jewish Agency und des jüdischen Parlaments Vaad Leumi nach langem Widerstand der bri-

tischen Heeresleitung rund 32 000 jüdische Soldaten (gegenüber 8 000 arabischen) — davon 5 000 seit Herbst 1944 unter dem Davidstern in der Jüdischen Brigade — gegen Nazi-Deutschland. Außerdem wurde die jüdische Wirtschaft Palästinas voll in den Dienst des Krieges gestellt <sup>64)</sup>.

Zugleich wurden vor allem von der 1937 gegründeten Untergrundorganisationen Irgun Zvai Le'umi (Nationale Militärorganisation) und ab Frühjahr 1939 auch von der Haganah die illegale Einwanderung organisiert, die schon 1934 begonnen hatte <sup>64a)</sup>. Nachdem bis 1939 rund 16 000 Juden vor allem aus Italien, Griechenland, Bulgarien und Rumänien illegal nach Palästina gekommen waren, wurde die Immigrationsrate von der Mandatsregierung zunächst entsprechend gekürzt und wegen des Andauerns illegaler Einwanderung von Oktober 1939 bis März 1940 ganz gestoppt. Zudem wurde der größere Teil illegaler Einwanderer — auch noch nach 1945 — von britischen Truppen gestellt und in Zypern bzw. Mauritius interniert.

Im Gegenzug begannen 1943 die Irgun und die von ihr abgespaltene von Abraham Stern gegründete Lechi (Lohami Cherut Israel = Freiheitskämpfer für Israel), die sog. Stern-Gruppe, den Untergrundkampf gegen die Briten; so verübte letztere im August 1944 ein mißglücktes Attentat auf den Hochkommissar Sir Harold Mac-Michael und tötete im November 1944 in Kairo den Staatsminister für den Nahen Osten, Lord Moyne <sup>65)</sup>. Die US-Zionisten verlangten am 11. Mai 1942 zum Abschluß einer Konferenz in New York die völlige Freigabe der Einwanderung und den Aufbau eines jüdischen Staates in Palästina. Diese Forderung wiederholte am 16. Oktober 1944 die Jewish Agency in einem Memorandum an die britische Regierung <sup>65)</sup>.

7. Die Einwanderungsfrage bestimmte auch die britische Nachkriegspolitik. Obwohl in Europa 700 000 überlebende Juden aus KZs auf ihre Ausreise warteten — wovon fast 100 000 in „Displaced Persons Camps“ vegetierten —, erlaubte die Regierung Clement Attlee's mo-

<sup>61)</sup> Text bei Sohn, S. 458, Ullmann, S. 300 f.; s. a. dpa-Hintergrund Palästina Teil I, hrsg. v. d. Deutschen Presseagentur, Hamburg, 9. März 1965; Bader, S. 106 f.; Röhring, S. 31 f.; Tophoven, S. 16 f.; Textauszüge des Land Transfer Regulation Act bei Ullmann, S. 301 f.; s. a. Klinghoffer, S. 443 (Fn. 12).

<sup>62)</sup> Vgl. Röhring, S. 32 f.; Bader, S. 106 f.

<sup>63)</sup> Vgl. als Parallele dazu die Auslieferung von rund zwei Millionen russischer Emigranten, Kriegsgefangener und Wlassow-Soldaten an die UdSSR, die entweder gleich umgebracht wurden oder in Zwangsarbeitslagern starben, auf ausschließlich britische Betreiben: die Besprechung von Nikolai Tolstói, Opfer von Jalta, London 1977, in: Süddeutsche Zeitung v. 10. 2. 1978, S. 13.

<sup>64)</sup> Zur Jüdischen Brigade vgl. Martin Hauser, Auf dem Heimweg. Aus den Tagebüchern eines deutschen Juden 1929—1945, Bonn 1976; ferner Röhring, S. 33; Ullmann, S. 295; Blum, S. 19 f.; Tophoven, S. 17.

<sup>64a)</sup> Vgl. zur illegalen Einwanderung als erste Gesamtdarstellung Yair Gilboa, Die britische Seeblockade vor der Küste Palästinas 1945—1948, Marine- und Luftschiffahrt 1978, 77 ff.

<sup>65)</sup> Vgl. im einzelnen Röhring, S. 34.

natlich nur 1 500 Juden die Einwanderung, da die Einwanderungsquote des Weißbuchs praktisch erschöpft war. Obwohl die Haganah bis zum 15. Mai 1948 rund 10 000 illegaler Einwanderer mit 64 Schiffen nach Palästina zu bringen versuchte, konnten nur knapp 4 000 die britische Blockade durchbrechen. Während daher Irgun, Lechi und Haganah den Kampf gegen britische Militäreinrichtungen intensivierten, bemühten sich die USA unbeschadet jüdischer Forderungen nach Freigabe der Einwanderung<sup>66)</sup>, den 100 000 DPs die Einreise zu ermöglichen<sup>67)</sup>. London und vor allem die Araber ignorierten bei ihrem Widerstand gegen die Einwanderung, daß das Ausmaß der Judenmorde in Europa mittlerweile die ethischen und politischen Akzente völlig verschoben hatte; zugleich war die Wiedereinsetzung des NS-freundlichen Mufti als faktischer politischer Führer der Araber Palästinas 1945 moralisch und taktisch ein verheerender Fehler<sup>68)</sup>. Für London wie für die US-Diplomaten aber war die Reaktion der Araber wichtiger als die Leiden der Juden, die manchmal noch Lagerkleidung trugen, wenn sie als illegale Einwanderer deportiert wurden<sup>69)</sup>.

Ein anglo-amerikanischer Untersuchungsausschuß, der am 4. Januar 1946 unter Richter Joseph C. Hutchesons (USA) zusammengetreten war, forderte am 22. April 1946, zunächst

100 000 Einwanderer zuzulassen, den Einwanderungsprozeß zu beschleunigen, die Beschränkungen und den *Land Transfer Regulation Act* aufzuheben bzw. zu ändern. Palästina dürfe aber weder ein jüdischer noch ein arabischer Staat werden; keine Nationalität dürfe die Vorherrschaft haben. Da die Unabhängigkeit zum Bürgerkrieg führen werde, sei das Mandat fortzusetzen oder in UN-Treuhandschaft zu überführen, um Juden und Araber zu versöhnen<sup>70)</sup>. Diese Forderung wurde von London abgelehnt, führte aber zu weiteren Plänen: Nach dem Vorschlag der Politiker Herbert Morrison (UK) und Henry F. Grady (USA) vom 31. Juli 1946 sollte das Mandat über Jerusalem, Bethlehem und den Negev aufrechterhalten, das übrige Land geteilt werden in eine kleinere jüdische Provinz (4 000 qkm) und eine größere arabische; beide sollten unter britischer Oberherrschaft kaum mehr als örtliche Kompetenzen erhalten, die von London ernannten Parlamentspräsidenten sogar ein Veto gegen Gesetze haben<sup>71)</sup>. Araber und Juden lehnten diesen Plan ebenso ab wie auch den von Außenminister Ernest Bevin vom 7. Februar 1947: Als am 4. Februar arabisch-jüdische Gespräche wieder ergebnislos beendet worden waren, hatte Bevin für zunächst fünf Jahre eine jüdische und arabische Provinzialautonomie unter britischer UN-Treuhandschaft als Vorstufe zum gemeinsamen Staat angeregt<sup>72)</sup>.

### III. Der UN-Teilungsplan

1. Nachdem Außenminister Bevin am 18. Februar 1947 im Unterhaus erklärt hatte, London werde Palästina nicht auf unbegrenzte Zeit verwalten, nur weil Araber und Juden sich nicht über die Aufteilung der Regierung einigen könnten<sup>73)</sup>, bat es am 2. April 1947 die Ver-

einten Nationen, gemäß Art. 10 der UN-Charta Vorschläge für die künftige Regierung Palästinas zu machen. Der Terror der Irgun, der in erster Linie die Briten in Stacheldrahtghettos und zu einem enormen Sicherheitsaufwand (ein Soldat oder Polizist auf 18 Einwohner Palästinas) zwang, war ein wesentlicher Grund dafür, daß London beschloß — koste was es wolle —, das Mandat zu beenden; es legte den Fall den Vereinten Nationen vor, ohne bereit zu sein, deren Beschlüsse durchzusetzen<sup>74)</sup>.

Am 15. Mai 1947 bestellte daraufhin die am 28. April zu einer Sondersitzung zusammengesetzte UN-Vollversammlung mit 45 zu 7 Stimmen das „United Nations Special Committee on Palestine (UNSCOP)“ aus Delegierten Australiens, Guatemalas, Indiens, des Jugo-

<sup>66)</sup> Vgl. z. B. Telegramm der Vorsitzenden des US-Zionistenrats, Stephan S. Wise und Abba Hillel Silver, an US-Präsident Truman, Text bei Harry S. Truman, Memoiren, Bd. 2, Stuttgart 1956, S. 155 f.

<sup>67)</sup> Vgl. Röhring, S. 34; s. zu den US-Bemühungen im einzelnen Truman, S. 147 ff.; Bader, S. 108 ff.

<sup>68)</sup> Vgl. Bader, S. 109.

<sup>69)</sup> Vgl. Truman, S. 152 f.; s. zum Zickzackkurs der US-Diplomaten Bader, S. 110.

<sup>70)</sup> Vgl. Truman, S. 158 f.; s. zur britischen Reaktion den Auszug aus den Attlee-Memoiren bei Ullmann, S. 303 ff., und den Text britischer Noten bei Truman, S. 162 ff.; s. a. Bader, S. 111 f.

<sup>71)</sup> Vgl. Truman, S. 165; Bader, S. 112; Klinghoffer, S. 444 (Fn. 13).

<sup>72)</sup> Vgl. Bader, a. a. O.; Klinghoffer, a. a. O.

<sup>73)</sup> Vgl. Sohn, S. 459 f.

<sup>74)</sup> Vgl. Röhring, S. 36; Sohn, a. a. O.; Klinghoffer, S. 447; Bader, S. 112.

slawiens, Kanadas, der Niederlande, Perus, Schwedens, der Tschechoslowakei und Uruguay zur Prüfung der Lage und Berichterstattung. Sie appellierte an alle Regierungen und Völker, besonders an die Bewohner Palästinas, bis zu einem UN-Beschluß von Gewalt abzusehen. Mit 24 zu 15 Stimmen bei zehn Enthaltungen hatte sie, wie zuvor der Lenkungsausschuß, den Antrag fünf arabischer Staaten zur Beendigung des Mandats und zur Gewährung der Unabhängigkeit abgelehnt <sup>74a)</sup>.

Einstimmig empfahl das UNSCOP am 31. August 1947 die Beendigung des Mandats und den Abzug der britischen Truppen. Mehrheitlich wurde die Teilung in je einen arabischen und jüdischen Staat mit Sonderstatus für Jerusalem vorgeschlagen — bei Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit Palästinas. Die Minderheit — Indien, Iran, Jugoslawien — wollte einen Bundesstaat mit autonomem arabischen und jüdischen Gliedstaat, wobei der arabisches aber um einiges größer sein sollte als beim Mehrheitsvotum.

In der zweiten Sitzung bestellte die Vollversammlung ein Ad-hoc-Komitee aus Vertretern aller UN-Mitgliedstaaten zur Beratung des UNSCOP-Berichts. Außerdem wurden drei Unterausschüsse gebildet: einen, um einen ausführlichen Beschluß aufgrund des Mehrheitsvorschlags zu erarbeiten, einen weiteren, um die Unabhängigkeit nach den arabischen Anträgen zu planen, und einen Vermittlungsausschuß. Die Mitglieder der Unterausschüsse waren jeweils Befürworter des zugrunde liegenden Vorschlags, so daß die Ergebnisse ähnlich waren.

2. Am 26. September 1947 erklärte Kolonialminister Creech-Jones vor dem Ad-hoc-Komitee, London mache die Mitwirkung an einem Teilungsbeschluß von der Mitarbeit der Araber und Juden abhängig, werde ihn also nicht mit Gewalt durchsetzen. Falls keine Lösung zustande komme, müsse man mit dem baldigen Rückzug der britischen Truppen und dem Ende der britischen Verwaltung Palästinas rechnen. Am 13. November 1947 äußerte der britische UN-Delegierte Sir Alexander Cadogan im Unterausschuß des Ad-hoc-Komitees, am 1. August 1948 würden die britischen Truppen abgezogen; London behalte sich aber vor, das Mandat schon früher zu beenden. Erstmals am 11. Dezember 1947 nannte Kolo-

nialminister Creech-Jones im Unterhaus den 15. Mai 1948 als Tag des Mandatsendes <sup>75)</sup>.

Am 14. Januar 1948 erklärte Sir Alexander Cadogan dem Ad-hoc-Komitee, das Mandat werde am 15. Mai 1948 beendet, die britischen Truppen würden bis zum 1. August 1948 abgezogen. Dies bestätigten Verteidigungsminister Harold Alexander am 4. Februar 1948 im Unterhaus und Kolonialminister Creech-Jones am 23. April 1948 vor dem Unterausschuß I. Gesetzlich legte das britische Parlament im Palestine Act 1948 vom 29. April 1948 den 15. Mai als äußerste Frist für die Aufhebung des Mandats fest, sofern, was nicht geschah, keine Order-in-Council sogar einen früheren Zeitpunkt bestimme <sup>76)</sup>.

Am 26. Januar 1948 erging die am 1. März in Kraft getretene Palestine Order-in-Council 1948, worin der Hochkommissar zur bevorstehenden Mandatsbeendigung ermächtigt wurde, nach freiem Ermessen im Verordnungswege alle zweckdienlichen Vorschriften, auch gesetzesändernder Art, für die Zeit bis zur Aufgabe des Mandats oder dafür zu treffen.

3. Die in Lake Success tagende UN-Vollversammlung akzeptierte am 29. November 1947 mit 33 zu 13 Stimmen bei zehn Enthaltungen den Bericht des Unterausschusses I: Sie nahm Londons Absicht zur Kenntnis, Palästina bis zum 1. August 1948 zu räumen, beschloß das Mandatsende spätestens zu diesem Tag und daß die britischen Truppen so rasch wie möglich zurückzuziehen seien; Palästina sei zudem schachbrettartig in je drei arabische und jüdische Teile sowie das internationalisierte — ähnlich der früheren Freien Stadt Danzig zu verwaltende — Jerusalem (eine Enklave im arabischen Staat; Jaffa sollte eine arabische Enklave im jüdischen werden) zu teilen; beide Staaten seien in einer Wirtschaftsunion zusammenzufassen. Weiter enthielt der Beschluß zum Teil bis ins einzelne gehende Vorschriften über den Verfassungsübergang vom Mandatsregime zur Unabhängigkeit, Richtlinien über die Verfassung und Verwaltung beider Staaten sowie über die Wirtschaftsunion <sup>77)</sup>. Wirtschaftlich wäre der arabische Staat — wenn auch bevölkerungsmäßig homogen — allerdings schwerlich lebensfähig gewesen, zumal Umsiedlungen von Arabern aus dem jü-

<sup>74a)</sup> Vgl. Erik-Michael Bader, 250 Tote und ein falsches Zitat. Das Massaker von Deir Yassin, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 14. 4. 1973.

<sup>75)</sup> Vgl. im einzelnen Klinghoffer, S. 446 f. und Fn. 23, 24.

<sup>76)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 453 f.

<sup>77)</sup> Resolution 181 (II), GAOR, II, Resolution (A/519), S. 131—150, Text bei Sohn, S. 462 ff.; s. a. Ullmann, S. 305 ff. (Auszüge); Klinghoffer, S. 444 ff.

dischen Teilstaat mit fast 50 % arabischer Bevölkerung kaum vermeidbar gewesen wären.

Die von der Vollversammlung gewählte Palästina-Kommission aus Vertretern Boliviens, Dänemarks, Panamas, der Philippinen und der Tschechoslowakei sollte nach Maßgabe des allmählichen Rückzugs der britischen Truppen die Verwaltung übernehmen, je einen provisorischen Regierungsausschuß einsetzen und diesen vom Mandatsende bis zur Unabhängigkeit nach und nach die Verwaltung übertragen, um die Wahl verfassunggebender Versammlungen vorzubereiten.

Die Juden stimmten dem Teilungsplan zu, die Araber lehnten ihn ab<sup>76)</sup>. Vergeblich hatten die arabischen Staaten eine bundesstaatliche Lösung aufgrund des Vorschlags des Unterausschusses II beantragt; schon am 11. November 1947 hatte das Ad-hoc-Komitee auch den Plan dieses Unterausschusses abgelehnt, das Palästina-Problem dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag vorzulegen<sup>79)</sup>. London hatte die Beteiligung an der Durchsetzung des Teilungsplans von arabischer und jüdischer Zustimmung abhängig gemacht. Wegen des arabischen Widerstands lehnte es daher die Teilnahme an den der Zukunft Palästinas geltenden Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit der Palästina-Kommission ab, verweigerte ihr sogar die Einreise<sup>80)</sup>. Zugleich nahmen die bewaffneten Auseinandersetzungen zu.

Am 16. Februar 1948 verlangte der UNSCOP vom Sicherheitsrat die Aufstellung einer ausreichenden nicht-palästinensischen Truppe. Dieser forderte aber nur die ständigen Sicherheitsratsmitglieder zu Beratungen und Vorschlägen auf und bat alle beteiligten Regierungen und Völker, die Unruhen in Palästina zu verhindern oder zu vermindern<sup>81)</sup>. Am 19. März 1948 schlugen die USA in Abweichung vom UN-Teilungsbeschluß eine internationale Treuhandschaft über Palästina und den Aufschub des Teilungsplans vor<sup>82)</sup>. Am

1. April 1948 konstatierte dann der Sicherheitsrat in zwei Resolutionen die zunehmende Gewalttätigkeit und Unordnung in Palästina und forderte die Jewish Agency und das Arabische Hohe Komitee auf, Vertreter für den Sicherheitsrat zur Vereinbarung eines Waffenstillstands zu benennen. Gegen die Stimmen der UdSSR und der Ukraine forderte er zweitens die Einberufung einer Sondersitzung der Vollversammlung über die künftige Regierung Palästinas<sup>83)</sup>. Da der Präsident des Sicherheitsrats einen Waffenstillstand nicht bewirken konnte, wurde am 17. April 1948 eine Resolution verabschiedet, in der im einzelnen die Voraussetzungen zur Beendigung der Militäroperationen aufgeführt wurden<sup>84)</sup>. Am 23. April bestellte der Sicherheitsrat einen Waffenstillstandsausschuß aus Vertretern der Mitgliedsstaaten, die Konsulate in Jerusalem hatten — Belgien, Frankreich, USA —, um ihn bei der Durchsetzung der Resolution vom 17. April zu unterstützen.

Am 19. April nahm die Sondersitzung der Vollversammlung verschiedene Treuhandsvorschläge für Palästina und Jerusalem entgegen. Am 14. Mai 1948 löste sie mit 31 zu 7 Stimmen bei 16 Enthaltungen das UNSCOP auf und bestellte einen Vermittler mit fest umrissenen Aufgaben<sup>85)</sup>. Hierzu wurde am 20. Mai 1948 der Vizepräsident des Internationalen Roten Kreuzes, der schwedische Graf Folke Bernadotte, ernannt.

4. Der UN-Teilungsbeschluß war rechtlich eine unverbindliche Empfehlung gemäß Art. 10 UN-Charta<sup>86)</sup>. Danach kann die Vollversammlung in den Rahmen der Charta fallende oder sich auf die Aufgaben oder Befugnisse von UN-Organen beziehende Themen erörtern und, soweit nicht nach Art. 12 UN-Charta der Sicherheitsrat zuständig ist, Empfehlungen an Mitgliedsstaaten, den Sicherheitsrat oder beide zu jedem der Themen geben<sup>87)</sup>. Das geschah im Teilungsbeschluß aufgrund der Bitte Londons und der Rechtsstellung Palästinas.

Nach Art. 77 Nr. 1 lit. a UN-Charta wurde es als ein Gebiet, das bei Gründung der UNO unter Mandat stand, UN-Treuhandgebiet, ein dem früheren Mandatssystem des Völkerbunds in

<sup>76)</sup> Vgl. a. Trygve Lie, *In the Cause of Peace*, New York 1954, S. 163 ff., zur Politik der arabischen Staaten.

<sup>79)</sup> Resolution A/AC, 14/32, GAOR, II, AD HOC C, on the Palestine Question, S. 299—301, Text bei Sohn, S. 471 f.

<sup>80)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 447 f.

<sup>81)</sup> Resolution S 691, SCOR, III, Supp. for February 1948, S. 36—51; vgl. bei Sohn, S. 460.

<sup>82)</sup> Vgl. Truman, S. 177 f.; Joseph I. Linton, *Erinnerungen an 1948*, in: *Neue Zürcher Zeitung* v. 6. Mai 1973, S. 5.

<sup>83)</sup> Resolution SCOR, III, Supp. for April 1948, S. 33—35; vgl. bei Sohn, S. 460.

<sup>84)</sup> Resolution S/723, SCOR, III, Supp. for April 1948, S. 7—8; Text bei Sohn, S. 472 f.

<sup>85)</sup> Resolution GAOR, II, Supp. 2, p. 5; Text bei Sohn, S. 460 f.

<sup>86)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 445.

<sup>87)</sup> Text in Charta der Vereinten Nationen, hrsg. v. Walter Schätzel, München 1957, S. 33.

mancher Hinsicht ähnliches System<sup>88)</sup>. Die Mandate gingen vom Völkerbund, in dessen Namen sie ausgeübt wurden, trotz dessen Ende am 19. April 1946 kraft einer Fiktion auf die UN über, und zwar auch gegen den Willen den Mandatars<sup>89)</sup>.

Als Mandats- bzw. Treuhandgebiet war Palästina ein Völkerrechtssubjekt eigener Art mit eigenen Rechten und Pflichten. Es gehörte nicht zum Gebiet des Mandatars — die britischen und palästinensischen Gerichte haben den Bewohnern den Status als *British subject* versagt, die Praxis hat sie als *British protected persons* behandelt<sup>90)</sup> —, war grundsätzlich aber auch keine Kolonie<sup>91)</sup>. Tatsächlich wurde es jedoch so behandelt und daher staatsrechtlich dem Kolonialministerium unterstellt. Zwar war der Mandatar dem Völkerbund bzw. der UNO verantwortlich und mußte Bericht erstatten über die Ausübung des Mandats; dennoch übte London in vollem Umfang die Gebietshoheit und -herrschaft aus, ohne daß Völkerbund oder UN sie je bestritten hätten.

Das Aufsichtsrecht konnte von den UN-Organen auf verschiedene Weise ausgeübt werden; sie hatten aber keine Entscheidungsgewalt<sup>92)</sup>. Selbst wenn also der Teilungsbeschluß angesichts des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 11. Juni 1950 über das Südwestafrika-Mandat, wonach die Kompetenzen des Völkerbunds über die Mandate auf die UN-Vollversammlung übergegangen sind, nicht nur als Empfehlung nach Art. 10 UN-Charta angesehen wird, sondern als völkerrechtlich verbindliche Anweisung zur Liquidation der britischen Herrschaft in Palästina<sup>93)</sup>, so begründet das nur Verpflichtungen des UN-Mitglieds Vereinig-

tes Königreich gegenüber der UNO, nicht aber souveränitätsähnliche Rechte der Weltorganisation über Palästina. Zu keiner Zeit hat sie dort auch nur den Ansatz der Gebietshoheit oder gar -herrschaft erlangt, zumal London sie auch nie hat übertragen wollen. Es war nicht einmal bereit, den Teilungsbeschluß gegen jüdischen oder arabischen Widerstand durchzusetzen; seine Politik war vielmehr nur darauf gerichtet, auch im Widerspruch zum Teilungsbeschluß und ohne Beachtung der UN-Wünsche das Mandat zu beenden, ohne für eine ordnungsgemäße Übertragung der öffentlichen Gewalt auf eine neue Administration zu sorgen<sup>94)</sup>.

Zwar wurde der Sicherheitsrat im UN-Teilungsbeschluß aufgefordert, für die Ausführung des Teilungsbeschlusses zu sorgen; Aufgaben dieser Art stehen ihm aber nicht zu, so daß die Anwendung von Gewalt unberechtigt gewesen wäre<sup>95)</sup>. Ebenso konnte die Vollversammlung der im Teilungsbeschluß vorgesehenen Kommission zur Durchführung des Teilungsplans, die nicht nur als Untersuchungsausschuß, sondern zugleich als Organ zur Regierung und Verwaltung Palästinas in der Übergangsphase vorgesehen war, mangels entsprechender eigener Kompetenzen keine legislativen und administrativen Befugnisse übertragen<sup>96)</sup>.

Die UN konnten Palästina nicht aufteilen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das bei Rückgabe des Mandats möglich gewesen wäre. Schon Anfang 1948 wurden daher neue Treuhandpläne erwogen<sup>97)</sup> und die Palästina-Kommission durch Beschluß der Vollversammlung vom 14. Mai 1948 der weiteren Ausübung ihrer Aufgabe enthoben. Sie rückten damit vielleicht nicht von der Teilungsidee ab, wohl aber von den Bestimmungen im Teilungsbeschluß, die ihr Verfahren und die Machtübertragung betrafen<sup>98)</sup>. Weder rechtlich noch faktisch hatte also der Teilungsbeschluß Einfluß auf das weitere Schicksal Palästinas.

<sup>88)</sup> Vgl. Dahm, Bd. 1, S. 562 ff.

<sup>89)</sup> Vgl. im Falle des Mandats der Südafrikanischen Union über Südwestafrika die von Higgins besprochene Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs v. 18. 7. 1966, a. a. O. (Fn. 29), s. a. Klinghoffer, S. 444.

<sup>90)</sup> Vgl. bei Dahm, Bd. 1, S. 566 (Fn. 5) m. w. Nachw.

<sup>91)</sup> Vgl. a. a. O., S. 565 ff.

<sup>92)</sup> Vgl. a. a. O., S. 571 f. und S. 604; a. A. Lauterpacht im Sondervotum zur IGH-Entscheidung im Nottebohm-Fall (vgl. dazu Gottfried Zieger, Die Vereinten Nationen, Hannover 1976, S. 201), wonach eine UN-Resolution gegenüber dem Mandatar eine zwar rudimentäre, elastische und unvollkommene, aber doch reale Rechtsverpflichtung begründet; Zitat bei Dahm, a. a. O. S. 572 (Fn. 3). Aber auch dann wäre das britische Verhalten nur eine Völkerrechtsverletzung und kann Londons Gebiets- hoheit und -herrschaft nicht beeinträchtigen.

<sup>93)</sup> So Klinghoffer, S. 444.

<sup>94)</sup> Vgl. im einzelnen Klinghoffer, S. 447 f., 453 f.

<sup>95)</sup> Vgl. Dahm, Bd. 2, Stuttgart 1961, S. 392 (Fn. 25).

<sup>96)</sup> Vgl. a. a. O., S. 195.

<sup>97)</sup> Vgl. hierzu a. Truman, S. 176 ff.; Linton, a. a. O.: Maßgeblich hierfür waren der Druck Londons, der arabischen Staaten, der Öl-Lobby und der Arabophilen im US-Außenministerium, so daß etwa von der diesbezüglichen Rede des US-Chefdelegierten in den UN, Warren Austin, Präsident Truman zuvor nicht unterrichtet worden war.

<sup>98)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 448.



## IV. Originäre Schöpfung Israels

1. Am 1. März 1948 beschlossen Vaad Leumi und Jewish Agency — gegebenenfalls mit den Vertretern anderer Organisationen —, den „provisorischen Regierungsausschuß“ des künftigen jüdischen Staates zu bilden: Das Organ, das nach dem Teilungsbeschluß von der Palästina-Kommission für die Übernahme der obersten Regierungsbefugnisse vorgesehen war, sollte aus eigener Initiative entstehen, nachdem das Versagen der vorgesehenen Prozedur für die Aufstellung dieses Organs klar geworden war<sup>99)</sup>. Am 23. März gaben beide Organisationen den Abschluß der Vorbereitungen für die Bildung dieses als Parlament gedachten Organs — schon beim ersten Zusammentreten am 4. Mai 1948 nahm es den Titel „Nationalversammlung“ an und wurde nach dem 14. Mai das provisorische Parlament Israels — und der provisorischen Regierung bekannt. Am 12. April stimmte das zionistische Aktionskomitee den Plänen zu. Am 18. April trat erstmals der nach dem 14. Mai als provisorische Regierung konstituierte, aus dem provisorischen Regierungsausschuß gebildete Volksrat zusammen<sup>99a)</sup>.

Am Nachmittag des 14. Mai 1948, wenige Stunden vor dem Ende des Mandats, wurde in Tel Aviv der Staat Israel proklamiert<sup>100)</sup> und die arabischen Bewohner Palästinas zur Teilnahme am Staatsaufbau aufgerufen<sup>101)</sup> und den arabischen Staaten gutnachbarliche Beziehungen angeboten. Elf Minuten danach erkannten die USA Israel de facto an, am 31. Januar 1949, nach den ersten Parlamentswahlen vom 25. Januar, auch de iure<sup>102)</sup>. Moskau anerkannte Israel de facto und de iure am 18. Mai 1948.

Am 16. Mai wurden Dr. Chaim Weizmann zum Präsidenten der provisorischen Nationalver-

<sup>99)</sup> Vgl. im einzelnen vor allem Klinghoffer, S. 451 ff. m. w. Nachw.

<sup>100)</sup> Text der Proklamationsurkunde bei Ullmann, S. 307 ff.; s. a. Klinghoffer, S. 456 ff.

<sup>101)</sup> Der provisorischen Nationalversammlung gehörten nur Juden an. Nach Art. 1 (a) Satz 2 Neuordnungsgesetz waren aber Vertreter der arabischen Einwohner, „die den Staat Israel anerkennen“, hinzuzuziehen, wozu es wegen der arabisch-israelischen Kämpfe nicht kam. Arabische Abgeordnete wurden aber in die Verfassungsgebende Versammlung, die erste Knesset, gewählt und gehörten dem Parlament seither an. Zu der in Art. 2 (a) Satz 2 vorgesehenen Aufnahme solcher Araber in die provisorische Regierung kam es gleichfalls nicht; Araber haben auch seither keiner Regierung angehört; vgl. Klinghoffer, S. 463 f. (Fn. 91, 99).

<sup>102)</sup> Vgl. Truman, S. 179 f.

sammlung und am 20. Mai 1948 Ben Gurion von der Regierung zum Ministerpräsidenten gewählt. Zur Vermeidung eines Rechtsvakuum wurde im Neuordnungsgesetz vom 19. Mai 1948 rückwirkend zum 15. Mai das am 14. Mai 1948 in Palästina gültige Recht in die Rechtsordnung Israels aufgenommen — sofern es nicht diesem Gesetz oder anderen von der provisorischen Nationalversammlung zuvor oder später erlassenen Gesetzen widersprach —, mit den sich aus der Errichtung Israels und seiner Organe ergebenden Änderungen. Diese Rezeption war ein konstitutiver Gesetzgebungsakt, durch den das frühere Recht — davon ein Großteil des durch Art. 46 der Order-in-Council 1922 in die Rechtsordnung Palästinas übernommenen osmanischen Rechts sowie größere Teile verschiedener konfessioneller Rechtssysteme aus der Rechtsordnung des Mandats — mit einigen Ausnahmen und Änderungen aufs neue in Kraft gesetzt wurde<sup>103)</sup>.

2. Das Ende des britischen Mandats über Palästina war für den 14. Mai 1948, 24.00 Uhr, im Palestine Act 1948 festgelegt. Das Gesetz entzog der britischen Regierung das Recht zur weiteren Ausübung des Mandats über diese Zeit hinaus. Es wurden die Reste der Mandatsverwaltung aufgegeben, und der letzte Hochkommissar, Sir Alan Cunningham, verließ das Land. Wie in Art. 1 Abs. 2 Palestine Act 1948 vorgesehen, verblieben britische Truppen über das Mandatsende hinaus im Land, vor allem im Hafengebiet von Haifa. Mit Berufung auf das Ende der Mandatsverwaltung und die Notwendigkeit des ordnungsmäßigen militärischen Abzugs erließ der britische Oberkommandierende nach dem 14. Mai mehrere Befehle, in denen die Militärbehörden in Anlehnung an die völkerrechtlichen Regeln über die militärische Besetzung<sup>104)</sup> weitgehende Befehlskompetenzen beanspruchten<sup>105)</sup>. Das letzte britische Heereskontingent verließ Palästina am 30. Juli 1948.

Die Beendigung des Mandats erfolgte ohne jede Koordination mit den Vereinten Nationen. Ein hoher Beamter der Mandatsregierung soll sogar auf die Frage, wem die Schlüssel zu Palästina übergeben würden, gesagt haben,

<sup>103)</sup> Vgl. im einzelnen Klinghoffer, S. 462 ff., zum Neuordnungsgesetz.

<sup>104)</sup> Vgl. zur occupatio bellica Oscar M. Uhler, Besetzung, kriegerische, in: Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1.

<sup>105)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 455 f.

London lasse sie unter der Türmatte<sup>106)</sup>. So wurde die Order-in-Council vom 1. März 1948 — die den Hochkommissar ermächtigte, im Verordnungswege nach freiem Ermessen zweckdienliche Vorschriften für die Zeit „bis zur Aufgabe Palästinas durch Seine Majestät oder im Hinblick auf sie bzw. zu ihrer Vorbereitung“ zu erlassen — bewußt nicht zur Übergabe der Verwaltung vor allem an die jüdischen de-facto-Behörden, also die voraussichtlichen Organe zumindest eines der kommenden Staaten, genutzt. Die zentralen jüdischen Verwaltungen wurden absichtlich ignoriert, während die Mandatsregierung in oft übertriebener Weise die örtlichen Behörden stärkte, denen sogar Bestände der Eisenbahn- und Postverwaltung übertragen wurden. Daher informierte der jüdische Volksrat die Ortsbehörden bereits am 22. April 1948, im Bereich der Zentral- und Bezirksverwaltung gingen die Ämter und öffentlichen Sachen in seine Verfügungsgewalt als dem Erben der Mandatsregierung über<sup>107)</sup>.

3. London gab die Mandatsregierung auf und überließ Palästina offenen Auges, wenn auch mit einigen Hoffnungen, es werde so schlimm nicht werden, dem bewaffneten Konflikt, für den es mitverantwortlich war<sup>108)</sup>. Die arabischen Staaten schickten nämlich schon Anfang 1948 erste Freiwillige nach Palästina. Die zum Teil von der am 22. März 1945 in Alexandria als „Bund unabhängiger und souveräner arabischer Staaten“ gegründeten Arabischen Liga in den Nachbarstaaten rekrutierten Freischärler erstrebten, beginnend mit Einzelaktionen gegen jüdische Siedlungen, vor allem die Blockade jüdischer Außenposten, besonders Jerusalems.

Die jüdische Strategie war anfangs nur defensiv. Am 15. Januar 1948 hatte die Jewish Agency daher die UNO informiert, die Teilung sei nur durch eine internationale Polizei zu erzwingen; sie wurde jedoch von der Palästina-Kommission vergeblich gefordert<sup>109)</sup>. Obwohl die Mandatsregierung die Schaffung einer jüdischen Miliz trotz der Zunahme arabischer Übergriffe weiter ablehnte, wurde die jüdische Verteidigung wegen des bevorstehenden Angriffs der arabischen Staaten nun offensiver; unter anderem suchten die Juden, ihr Siedlungsgebiet zusammenzufassen und abzurunden. Mit der Proklamation Israels

mündete der Untergrundkampf dann in einen offiziellen Krieg<sup>110)</sup>.

Die politischen Kriegsziele der arabischen Staaten waren unterschiedlich. Für eine Invasion, die mit dem Fehlen einer gesetzlich konstituierten Autorität zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung begründet wurde<sup>111)</sup>, waren Syrien und Transjordanien; ersteres als Teil seines Strebens nach einem Groß-Syrien, letzteres, um sich möglichst große Teile Palästinas einzugliedern. Der Irak und der Libanon zögerten, Ägypten machte mit, um einen zu großen Land- und Machtzuwachs Transjordanien zu verhindern. Der Mufti war zwar für die Intervention und Vertreibung der Juden, aber gegen jede Annexion von Teilen Palästinas, da er Oberhaupt des ungeteilten Landes werden wollte<sup>112)</sup>.

Die Invasionstruppen, darunter auch saudi-arabische und jemenitische Kontingente, — mit rund 50 000 Mann gut eine Division stark, aber ohne deren Kampfkraft — neutralisierten sich daher teilweise gegenseitig<sup>113)</sup>. Dabei kann offen bleiben, ob die jüdischen Präventivmaßnahmen, die zum Teil zur Besetzung ganz oder mehrheitlich arabischer Kommunen zur Verkürzung der Frontlinie führten, die Invasion zumindest teilweise rechtfertigten<sup>114)</sup>, weil es in diesem Stadium Defensivmaßnahmen waren.

Die Kämpfe, bei denen Israel zunächst weniger Truppen hatte als die Invasionsarmeen<sup>114)</sup>, wurden mehrfach durch Waffenstillstände unterbrochen: Am 22. Mai 1948 forderte der UN-Sicherheitsrat die Beendigung der Kämpfe binnen 36 Stunden. Da die Araber ablehnten, beantragte Moskau, die Lage in Palästina als Bedrohung von Frieden und Sicherheit nach Art. 39 UN-Charta zu werten und die Beendigung der Kämpfe anzuordnen. Beschlossen wurde am 29. Mai eine britische Resolution, die einen vierwöchigen Waffenstillstand forderte und — auf arabischen Wunsch — die Einwanderung beschränkte, ohne dafür eine Rechtsgrundlage zu haben. Zudem wurde den Kämpfenden die Anwendung der in Kapi-

<sup>106)</sup> Angaben bei Bader, S. 108.

<sup>107)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 454 f.

<sup>108)</sup> Vgl. Bader, S. 108.

<sup>109)</sup> Vgl. Truman, S. 173.

<sup>110)</sup> Vgl. Tophoven, S. 18 f.; Bader, S. 112 f.; Truman, a. a. O.

<sup>111)</sup> Auszug aus der gemeinsamen Erklärung der Regierungen Ägyptens, des Iraks, des Libanon, Syriens und Transjordanien bei Sohn, S. 461.

<sup>112)</sup> Vgl. zur palästinensisch-arabischen Sicht der Politik der arabischen Staaten Aref Hajjaj, Das Palästina-Problem, Europa-Archiv 1974, 259 ff., 264; s. a. Bader, S. 113 f.

<sup>113)</sup> So Bader, S. 114.

<sup>114)</sup> Vgl. Bader, S. 113 f. m. w. Nachw., 134 (Fn. 203, 207).

tel VII, Art. 39 ff., UN-Charta vorgesehenen „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“ angedroht, wenn einer von ihnen die Resolution zurückweisen würde<sup>115)</sup>. Dieser erste Waffenstillstand trat am 11. Juni 1948 in Kraft, wurde aber von den Arabern trotz entsprechender Aufforderung des UN-Sicherheitsrats nicht verlängert<sup>116)</sup>.

Die Israelis nutzten ihn zur Ergänzung ihrer Waffenvorräte — vor allem aus der gerade kommunistisch gewordenen Tschechoslowakei — und zur Eingliederung jüdischer Freiwilliger, oft Soldaten aus dem Zweiten Weltkrieg. Außerdem wurde die nun durch Forcierung der Einwanderung rasch wachsende Bevölkerung extensiv mobilisiert, so daß schließlich 90 000 Mann direkt oder indirekt im Einsatz waren — fast ein Sechstel der Bevölkerung<sup>117)</sup>. In den erneuten Kämpfen konnte Israel dann sein Gebiet über die im Teilungsplan vorgesehenen Grenzen hinaus ausdehnen.

Auf Antrag der USA beschloß der Sicherheitsrat am 15. Juli 1948 wegen Friedensgefährdung Maßnahmen nach Art. 39 ff. UN-Charta<sup>118)</sup>. Dieser Waffenstillstand trat am 18. Juli in Kraft und blieb als solcher bestehen — die Kämpfe dauerten allerdings noch bis zum 9. Januar 1949 —, bis er im Laufe des Jahres 1949 durch Waffenstillstandsverträge abgelöst wurde, zu deren Aushandlung der UN-Sicherheitsrat am 16. November 1948 aufgefordert hatte<sup>116)</sup>.

Am 11. Dezember 1948 berief die UN-Vollversammlung eine neue Palästina-Kommission aus Vertretern Frankreichs, der Türkei und der USA: sie sollte sich um eine endgültige Lösung bemühen, einen Vorschlag zur Internationalisierung Jerusalems unter UN-Kontrolle machen sowie die Rückführung, Wiederansiedlung, wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Flüchtlinge ermöglichen<sup>119)</sup>. Fortschritte gab es nicht. Die Flüchtlinge wurden derweil von der „United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East“ (UNRWA) un-

terstützt, welche die UN-Vollversammlung gegründet hatte<sup>120)</sup>.

Unter dem Einfluß des zweiten UN-Vermittlers, des (schwarzen) Amerikaners und späteren Friedensnobelpreisträgers Dr. Ralph Bunche, der nach dem Tod Graf Bernadottes berufen wurde, kam es zu Waffenstillstandsverträgen am 24. Februar 1949 mit Ägypten, am 23. März mit dem Libanon, am 3. April mit Transjordanien und am 20. Juli mit Syrien. Der Irak und Saudi-Arabien lehnten Verträge ab, da sie keine Grenze mit Israel hätten. Dr. Bunche teilte am 4. August 1949 im letzten Rechenschaftsbericht dem UN-Sicherheitsrat das Ende der Kämpfe, die Festlegung der Waffenstillstandsbedingungen und die Betrauung der neuen Palästina-Kommission mit der Leitung der Friedensvertragsverhandlungen mit; das bestätigte dieser zustimmend am 8. August mit 9 zu 0 Stimmen bei Stimmenthaltung der Ukraine und der Sowjetunion<sup>121)</sup>.

Die Waffenstillstandsverträge verbieten die Begehung, Androhung und Planung kriegerischer oder feindlicher Akte durch reguläre Truppen oder paramilitärische Verbände gegen die Bevölkerung oder Truppen des Vertragspartners und verpflichten sie zur Achtung seiner Sicherheit. Die vereinbarten Demarkationslinien weisen Israel im übrigen 5 150 qkm mehr zu als im UN-Teilungsplan vorgesehen<sup>122)</sup>. Darüber hinaus hat Israel die Waffenstillstandslinie zu Syrien später zur früheren Mandatsgrenze vorgeschoben<sup>123)</sup>.

Jerusalem wurde von der UN-Vollversammlung am 10. Dezember 1949 mit 37 zu 14 Stimmen bei sieben Enthaltungen, bezugnehmend auf die Resolutionen vom 29. November 1947 und 11. Dezember 1948 sowie die Berichte der Palästina-Kommission, zum „corpus separatum“ erklärt; der Schutz der Heiligen Stätten wurde einem internationalen Regime überantwortet, ohne daß sie rechtlich dazu befugt war. Das stieß auf Ablehnung der Beteiligten: Jerusalem sollte nach Meinung Ägyptens wei-

<sup>115)</sup> Resolution S/801; SCOR, III, Supp. for May 1948, S. 103—104; Text bei Sohn, S. 503 f.

<sup>116)</sup> Vgl. im einzelnen Sohn, S. 462 ff.; Truman, S. 180 ff.

<sup>117)</sup> Vgl. Bader, S. 114 f., 134 (Fn. 207—210).

<sup>118)</sup> Resolution S/902; SCOR, III, Supp. for July 1948, S. 76—77; Text bei Sohn, S. 504 f.

<sup>119)</sup> Resolution 194 (III), GAOR, III, 1., Resolution (A/810), S. 21—25; vgl. bei Sohn, S. 462.

<sup>120)</sup> Resolution 302 (IV), GAOR, IV, Resolution (A/1251), S. 23—25; vgl. bei Sohn, a. a. O.

<sup>121)</sup> Resolution S/1376, SCOR, II, Supp. for August 1949, S. 189; vgl. dpa-Hintergrund v. 9. März 1965; Kurt Rahl, Die Völkerrechtsgrundlagen der modernen Friedensordnung, Hannover 1967, S. 110 (Fn. 261) m. w. Nachw.

<sup>122)</sup> Texte in United Nations Yearbook, New York 1948/49, S. 184 ff.; Zusammenfassungen in: dpa-Hintergrund, a. a. O.

<sup>123)</sup> Vgl. Harald Vocke, Die Golan-Legende, Besprechung von Martin Gilbert, The Arab-Israeli Conflict, London 1975, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22. 1. 1976.

ter arabisch bleiben, Israel müsse die dorthin verlegten Ministerien abziehen, da die UNO 1947 die Internationalisierung beschlossen habe. Israel akzeptierte die Internationalisierung, teilte dem Präsidenten des UN-Treuhandausschusses aber mit, es werde Parlament und Ministerien nicht von dort zurückziehen.

Israel behandelte die über den Teilungsplan hinaus eroberten Gebiete gemäß Gesetz vom 16. September 1948 zunächst als besetzte Gebiete, gliederte sie nach dem Abschluß der Waffenstillstandsverträge aber auch formal ein. Transjordanien erklärte die von ihm westlich des Jordan eroberten Gebiete am 24. April 1950 als zu seinem Staat gehörig und nannte diesen Staat Jordanien. Ägypten unterstellte den besetzten Gaza-Streifen seiner Verwaltung, gliederte ihn dem Staatsgebiet aber nicht ein und gab den Bewohnern nicht seine Staatsangehörigkeit; es hat darüber also zwar die Gebietshoheit, nicht jedoch die Gebiets Herrschaft begründet.

4. Die Waffenstillstandsverträge haben provisorischen Charakter, sind vor allem völkerrechtlich keine Friedensregelung. Zwar sollen — so Art. 1 Abs. 1 und 3 des ägyptisch-israelischen Vertrags — die Anordnung des UN-Sicherheitsrats, keine Gewalt „zur Regelung der Palästina-Frage“ anzuwenden, und das gegenseitige Recht auf Sicherheit vor jeglichem Angriff streng beachtet werden. Andererseits ist die Waffenstillstandslinie keine Staatsgrenze — Art. 5 —, kein Präjudiz für die endgültige territoriale Regelung.

Annahme und Einhaltung der Waffenstillstandsbestimmungen nahmen also weder die einander widerstreitenden territorialen oder anderen Interessen, Anwartschaften, Ansprüche und Rechte Israels oder der arabischen Staaten, noch die „friedliche Regelung der Palästina-Frage“ irgendwie vorweg (Art. 4 Nr. 3 und Art. 11). Sie waren eine vorläufige, die Rechte, Ansprüche oder Stellung der Beteiligten in keiner Weise benachteiligende Maßnahme gemäß Art. 40 UN-Charta<sup>124)</sup>.

In den als dauernde Nichtangriffspakte zu wertenden Waffenstillstandsverträgen, die von beiden Seiten vielfach gebrochen, damit aber nicht unwirksam wurden, sind die jeweils gemeinsamen Waffenstillstandslinien aber als Grenzen bis zu einem Friedensvertrag anerkannt worden. Daher haben die arabischen Staaten nie verlangt, Israel solle sich auf die im UN-Teilungsplan für den jüdischen

<sup>124)</sup> Vgl. u. a. Rabl, S. 110 f.

Staat vorgesehenen Grenzen beschränken, sie wollten es als solches vernichten. Dennoch waren die Waffenstillstandsverträge keine Präliminarfriedensverträge, wie Israel annahm, so daß zumindest eine Existenzberechtigung nicht mehr in Frage zu stellen sei<sup>124a)</sup>. Wenn sich die arabischen Staaten andererseits auf die — rechtliche — Fortdauer des Kriegszustands beriefen<sup>125)</sup>, so nahmen ihnen die Verträge aber das Recht zu bewaffneten Aktionen.

5. Die Gründung Israels war der im modernen Völkerrecht seltene Fall einer originären Staatsschöpfung auf rechtlich — vorübergehend — herrenlosem Gebiet, „terra nullius“<sup>126)</sup>. London hatte Palästina derelinquiert, Gebietshoheit und -herrschaft aufgegeben<sup>127)</sup>, ohne sie — wie zum Beispiel bei den anderen Mandatsgebieten wie etwa Ost-Palästina = Transjordanien — einer etablierten oder sich etablierenden Staatsgewalt zu übergeben. Es überließ Arabern und Juden, unter sich auszumachen, wem Palästina, das nun fremder Okkupation offen war (Jordanien), soweit sich keine eigene Staatsgewalt entwickelte (Israel), künftig gehören solle. Diese Frage wurde zwischen dem entstehenden Israel und den einmarschierenden arabischen Truppen mit Waffengewalt entschieden. So entstand als originäre Staatsschöpfung Israel, und zwar nicht nur in den vom UN-Teilungsplan vorgesehenen Grenzen, sondern in dem effektiv von ihm beherrschten Gebiet, sowie als neue (cis)jordanische Provinz das von der Arabischen Legion der Haschemiten-Könige eroberte Gebiet (West-)Palästinas. Da Ägypten über den Gaza-Streifen nie die Gebiets Herrschaft begründet hat, ist er ein besetztes, rechtlich aber noch immer herrenloses Gebiet.

Dereliktion ist der zum Gebietsverlust führende Vorgang des — rechtlich — freiwilligen, einseitigen und endgültigen Verzicht eines Staates auf die Ausübung der Gebietshoheit durch Räumung des betreffenden Landes, wo-

<sup>124a)</sup> Ein Waffenstillstandsvertrag, der noch während der Dauer des Ausnahmezustandes für den Fall seiner Beendigung geschlossen wird, kann, den künftigen Friedensvertrag präjudizierend, mit einem Präliminarfriedensvertrag verbunden werden, der auch territoriale Fragen regelt, wenn der übereinstimmende Wille der Parteien darauf gerichtet ist; ein typisches Beispiel war die Übertragung Taiwans von Japan an China mit dem Waffenstillstandsvertrag am 2. 9. 1945; vgl. Fn. 33.

<sup>125)</sup> Vgl. Heinz Guradze, Als die Zionisten in Palästina Fuß faßten . . ., Besprechung von Heinz Wagner, Der arabisch-israelische Konflikt, Berlin 1972, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 19. 4. 1973.

<sup>126)</sup> Vgl. Dahm, Bd. 1, S. 582; Bd. 1, S. 337 m. w. Nachw.

<sup>127)</sup> Vgl. Dahm, Bd. 1, S. 616.

bei erkennbar auch die Gebietsherrschaft nicht mehr ausgeübt werden soll. Eine ausdrückliche Erklärung Londons als des Inhabers der Gebietshoheit und -herrschaft über Palästina bis zum 14. Mai 1948 war nicht erforderlich, da der entsprechende Wille aus seinem tatsächlichen Verhalten geschlossen werden kann<sup>128)</sup>.

Ein neuer Staat wiederum ist auf diesem Gebiet entstanden, wenn er in einem bestimmten geographisch abgegrenzten Gebiet Effektivität erlangt hat und nicht der Gebietshoheit oder -herrschaft eines anderen Staates unterworfen ist<sup>129)</sup>. Gleiches gilt für die Eingliederung des ganzen oder eines Teils des derelinquierten Gebiets in einen Nachbarstaat. Die neue Rechtsordnung ist etabliert, wenn sie von den bestehenden Staaten als neues Subjekt des Völkerrechts anerkannt werden kann. Einer Proklamation über die Errichtung des Staates Israel bedurfte es dazu nicht<sup>130)</sup>. Sie war am 14. Mai 1948 angesichts der völlig ungeklärten militärischen Lage zu wenig, um die Effektivität des neuen Staates zu ersetzen; sie wäre später nur die deklaratorische Bestätigung der neuen Fakten gewesen.

Auch Israel geht davon aus, daß es wegen der besonderen Art und Weise, in der es ein Völkerrechtssubjekt wurde, frei von den durch die Mandatsregierung begründeten Verbindlichkeiten ist, da diese bei der originären Staatsschöpfung untergegangen seien; entgegengesetzte Präzedenzfälle seien auf Israel nicht anwendbar<sup>131)</sup>.

Die Entstehung Israels als eines neuen Staates auf herrenlosem Gebiet war keine Okkupation, die Inbesitznahme des größeren Teils Palästinas durch die Juden und die Invasion von Truppen arabischer Nachbarstaaten keine Aggression, da nur ein Staat rechtswirksam eine Okkupation vornehmen bzw. Opfer einer Aggression sein kann<sup>132)</sup>. Mangels eines Staates in Palästina am 14. Mai 1948 konnten die arabischen Staaten auch nicht gegen das Verbot der Anwendung oder Androhung von Gewalt gegenüber territorialer Integrität (Unverletzlichkeit) oder politischen Unabhängigkeit

eines Staates gemäß Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verstoßen<sup>133)</sup>.

Es stellt sich ebensowenig das Problem der Verletzung eines „Selbstbestimmungsrechts der Völker“. Dieses ist in praxi — zumal in Palästina — nicht abgrenzbar, vor allem da ein einheitlicher Volkswille bei der polarisierten Bevölkerung nicht feststellbar ist. Es ist zwar unbestritten ein politisches, vielleicht auch ein moralisches Postulat, in der von den arabischen Palästinensern geltend gemachten Form, aber keine Völkerrechtsnorm. Zu keiner Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg konnten daher auch abgrenzbare Völkerschaften über ihr staatliches Schicksal abstimmen, insbesondere einen Staat gründen oder den bisherigen verlassen. Nach dem geltenden Völkerrecht ist nämlich die Unantastbarkeit der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit bestehender Staaten ein unumstritten geltender Satz. Wenn das Völkerrecht diese Integrität garantiert, kann es nicht gleichzeitig erlauben, daß sie unter dem Gesichtspunkt des Selbstbestimmungsrechts eines oder mehrerer Bevölkerungsteile beeinträchtigt wird<sup>134)</sup>. Besonders die künstlichen Staatsgebilde der Dritten Welt sind ein Beispiel für diese Problematik. Dort wurden die von den Kolonialmächten gezogenen Grenzen übernommen, so daß Versuche von Minderheiten zur Separation — Biafra — oder sich einem Nachbarstaat anzuschließen — wie die Somalis im äthiopischen Ogaden —, mit der beifälligen Zustimmung praktisch aller Staaten zunichte gemacht wurden.

Das Völkerrecht ist kein Mittel zur Lösung politischer Konflikte, so wie das innerstaatliche Recht keine sozialen Konflikte lösen kann. Es ist aber ein Mittel, um politisches Handeln völkerrechtlich zu qualifizieren, politische Tatbestände völkerrechtlich transparent zu machen und sie damit vielleicht einer Lösung näher zu bringen. Diese Transparenz erfordert vor allem das Palästina-Problem, das wie kein anderes so voller Sprengstoff ist, im wahren Sinne des Wortes.

<sup>128)</sup> Vgl. zur Dereliktion im einzelnen Eberhard Menzel, in Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1.

<sup>129)</sup> Vgl. Hans Kelsen, Principles of International Law, New York 1952, S. 258 f.

<sup>130)</sup> Vgl. Klinghoffer, S. 457 f.

<sup>131)</sup> Vgl. Daniel Marchand, Staatennachfolge, Journal der Internationalen Juristenkommission 1967, 41 ff., 52.

<sup>132)</sup> Vgl. insoweit zur Okkupation Berber, Bd. 1, S. 337.

<sup>133)</sup> So etwa Guradze, a. a. O., für die arabischen Staaten, die gewaltsam in das durch den britischen Rückzug in Palästina entstehende Vakuum eindringen.

<sup>134)</sup> Vgl. zur sehr unterschiedlichen Auslegung des Begriffs des Selbstbestimmungsrechts etwa Menzel, Gebietserwerb, E. Entwicklungstendenzen des modernen Völkerrechts, in: Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1; Röper, Die Nichtigkeit des Beitritts der Tschechoslowakei zum Münchner Abkommen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, in: Die sudetendeutsche Frage, Mainz 1973, S. 37 ff., 58.

# Der Nahost-Konflikt in der politischen Bildung

## I. Didaktische Überlegungen

Seit mehr als 60 Jahren gibt es im Nahen Osten Konflikte zwischen Palästinensern und Juden. In den letzten 30 Jahren haben Israel und die arabischen Staaten drei Kriege gegeneinander geführt, es gab zahllose Terrorakte und Vergeltungsaktionen zwischen Israelis und Palästinensergruppen. Eine Vielzahl von Kommissionen, Unterhändlern und Konferenzen versuchte, dem Nahen Osten mit Resolutionen, Programmen, Sicherungs-, Entflechtungs- und Friedensvorschlägen den Frieden oder mindestens Waffenruhe zu verschaffen. Bislang vergebens; der Konflikt ist offensichtlich zu tief verwurzelt, die Gegensätze sind zu groß, als daß Lösungen gefunden werden konnten, die von allen Beteiligten als zufriedenstellend und gerecht akzeptiert wurden. Von daher sind die Hoffnungen und Wünsche nicht nur der Ägypter und Israelis zu verstehen, die an den Besuch des ägyptischen Präsidenten Sadat in Israel im November 1977 geknüpft worden sind. Die Welt hoffte, daß direkte Gespräche der Repräsentanten der beiden Todfeinde eine Wendemarke setzen könnten, den Anfang machen würden zu neuen, endlich zum Frieden führenden Verhandlungen. Der Verlauf der Gespräche hat den Optimismus gedämpft; beide Seiten bestehen auf sich ausschließenden Bedingungen. Die politischen Verhandlungen sind ins Stocken geraten. Dennoch bleibt die Hoffnung, daß die Bereitschaft, miteinander zu reden, ein Zeichen ist, daß die verhärteten Fronten sich gelockert haben, daß vielleicht ernsthafter und mit mehr Aussicht auf Erfolg als bisher in der Geschichte des Nahost-Konflikts von allen Beteiligten der Friede gesucht wird.

Die Frage, ob Krieg oder Frieden im Nahen Osten, betrifft nicht allein die unmittelbar Beteiligten. Nicht nur, daß die Massenmedien (besonders das Fernsehen) die räumliche Distanz aufheben, die Weltöffentlichkeit zum Augenzeugen machen; spätestens das Öl-Embargo nach dem Oktoberkrieg 1973 hat jedermann gezeigt, wie sehr sein unmittelbares

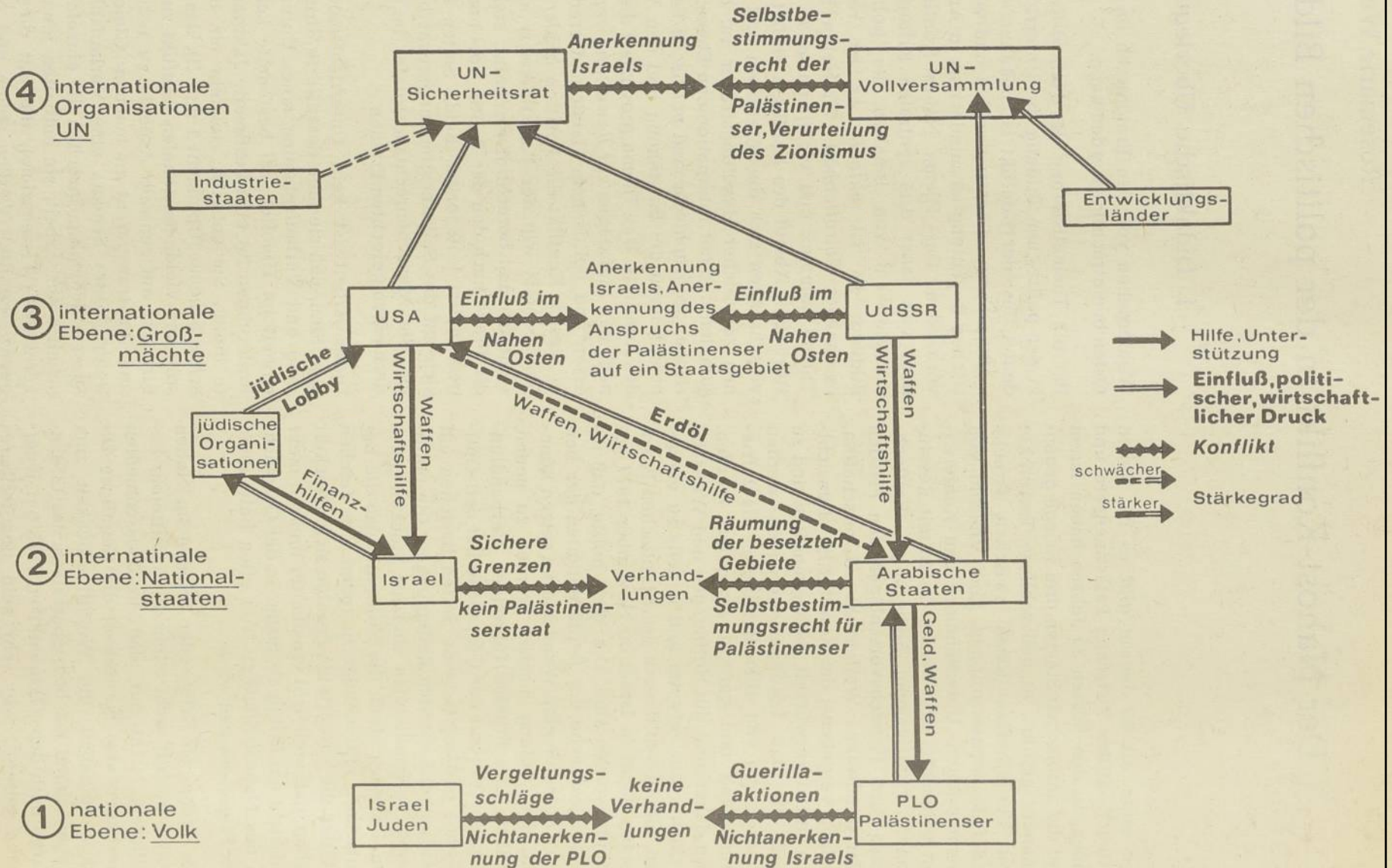
Wohlergehen von den Ereignissen im Nahen Osten beeinträchtigt werden kann.

Für die Thematisierung des Nahost-Konflikts in der politischen Bildung, im Unterricht, bedeutet das: der Konflikt ist bekannt, ein Bewußtsein von seiner regionalen und weltpolitischen Bedeutung ist mindestens in Ansätzen vorhanden. Das Thema Nahost-Konflikt genügt von daher drei zentralen Kriterien für die Auswahl von Inhalten der politischen Bildung: Es ist *aktuell*, es ist *relevant*, es erzeugt *Betroffenheit*. Weiterhin ist das Thema *komplex* und *vieldimensional*: Im historischen Ablauf des Konflikts entfalten und verschränken sich die Interessen und Aktionen zahlreicher Handlungsträger auf der nationalen und der internationalen Ebene. *Historische, geographische* und *politische* Faktoren beeinflussen die Entstehung und den Verlauf des Konflikts. Das Thema provoziert die Frage nach den Maßstäben zur *Bewertung* von Interessen und politischem Handeln. Gerade weil in diesem Konflikt die Position *beider* Seiten (der Israelis wie der Palästinenser) als verständlich und berechtigt erscheint, stellt sich die Frage nach den der Politik vor- und übergeordneten Kategorien. Beide Seiten können sich auf das Selbstbestimmungsrecht berufen, auf die Menschenrechtspostulate; beide fordern einen gerechten Frieden.

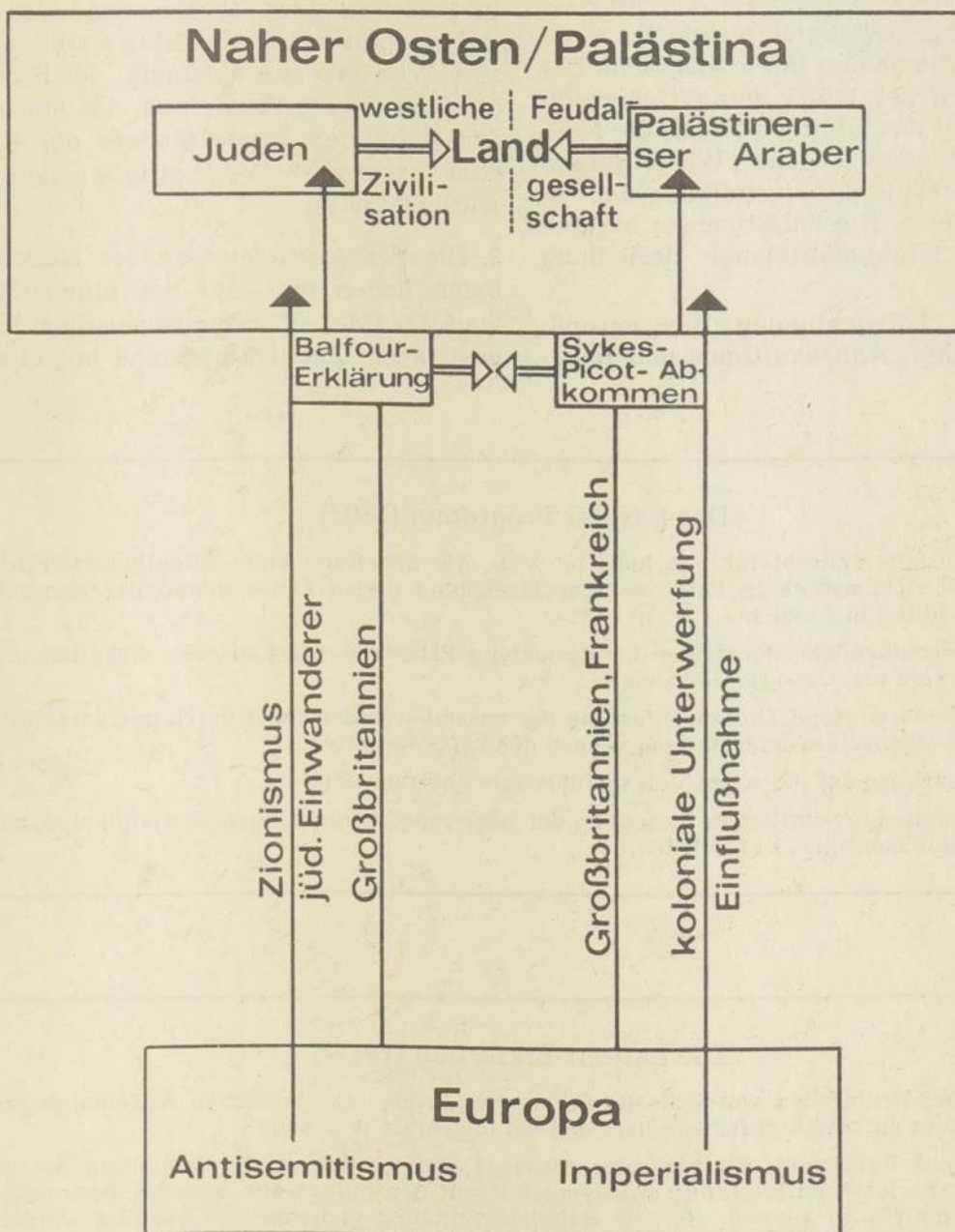
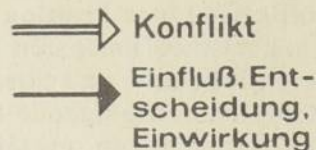
Diese Arbeit ist kein Unterrichtsmodell in dem Sinn, daß sie eine detaillierte Strukturierung und Verlaufsplanung einer Unterrichtseinheit im Hinblick auf bestimmte Lehrplanforderungen für eine bestimmte Jahrgangsstufe bietet. Sie entwirft vielmehr ein *didaktisches Schema* (Übersicht I und II), das helfen soll, den vieldimensionalen Konflikt zu strukturieren, auf zentrale Aspekte zu reduzieren und ihn transparent zu machen. Gleichzeitig liefert dieses Schema eine Verlaufsplanung. Diesem Schema entsprechen die einzelnen Abschnitte der Arbeit, sie enthalten jeweils die Lernziele (Wissensziele), die mit dieser Sequenz vermittelt werden sollen und eine in-

Übersicht I

# Der Nahost-Konflikt und seine Beteiligten auf verschiedenen Ebenen



## Die Geschichte des Nahost-Konflikts



haltliche Übersicht mit Verweisen auf die Materialien.

Die Konzeption ist für den Unterricht in Politik und Geschichte auf der Sekundarstufe II ausgearbeitet. Mit Kürzungen und Vereinfach-

ungen läßt sie sich auch in der Sekundarstufe I (10. Klasse) und in der außerschulischen Bildungsarbeit (Vorbereitungsseminare zu Israel-Reisen für Jugendgruppen z. B.) verwenden.



## II. Die Geschichte des Nahost-Konflikts

Zum Verstehen und Bewerten der gegenwärtigen Konfliktlage, der Position der Beteiligten, ist die historische Dimension unerlässlich. Die besonderen Probleme und Schwierigkeiten, für alle Beteiligten befriedigende Lösungen in diesem Konflikt zu finden, erklären sich großenteils aus seiner Geschichte (Übersicht I).

Zentral erscheinen folgende Gesichtspunkte:

1. Die unmittelbar *Beteiligten rechtfertigen mit historischen Argumenten ihren Anspruch*. Der heutige Staat Israel stützt seine Gebietsansprüche u. a. auf das biblische Israel; die Neugründung des Staates ist eine „Wiedergutmachung“ des Unrechts der Vertreibung der Juden im Römerreich. Die Palästinenser berufen sich auf ihre jahrhundertelange Besiedlung Palästinas.
2. Spezifische Entwicklungen der europäischen Geschichte, *Antisemitismus und Impe-*

*rialismus*, haben erst zur Konfrontation der gegenwärtigen Gegner geführt, *haben den Konflikt erst entstehen lassen*. Der Antisemitismus, der aus rassistischen, nationalistischen, wirtschaftlichen und religiösen Motiven heraus die Juden in Europa diskriminierte, führte zur Entstehung des *Zionismus*, zur Forderung nach einer nationalen Heimstatt in Palästina (Mat. 1). Das imperiale Streben der europäischen Großmächte machte die arabische Welt von sich abhängig; der Nahe Osten erschien als ein Faustpfand, das entsprechend der jeweiligen Interessenlage der jüdischen oder arabischen Volksgruppe zugesprochen wurde (Mat. 2).

3. Die *Judenverfolgungen der Nationalsozialisten* ließen die Zahl der Einwanderer anwachsen (Mat. 3). Die europäischen Juden kamen in ein Entwicklungsland mit einer rück-

Mat. 1

### Das Baseler Programm (1897)

Der Zionismus erstrebt für das jüdische Volk die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina. Zur Erreichung dieses Zieles nimmt der Kongreß folgende Mittel in Aussicht:

1. Die zweckdienliche Förderung der Besiedlung Palästinas mit jüdischen Ackerbauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden.
2. Die Gliederung und Zusammenfassung der gesamten Judenschaft durch geeignete örtliche und allgemeine Veranstaltungen nach den Landesgesetzen.
3. Die Stärkung des jüdischen Volksgefühls und Volksbewußtseins.
4. Vorbereitende Schritte zur Erlangung der Regierungszustimmungen, die nötig sind, um das Ziel des Zionismus zu erreichen.

Mat. 2

### Die Balfour-Erklärung (1917)

Die Balfour-Deklaration wurde in die Form eines Briefes des britischen Außenministers Lord Balfour an Lord Rothschild gefaßt und hat folgenden Wortlaut:

Lieber Lord Rothschild, ich bin sehr erfreut, Ihnen im Namen der Regierung Seiner Majestät die folgende Erklärung der Sympathie mit den jüdisch-zionistischen Bestrebungen übermitteln zu können, die dem Kabinett vorgelegt und von ihm gebilligt worden ist: Die Regierung Seiner Majestät betrachtet mit Wohlwollen die Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina und wird bemüht sein, die Durchführung dieses Vorhabens nach Kräften zu erleichtern, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß nichts geschehen soll, was die bürgerlichen und religiösen Rechte der in Palästina bestehenden nichtjüdischen Gemeinschaften oder die Rechte und den politischen Status der Juden in irgendeinem andern Land beeinträchtigen könnte. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Erklärung zur Kenntnis der Zionistischen Weltorganisation bringen würden.

Gez. Balfour

Mat. 3

## Bevölkerung Palästinas, jüdische Einwanderung und Landerwerb zwischen 1920 und 1938

	1920	1925	1930	1933	1934	1935	1936	1937	1938
Jüdische Einwanderung (britische Schätzung)	5 514	33 801	4 944	30 327	42 359	61 854	29 727	10 536	12 868
Jüdische Einwanderung (zionistische Schätzung)	8 223	34 586	4 944	30 327	42 359	—	—	—	—
Jüdische Bevölkerung	61 000	120 559	164 950	209 207	253 700	355 157	384 078	359 836	411 222
Arabische Bevölkerung	542 000	598 949	763 218	829 124	850 905	886 402	916 061	939 405	957 510
Gesamtbevölkerung	603 000	719 508	928 158	1 038 331	1 104 608	1 241 559	1 300 139	1 335 241	1 368 732
% arabische Bevölkerung	89,9	83,2	82,2	79,8	77,0	71,4	70,5	70,4	70,0
% jüdische Bevölkerung	10,1	16,8	17,8	20,2	23,0	28,6	29,5	29,6	30,0
Landkauf durch Juden (dunum = 1 000 m <sup>2</sup> )	1 048	176 124	19 365	36 991	62 114	72 905	18 146	29 367	27 280
Gesamter jüdischer Landbesitz (dunums)	651 048	1 019 574	1 182 944	1 257 413	1 319 527	1 392 432	1 410 578	1 439 945	1 467 225
% jüdischen Landbesitzes des palästinensischen Territoriums	2,04	3,8	4,5	4,7	5,0	5,3	5,4	5,5	5,6

Zahlen nach Walid Halidi, From Heaven to Conquest, Beirut 1970 in H. Mejcher, Die Arabische Welt, Aufbruch in die Moderne, Stuttgart 1976, S. 60 ff.

## Die Sozial- und Wirtschaftsstruktur der Juden und Palästinenser in den dreißiger Jahren im Vergleich

### JUDEN

### PALÄSTINENSER

#### Politisch

Durchgängiges System von Verwaltungs- und Regierungseinrichtungen auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene

Können aus Bildungsgründen kaum Ämter in der Stadt- und Gemeindeverwaltung besetzen

#### Wirtschaftlich-sozial

Breite Streuung der Produktionsmittel, moderne, dynamische Industriegesellschaft

Produktionsmittel in den Händen einer feudalistischen Oberschicht, Agrargesellschaft, statisches, traditionsverhaftetes Entwicklungsland

#### Landwirtschaft

Mit wenigen Arbeitskräften größere Produktivität, gute Ausstattung mit Maschinen

Landwirtschaft von geringer Produktivität, antiquierte Verteilung des Landbesitzes, primitive Bebauungsmethoden

Große finanzielle Hilfe von außen; hochentwickeltes Kreditssystem

Geringe finanzielle Hilfe von außen; arm, verschuldet

#### Berufe: (1936)

Industrie und Handwerk 23 %

Handel 21 %

Landwirtschaft 15 %

freiberuflich 13 %

Bauwesen 10 %

Transportwesen 6 %

u. a.

73 % leben in landwirtschaftlichen Gebieten  
65 000 Nomaden, Fellachen, ungelernete Arbeiter

Mehr Lohn

Weniger Lohn, längere Arbeitszeit;

Soziale Sicherung

keine

#### Krankenhäuser:

höhere Lebenserwartung, besserer Gesundheits- und Ernährungszustand

Höhere Sterblichkeitsziffer

Textilverbrauch doppelt so hoch,  
mehr Autos, Steuern, Spargelder

#### Kulturell

100 % jüdischer Kinder gehen zur Schule (1931)

25 % mohammedanischer Kinder gehen zur Schule

917 von 1 000 Juden im Alter von 14 bis 21 Jahren konnten lesen und schreiben

180 von 1 000 Arabern im Alter von 14—21 Jahren konnten lesen und schreiben

Primarschule; Umschulungs- und Ausbildungszentren; Hochschulen,

mehr, auch internationale, Zeitungen

#### Militärisch

Ausbildungslager, Waffendepots, Mitglieder der „defence force“ kamen aus entwickelten, fortschrittlichen Gesellschaften; moderne Waffen, Munitionsfabriken, Nachrichten-, Geheimdienst, Militärexperten, allgemeine Militarisierung

Rückständigkeit in der Ausbildung und Waffentechnik

*Nach Walter Hollstein  
Kein Frieden um Israel,  
Frankfurt 1972, S. 144 ff.*

(Aus Ute Görnitz, Der Nahost-Konflikt im Unterricht, Didaktische Überlegungen und Unterrichtsmaterialien,  
in: Der Bürger im Staat 25, 1975 S. 166)

ständigen Feudalstruktur (Mat. 4). Dieser Entwicklungsunterschied und der Landhunger der Flüchtlinge verschärften den Konflikt zwischen arabischer und israelischer Bevölkerung; ein Konflikt, den die britische Mandatsmacht vergeblich zu lösen versuchte. Ihr Plan, den Konflikt durch eine Teilung des Landes zu entschärfen (Mat. 5), wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von den Vereinten Nationen, denen die britische Mandatsmacht das ungelöste Problem übergeben hatte, übernommen. Gegen den Widerstand der arabischen Staaten beschloß die UN die

4. *Teilung Palästinas* (Mat. 6 und 7). Die Gründung des Staates Israel führte zur Flucht

der Palästinenser; das Flüchtlingsproblem (Mat. 8), das Problem des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser verschärften den Konflikt.

#### **Lernziele:**

— Geschichte dient zur Rechtfertigung (Legitimation) politischer Forderungen

— Der Nahost-Konflikt hat seine Ursprünge in Europa (Antisemitismus, Zionismus, Imperialismus)

— Der Gegensatz von Arabern (Palästinensern) und Juden (Israelis) ist eine Folge der europäischen Großmachtspolitik.

Mat. 5

Aus dem Bericht der von der britischen Regierung nach Palästina entsandten Untersuchungskommission (Peel-Bericht) 1937:

„Ein ununterdrückbarer Konflikt ist zwischen zwei nationalen Gemeinschaften in den engen Grenzen eines kleinen Landes aufgeflammt. Etwa 1 000 000 Araber befinden sich in einem offenen oder latenten Fehdezustand mit etwa 400 000 Juden. Es gibt nichts, was beide miteinander gemeinsam hätten. Die Araber sind vorwiegend asiatisch, die Juden vorwiegend europäisch. Sie unterscheiden sich in der Religion und ihrer Sprache. Ihr kulturelles und soziales Leben, ihr Denken und ihre Verhaltensweisen sind ebenso unvereinbar wie ihre nationalen Träume ... Dieser Konflikt war von vornherein in der Situation angelegt. Die Mandatsbestimmungen haben das nicht besser gemacht und den Konflikt ständig bitterer werden lassen ... Anfangs war die Feindschaft gegenüber den Juden unter den Fellachen nicht weit verbreitet. Nun ist sie überall anzutreffen ... Der Konflikt wird sich weiterhin zuspitzen ... Es erscheint wahrscheinlich, daß die Situation, so unheilvoll sie bereits ist, noch auswegloser werden wird. Der Konflikt wird fortschwellen, die Kluft zwischen Arabern und Juden wird breiter werden.“

Aus dieser Analyse folgt der Vorschlag einer *Teilung*:

Die Vorteile einer Teilung nach den von uns vorgeschlagenen Richtlinien für die Araber seien folgendermaßen zusammengefaßt:

(I) Sie erlangen nationale Unabhängigkeit und können mit den Arabern der Nachbarländer in der Sache arabischer Einheit und arabischen Fortschritts auf gleichem Fuß zusammenarbeiten.

(II) Sie werden endgültig von der Furcht befreit, daß sie von den Juden „überschwemmt“ und möglicherweise schließlich einer jüdischen Herrschaft unterworfen werden könnten.

(III) Die endgültige Begrenzung des jüdischen Nationalheims innerhalb einer festgelegten Grenze und im besonderen die Einführung eines neuen Mandats zum Schutze der Heiligen Stätten, vom Völkerbund feierlich garantiert, beseitigt alle Befürchtungen, daß die Heiligen Stätten jemals unter jüdische Kontrolle kommen könnten.

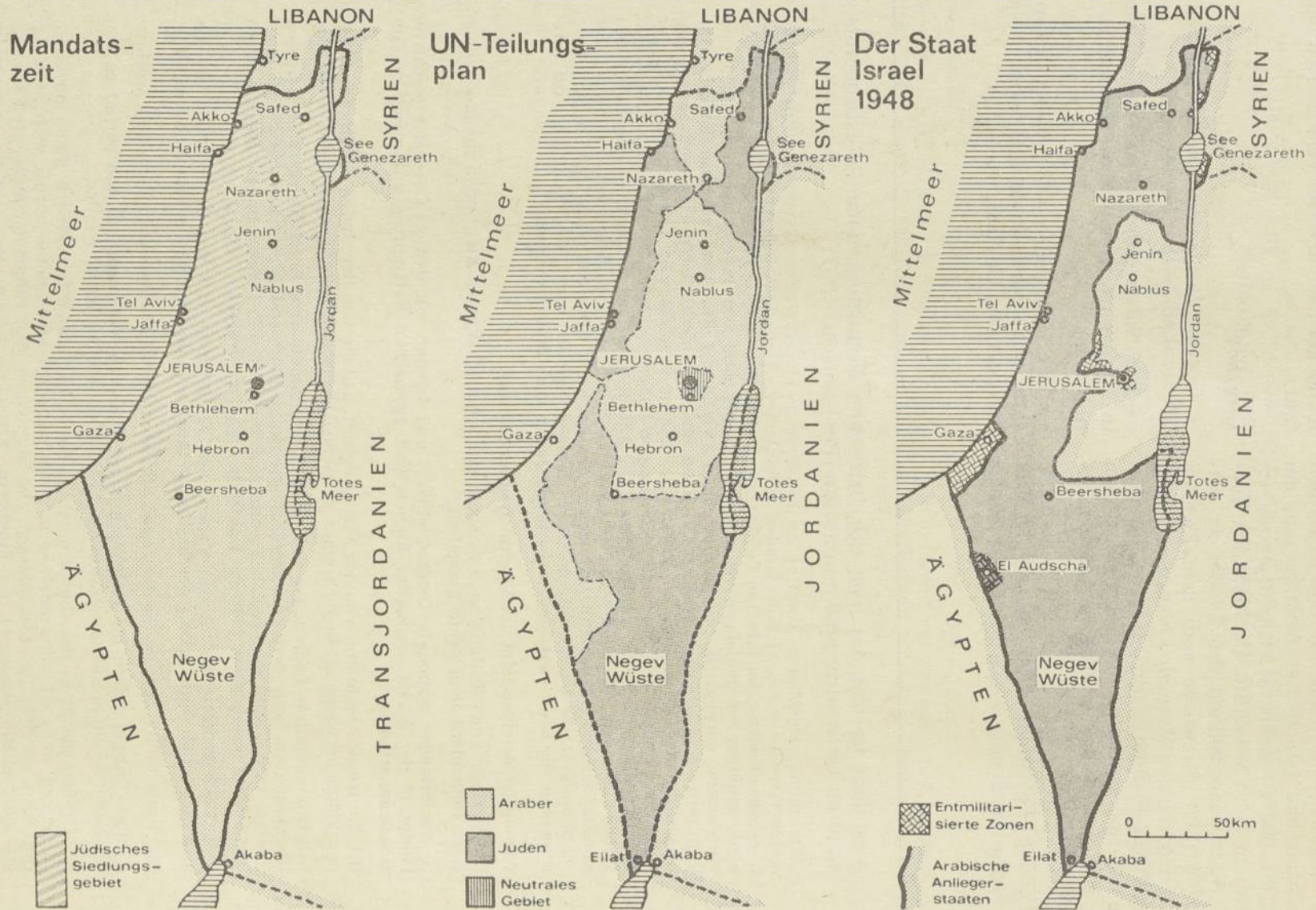
(IV) Als Entschädigung für den Verlust des Territoriums, das von den Arabern als das ihre angesehen wird, erhält der arabische Staat von dem jüdischen eine Subvention ...

Die Vorteile der Teilung für die Juden können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

(I) Eine Teilung sichert die Errichtung eines Jüdischen Nationalheims und befreit es von der Möglichkeit, in Zukunft arabischer Herrschaft unterworfen zu werden.

(II) Teilung macht es den Juden möglich, ihr Nationalheim im vollsten Sinne ihr eigen zu nennen, denn sie verwandelt es in einen jüdischen Staat. Seine Bürger werden in der Lage sein, so viele Juden zuzulassen, als sie glauben, daß aufgenommen werden können. Sie werden das Hauptziel des Zionismus erreichen — eine in Palästina verwurzelte jüdische Staatsnation, die ihren Angehörigen den gleichen Status in der Welt verleiht, wie andere Staatsnationen den ihrigen. Sie werden endlich aufhören, das „Leben einer Minderheit“ zu führen.

# Vom Mandatsgebiet Palästina zum Staat Israel



Quelle: Informationen zur politischen Bildung 141, 1971, S. 13

## UN-Teilungsplan (1947)

	qkm	% der Gesamtfläche	jüdische Bewohner	arabische Bewohner
Arabischer Staat	11 600	42,88	9 520	749 010
Jüdischer Staat	15 100	56,47	499 020	509 780
Internationale Zone von Jerusalem	176		99 960	105 540

„Der jüdische Staat kommt in den Besitz der ganzen Zitrus-Kulturen, die Palästinas größtes Exportgut darstellen. Der beste und ertragreichste Boden ... fällt dem jüdischen Staat zu. Die Araber als primär landwirtschaftlich orientierte Bevölkerung verlieren ihre Hauptexistenzgrundlage; ... Der vorgeschlagene arabische Staat könnte nur in Abhängigkeit vom jüdischen Staat und von internationaler Hilfe existieren.“

(Aus Walter Hollstein, Kein Frieden um Israel, Frankfurt 1972, S. 157 f.)

## Palästinensische Flüchtlinge

Flüchtlinge, so weit sie in der UNRWA registriert sind

Gebiet	In Lagern	Nicht in Lagern	Gesamt
Ost-Jordanien	155 280	444 291	599 571
Westufer	73 850	218 127	291 977
Gesamt-Jordanien	229 130	662 418	891 548
Gaza	193 895	18 238	322 133
Libanon	97 111	94 587	191 698
Syrien	50 179	128.088	178 267
Gesamt	570 315	1 013 331	1 583 646

Heimatlose Araber in den von der UNRWA versorgten Gebieten, die nicht palästinensische Flüchtlinge sind. Seit 1967.

In Ostjordanien	210 000	
In Syrien	125 000	

Nach: Colin Smith, The Palestinians, MRG, Report No. 24, London 1975, S. 10 f.  
UNRWA = United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East; UNO-Hilfs-  
werk für Palästina-Flüchtlinge

### III. Die unmittelbaren Akteure im Nahost-Konflikt

Unser Ansatz geht davon aus, daß der Nahost-Konflikt zu verstehen ist als ein Konflikt mit historischer Dimension, zahlreichen *Akteuren* mit unterschiedlichen *Interessen* auf mehreren Handlungsebenen. Von daher gilt es jeweils zu fixieren:

— die *Beteiligten* auf der jeweiligen Handlungsebene,

— ihre *Positionen*, verstanden als Summe von Faktoren wie geographische Lage, Bevölkerung, Wirtschaftsmacht, technologische Entwicklung, militärische Stärke, organisatorische Leistungskraft des Staates, internationale Beziehungen (Bündnispartner, Schutzmächte)

— ihr handlungsleitendes *Interesse*.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, die Position der Beteiligten nur in ganz groben und sicher vereinfachten Umrissen anzudeuten. Das handlungsleitende Interesse soll nur soweit skizziert werden, wie es Bedeutung für den gegenwärtigen Stand des Konflikts hat.

#### Lernziele:

— Das Leben in Gemeinschaft auf nationaler Ebene erfordert einen geographischen Raum, Institutionen und Legitimation (Konsens)

— Die Position eines Staates in internationalen Beziehungen ist abhängig von einer Summe teils stabiler, teils änderbarer Faktoren.

#### 1. Israel

Die Karte (Mat. 9) zeigt die geographische Lage des Staates Israel und seine strategischen Probleme (sichere Grenzen). Unerlässlich erscheinen Israel die Golan-Höhen; im Sinai ist Israel gegenwärtig bereit, Entmilitarisierungsplänen und einer Sicherung durch UNO-Truppen zuzustimmen, wenn der freie Zugang zum und vom Roten Meer gesichert ist; dem westlichen Jordanufer (Westbank) und dem Gazastreifen will Israel eine gewisse Selbstverwaltung gewähren, aber unter Wahrung israelischer Militärhoheit und des Siedlungsrechts für Israelis (Mat. 12 a). Das Recht auf Selbstbestimmung und die Schaffung eines palästinensischen Staates ist Israel nicht bereit zuzugestehen, er wäre — so die israelische Argumentation — die Operationsbasis für extreme palästinensische Kräfte und der Ausgangspunkt für dauernde Infiltrationen über die israelische Grenze. Die Hauptursache

für das Palästinenserproblem sieht Israel in der bewußt durch die arabischen Staaten verschleppten Integration der Flüchtlinge. Weder die PLO noch einzelne Palästinensergruppen sind für Israel Verhandlungspartner, solange ihr Ziel die Zerstörung Israels und die Errichtung eines „säkulären, multireligiösen, demokratischen palästinensischen“ Staates auf dem Gebiet des heutigen Israel ist. An dieser Weigerung, mit Vertretern der PLO zu verhandeln, scheiterte bislang auch die Einberufung der Genfer Konferenz zur Erarbeitung von Friedensregelungen. Als Begründung und Rechtfertigung für die territorialen Ansprüche dienen den gesetzestreuen Juden die biblischen Verheißungen; für nicht-orthodoxe Israelis spielen primär strategische und wirtschaftliche Momente (sichere Grenzen, neues Land für Neueinwanderer) eine Rolle.

Die zahlenmäßige Überlegenheit der arabischen Gegner (Mat. 10) wird in gewisser Weise kompensiert durch den Entwicklungsvorsprung Israels, seine technologische Überlegenheit und seine besonderen zwischenstaatlichen Beziehungen zu den USA.

Die Legitimationsgrundlage des Staates, der Zionismus (Mat. 11), sichert ihm die Unterstützung weltweiter jüdischer Organisationen.

Die wirtschaftlichen Kosten (Inflation, Verschuldung) und sozialen Folgen einer dauernden extremen Verteidigungsbereitschaft sind für Israel hoch, aber bislang — noch — nicht existenzbedrohend.

Zur Zeit (Frühjahr 1978) scheint Israel nur bereit, Frieden zu schließen, wenn <sup>1)</sup>:

— Jerusalem eine ungeteilte Stadt unter israelischer Kontrolle bleibt

— auf dem westlichen Jordanufer (Westbank) kein palästinensischer Staat errichtet wird (wobei die Gewährung von Selbstbestimmung für die dort ansässigen Palästinenser nach israelischer Ansicht zu einem palästinensischen Staat führen würde) (Mat. 12 und 12 a)

— mindestens einige der 52 jüdischen Siedlungen auf der Westbank bestehenbleiben

— sichere Grenzen garantiert sind (die Grenzen vor 1967 waren nach israelischer Ansicht keine sicheren Grenzen)

— die Friedensverhandlungen nicht mit der PLO geführt werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Time v. 6. 3. 1978, S. 17.

# Israel und die 1967 besetzten Gebiete



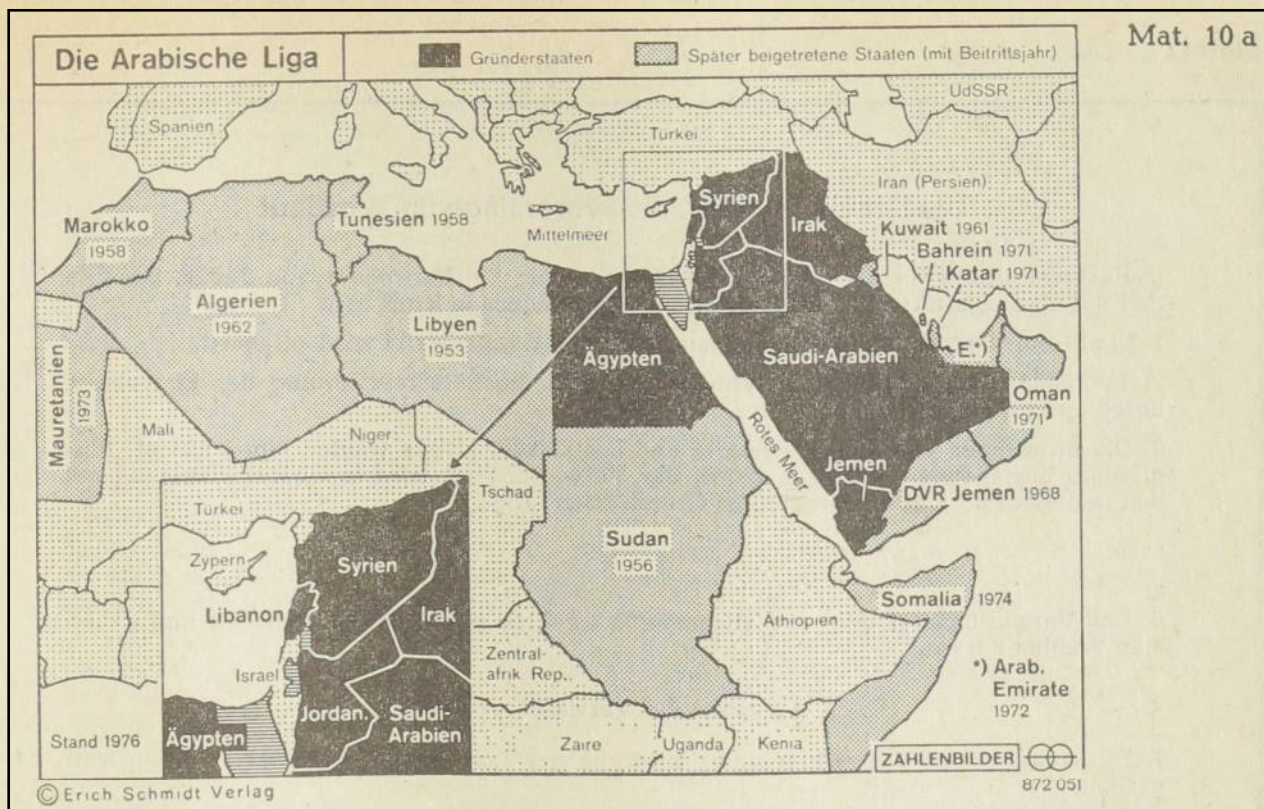
Quelle: Aus Informationen zur politischen Bildung 141,2 1971 S.27



## Israel und die arabischen Staaten

(eigene Zusammenstellung nach verschiedenen Quellen; die Zahlen in den verschiedenen Quellen und Darstellungen sind oft recht unterschiedlich!)

Staat	Gründung Unabhängig- keit: Jahr	Staatsform	Fläche in km <sup>2</sup>	davon Landwirt- schaftliche Nutz- fläche in %	davon bewässert in %	Ein- wohner in Mio	Brutto- sozial- produkt in Mil- liarden Dollar	Brutto- sozial- produkt je Ein- wohner in Dollar
Israel	1948	parl. Republik	20 710	20	40	3,4	8,1	2 610
<b>Die arabischen „Frontstaaten“</b>								
Ägypten	1922	Präsidentiale Einparteienrepublik	1 101 449	2,5	100	36,4	8,4	240
Jordanien	1946	Konstitutionelle Monarchie	96 622	11	7	2,6	0,667	270
Syrien	1946	Präsidentiale Rep. mit volksdemokrat.- sozialist. Militärregime	185 180	35	10	7,1	1,2	320
Libanon	1943	Parl. Republik (Religionsproporz)	10 400	27	20	3	2	700
<b>Der äußere Ring: die Erdöl- staaten</b>								
Saudi-Arabien	(1924)	Absolute Monarchie	2 149 690	unter 1	80	8,4	16,9	2 080
Vereinigte Emirate/Bahrein	1971	Föderation absoluter Monarchien	112 662	unter 5	100	0,49		18 000
Kuwait	1961	Konstitutionelle Monarchie	17 818	unter 1	100	0,93	4	4 809
Irak	1932	Republik, sozialist. Militärregime	434 924	18	50	10,8	3,7	370
<b>die „armen“ Staaten am Arabischen Meer</b>								
Nordjemen	1918	Republik, Militärregime	195 000	7	10	6,5	0,545	90
Südjemen	1967	Volksrepublik, soz. Einparteien- system	287 683	1	80	1,6	0,151	100
Oman	17. Jahrh.	Absolute Monarchie	212 457	unter 1		0,75	0,045	83
<b>die arabischen Staaten in Nord- afrika</b>								
Libyen	1951	Republik mit islam-sozialist. Mili- tärregime	1 759 450	2	8	2,4	4,4	1 830
Algerien	1962	Sozialistische Einparteienrepublik	2 381 741	15	unter 1	16,3	6,6	430
Tunesien	1956	Präsidentiale Einparteienrepublik	163 610	25	unter 1	5,6	2	380
Marokko	1956	Konstitutionell-autoritäre Monarchie	458 730	15	10	16,9	4,3	270
Sudan	1956	Republik mit sozialist. Militär- regime	2 505 813	2,8	20	17,3	2	120



## Zionismus heute

Die Ziele des Zionismus sind:

- Die Einheit des jüdischen Volkes und die zentrale Stellung Israels für das jüdische Leben;
- Die Sammlung des jüdischen Volkes in seinem historischen Heimatland Erez Israel durch Alija (Einwanderung) aus allen Ländern;
- Die Stärkung des Staates Israel, der begründet ist auf der prophetischen Vision von Gerechtigkeit und Frieden;
- Die Wahrung der Identität des jüdischen Volkes durch Förderung der jüdischen und hebräischen Erziehung und der jüdischen geistigen und kulturellen Werte;
- Die Sicherung der jüdischen Rechte in aller Welt.

(Aus dem Programm des 27. Zionistenkongreß 1968 in Jerusalem)

Im engeren Sinne ist Zionismus das Streben nach nationaler, kultureller, sozialer und menschlicher Emanzipation des jüdischen Volkes und seiner Menschen; der Anspruch auf Gleichheit und Geborgenheit, auf Schutz vor Benachteiligung, Verfolgung und Vernichtung. Im gleichen Sinne stellt der Staat Israel die zum Teil noch unvollkommene Erfüllung dieser Bestrebungen dar ...

Er stellt ohne Zweifel eine nationale Renaissance dar, aber diese ist vielleicht sekundär. Vor allem ist er das Instrument der geistigen, sozialen und menschlichen Erneuerung. Die Befreiung von der Ausschließlichkeit — oder Fastausschließlichkeit — von den Betätigungen, die eine unfreundliche Umwelt dem Juden zugewiesen hatte, soweit sie ihn überhaupt am Leben ließ, ist einer ihrer prägnantesten Ausdrücke. Es gibt wieder Bauern, Seeleute und Arbeiter in unserem Volk — und leider auch Soldaten. Die jüdische Geschichte der Neuzeit streift die tragische Sonderbarkeit verflorener Jahrtausende ab, die sich aus der physischen Heimatlosigkeit ergab. Sie erfüllt die Worte des Propheten Jeremias (31—16): „Deiner Zukunft gilt Hoffnung, da Deine Söhne in ihr Land zurückkehren“.

Vortrag des israelischen Botschafters, Herrn Yohanan Meroz, in Flensburg am 31. 5. 1977

## Die israelischen Friedensvorschläge im Wortlaut

„Selbstverwaltung für die palästinensischen Araber, die Einwohner von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts, die mit Herstellung des Friedens in Kraft tritt.

1. Die Militärverwaltung in Judäa, Samaria und im Gaza-Distrikt wird aufgelöst.
2. In Judäa, Samaria und im Gaza-Distrikt wird die Selbstverwaltung der Einwohner, durch und für sie, errichtet.
3. Die Einwohner von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts wählen einen aus elf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird in Übereinstimmung mit den in diesem Bericht niedergelegten Grundsätzen tätig.

...

...

6. Der Verwaltungsrat geht aus allgemeinen direkten persönlichen, gleichen und geheimen Wahlen hervor.

### Aufgaben des Verwaltungsrates

7. Die Amtszeit des Verwaltungsrates wird auf vier Jahre vom Tag seiner Wahl an festgesetzt.

8. Der Sitz des Verwaltungsrates ist Bethlehem.

9. Unter die Leitung und die Verantwortung des Verwaltungsrates fallen alle Verwaltungsangelegenheiten, die die arabischen Einwohner der Gebiete von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts betreffen.

10. Der Verwaltungsrat wird folgende Abteilungen umfassen: Erziehung, religiöse Angelegenheiten, Finanz, Verkehr, Bau- und Wohnungsangelegenheiten, Industrie, Handel und Tourismus, Landwirtschaft, Gesundheit, Arbeit und soziale Angelegenheiten, Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Justizverwaltung und Aufsicht über die örtlichen Polizeikräfte. Er erläßt die notwendigen Verordnungen, die die Arbeiten dieser Abteilung regeln.

11. Für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Gebieten von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts sind die israelischen Behörden verantwortlich.

...

...

14. Die Einwohner von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts — ohne Rücksicht auf ihre (jetzige) Staatsbürgerschaft oder Staatenlosigkeit — erhalten die freie Wahl (Option), ob sie die israelische oder die jordanische Staatsbürgerschaft annehmen wollen.

15. Ein Einwohner der Gebiete von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts, der die israelische Staatsbürgerschaft beantragt, erhält diese Staatsbürgerschaft entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die israelische Staatsbürgerschaft.

16. Einwohner von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts, die von ihrem Recht auf eine freie Option Gebrauch machen und die israelische Staatsbürgerschaft wählen, erhalten das aktive und passive Wahlrecht zur Knesset gemäß dem Wahlgesetz.

17. Einwohner von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts, die Staatsbürger von Jordanien sind oder unter dem Recht der freien Option Staatsbürger von Jordanien werden, erhalten das aktive und passive Wahlrecht zum Parlament des haschemitischen Königreiches Jordanien entsprechend dem Wahlgesetz dieses Landes.

18. Fragen, die sich aus dem Wahlrecht von Einwohnern von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts für das jordanische Parlament ergeben, werden in Verhandlungen zwischen Israel und Jordanien geklärt.

19. Aus Vertretern Israels, Jordaniens und des Verwaltungsrates wird ein Ausschuß gebildet, der die bestehende Gesetzgebung in Judäa, Samaria und im Gaza-Distrikt prüft und entscheidet, welche dieser Gesetze in Kraft bleiben, welche aufgehoben werden und

welche Vollmachten der Verwaltungsrat für den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen erhält. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Einstimmigkeit.

#### Siedlungsfragen

20. Einwohner Israels sind berechtigt, Grund und Boden in den Gebieten von Judäa und Samaria und im Gaza-Distrikt zu erwerben und sich dort anzusiedeln. Araber, die Einwohner von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts sind und die unter der ihnen gewährten freien Option israelische Staatsbürger geworden sind, sind berechtigt, Grund und Boden in Israel zu erwerben und sich dort anzusiedeln.

21. Aus Vertretern Israels, Jordaniens und des Verwaltungsrats wird ein Ausschuß gebildet, der Normen für die Ansiedlung in den Gebieten von Judäa, Samaria und im Gaza-Distrikt festsetzt. Der Ausschuß wird Bestimmungen festlegen, unter denen einer angemessenen Zahl von arabischen Flüchtlingen, die außerhalb von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts leben, die Ansiedlung in diesen Gebieten erlaubt wird. Beschlüsse dieses Ausschusses müssen einstimmig erfolgen.

22. Den Einwohnern von Israel und den Einwohnern von Judäa, Samaria und des Gaza-Distrikts werden Bewegungsfreiheit und freie wirtschaftliche Betätigung in Israel, Judäa, Samaria und dem Gaza-Distrikt zugesichert.

23. Der Verwaltungsrat wird eines seiner Mitglieder als Vertreter des Rates für Verhandlungen mit der Regierung Israels über Fragen von gemeinsamen Interessen ernennen. Er wird ein weiteres Mitglied als Vertreter des Rates für Verhandlungen mit der Regierung von Jordanien über Fragen von gemeinsamem Interesse bestimmen.

24. Israel beharrt auf seinem Recht und seinem Souveränitätsanspruch über Judäa, Samaria und den Gaza-Distrikt. In dem Wissen, daß (auch) andere Ansprüche bestehen, schlägt es, um der Sache der Verständigung und des Friedens willen, vor, daß die Frage der Souveränität über diese Gebiete offengelassen wird.

25. Hinsichtlich der Verwaltung der heiligen Stätten der drei Religionen in Jerusalem wird ein besonderer Vorschlag ausgearbeitet und vorgelegt werden, der eine Garantie des freien Zugangs zu den heiligen Stätten für Mitglieder aller Glaubensgemeinschaften einschließt.

26. Diese Grundsätze können nach fünf Jahren geprüft werden.

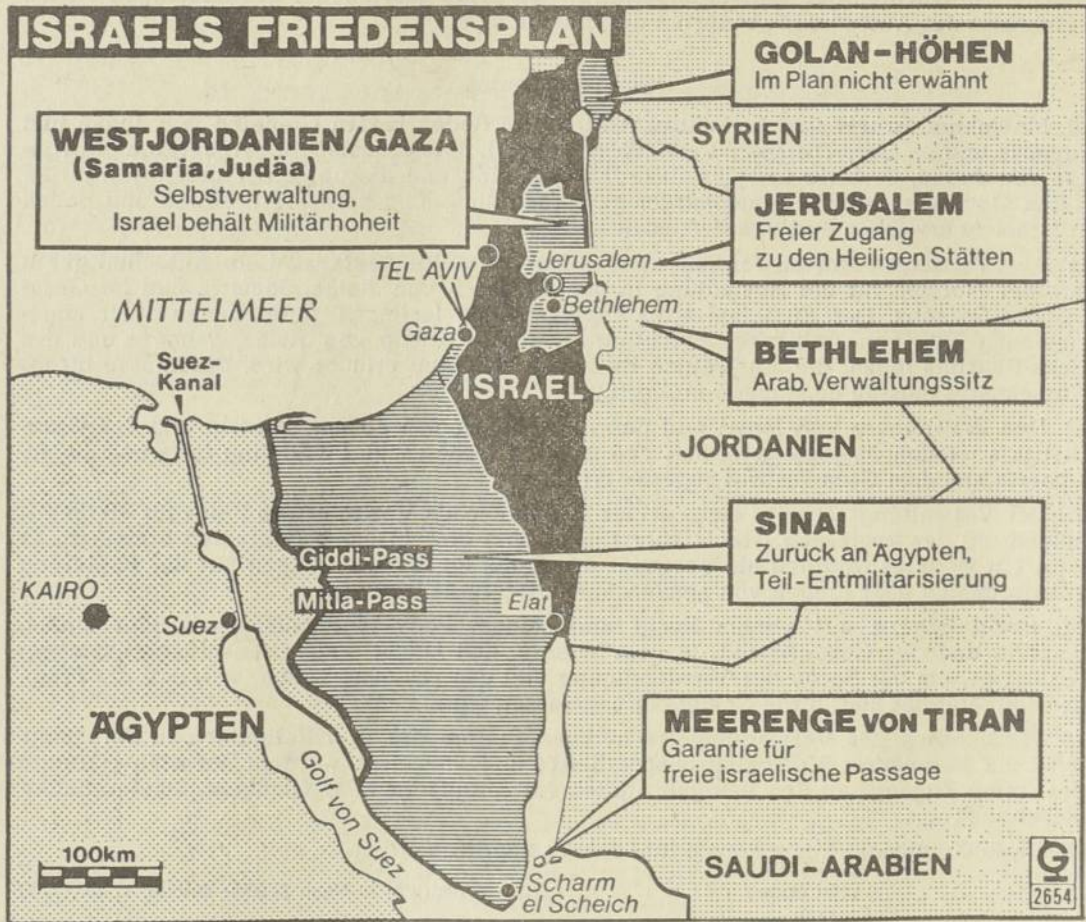
abgedruckt in Neue Zürcher Zeitung v. 30. 12. 77

## 2. Die Palästinenser

Die Palästinenser sind — neben den Israelis — sicher die im Nahost-Konflikt am stärksten und unmittelbarsten Betroffenen. Dennoch ist es schwierig, sie als Gruppe mit einer festumschriebenen Identität überhaupt auszumachen und ihre Position und Interessen zu bestimmen. Sie leben in der Zerstreuung (Mat. 13), z. T. mehr oder weniger integriert in Staaten mit sehr unterschiedlichen Gesellschafts- und politischen Systemen, z. T. aber immer noch als Flüchtlinge der Kriege von 1948 und 1967 in Lagern. Es gibt keine aus einem Recht auf Selbstbestimmung hervorgegangene oder auch sonst von allen Palästinensern legitimierte und akzeptierte politische Führung.

Die Palästinenser waren über Jahrhunderte Objekt und nicht Akteure in der Geschichte des Nahen Ostens; zuletzt, vor der Errichtung des Staates Israel, unter türkischer und britischer Oberhoheit. Die Entstehung einer palästinensischen Identität wurde hierdurch und durch die Zerstreuung der Palästinenser nach

1948 gestört. Zwischen 1948 und 1967 traten die Palästinenser als Akteure im Nahost-Konflikt praktisch nicht auf, die unmittelbare Konfrontation vollzog sich zwischen Israel und den arabischen Staaten. Erst nach der Niederlage der arabischen Staaten im Juni-Krieg 1967 entwickelte sich die PLO (Palästinensische Befreiungsorganisation, Mat. 14 und 15) zum Vertreter des palästinensischen Volkes und seiner nationalen Interessen. (Die längerfristigen Ursachen für dieses Herausbilden eines spezifisch palästinensischen Bewußtseins sind wohl in dem sozialen und ökonomischen Wandlungsprozeß der arabischen Staaten und dem Einfluß der Unabhängigkeitsbewegungen der Dritten Welt zu suchen.) Erst verhältnismäßig spät (1974) haben die arabischen Staaten selbst den Alleinvertretungsanspruch der PLO anerkannt. Dieses Zögern erklärt sich dadurch, daß die Hauptforderung der PLO, Selbstbestimmungsrecht und ein eigener Staat, nicht nur die Existenz Israels betroffen hat, sondern auch die Existenz arabischer Staaten, beson-



### Wo leben die Palästinenser?

Land	Einwohner	Palästinenser
<b>Israel</b>	3,4 Mio	0,47 Mio
besetzte Gebiete:		
Gaza-Streifen		0,39 Mio
Sinai		
Westbank		0,64 Mio
<b>Jordanien (Ost- und Westbank)</b>	2,535 Mio	0,9 Mio
<b>Libanon</b>	3,055 Mio	0,32 Mio
<b>Syrien</b>	6,89 Mio	0,2 Mio
<b>Saudi-Arabien, Emirate, Irak, Kuwait</b>	19,947 Mio	0,25 Mio

Quelle: Time vom 11. 11. 1974

ders von Jordanien. Zudem bedrohte die anti-monarchistische, sozialrevolutionäre Ausrichtung einiger PLO-Gruppen das religiös-feudale System der konservativen arabischen Staaten. Die Solidarisierung aller Araber gegen Israel überdeckte oft nur dürftig eine PLO-feindliche Einstellung. (Jordanien hat z. B. 1971 mit Waffengewalt PLO-Gruppen, die die haschemitische Monarchie stürzen wollten, zerschlagen; Syrien hält die Aktivitäten der PLO auf seinem Territorium unter strikter Kontrolle.)

Die Anwesenheit einer politisch aktiven palästinensischen Minderheit im Libanon (Fatah-Land) hat wohl als Katalysator für die starken sozialen und religiösen Spannungen in diesem Land gedient und mit zum Ausbruch des Bürgerkriegs beigetragen. Die neuerlichen Übergriffe palästinensischer Guerillas über die liba-

nesische Grenze nach Israel haben (Februar 1978) zu einschneidenden Beschränkungen der PLO-Aktivitäten auf libanesischem Territorium durch die Vertreter der arabischen „Friedenstruppen“ (Saudi Arabien, Kuwait, Ägypten, Syrien) geführt. Dies ist ein Zeichen dafür, daß die friedensbereiten arabischen Staaten durch die Aktionen einzelner PLO-Gruppen ihre Ziele gefährdet sehen.

Gegenwärtig ist in Syrien (Damaskus) die Kommando- und Operationszentrale der PLO, über Syrien kommen wohl auch die Waffen (vielfach aus der UdSSR) und die finanziellen Mittel (von den Erdölstaaten). Die politischen Programme der PLO (Mat. 15—17) fordern die Vernichtung der staatlichen Existenz Israels und bejahen die Gewalt als Mittel der Erreichung ihres Zieles. Die PFLP hat als Reaktion

PLO

Palästinensische Befreiungsorganisation  
 1964 von Präsident Nasser (Ägypten) gegründet  
 1968 Palästinensischer Nationalvertrag (Programm)  
 1974 Anerkennung des Alleinvertretungsanspruchs für alle Palästinenser durch die arabischen Staaten (Konferenz von Rabat)  
 Dachorganisation zahlreicher Fedayin (= die Opferbereiten), Koordination ihrer Unternehmungen  
 Palästinensische Befreiungsarmee: 17 000 Soldaten  
 Die bedeutendsten Unterorganisationen: 13 700 Mitglieder, 3 650 Guerilla-Kämpfer  
 Vorsitz: Yassir Arafat

**El Fatah** = Bewegung für die Befreiung Palästinas  
 6 700 Mitglieder, 2 000 Guerillas  
 Soziale Basis: Mittelschicht  
 Ideologie: national, islamisch  
 Führer: Yassir Arafat

**As Saika** = Blitzstrahl  
 2 000 Mitglieder, 1 000 Guerillas  
 als Miliztruppe in die syrische Armee integriert  
 Ideologie: nationalistisch-sozialistisch (Baath-Partei)

**PFLP** = Volksfront für die Befreiung Palästinas  
 3 500 Mitglieder  
 Soziale Basis: Intellektuelle  
 Ideologie: marxistisch, antiimperialistisch  
 Führer: George Habash

**PDFLP** = Demokratische Volksfront für die Befreiung Palästinas  
 500 Mitglieder  
 Ideologie: marxistisch  
 Führer: Nayef Hawatmeh

Zahlen nach Time, vom 11. 11. 1974; (die Zahlenangaben in den verschiedenen Quellen und Darstellungen schwanken beträchtlich, die Angaben von „Time“ sind vergleichsweise niedrig angesetzt).

**Aus dem Palästinensischen Nationalvertrag**  
(angenommen auf der Kairoer Konferenz der PLO 1968)

Art. 1) Palästina ist das Vaterland des palästinensisch-arabischen Volkes und ein integraler Bestandteil des Großen Vaterlandes, und das Volk Palästinas ist ein Teil der Arabischen Nation.

Art. 3) Das palästinensisch-arabische Volk besitzt ein legales Recht auf sein Vaterland ...

Art. 19) Die Teilung Palästinas 1947 und die Gründung Israels ist von Grund auf null und nichtig, wieviel Zeit seither auch immer vergangen sein mag, weil dies im Gegensatz zum Willen des palästinensischen Volkes und seines natürlichen Rechtes auf sein Vaterland geschah und im Widerspruch zu den Prinzipien der UN-Charta steht, deren vornehmstes das Recht auf Selbstbestimmung ist.

Art. 20) Die Balfour-Deklaration, der Mandatsvertrag und alles, was darauf gegründet wurde, werden als null und nichtig betrachtet. Der Anspruch auf ein historisches oder geistiges Band zwischen den Juden und Palästina stimmt nicht mit den historischen Realitäten überein, noch ist es für einen Staat im eigentlichen Sinne konstituierend. Der Judaismus ist in seiner Eigenschaft als eine Offenbarungsreligion keine Nationalität mit einer unabhängigen Existenz. Ähnlich sind die Juden nicht ein Volk mit einer unabhängigen Persönlichkeit. Sie sind vielmehr Bürger jener Staaten, zu denen sie gehören.

Art. 22) Der Zionismus ist eine politische Bewegung, die organisch mit dem Weltimperialismus verbunden ist und sich gegenüber allen Befreiungs- und Fortschrittsbewegungen der Welt feindlich verhält. Der Zionismus ist in seiner Entstehung eine rassistische und fanatische Bewegung; aggressiv, expansionistisch und kolonialistisch in seinen Zielen und faschistisch und nazistisch in seinen Mitteln. Er ist eine Bastion und ein Sprungbrett des Imperialismus im Herzen des Arabischen Vaterlands und macht die Hoffnungen der Arabischen Nation auf Befreiung, Einheit und Fortschritt zunichte.

Israel ist eine ständige Bedrohung des Friedens im Nahen Osten und in der ganzen Welt ...

**Aus der Rede Yassir Arafats vor der UN-Vollversammlung  
zur Legitimation der PLO als Vertretung der Palästinenser am 13. 11. 1974**

„Durch die kämpfende palästinensische nationale Befreiungsbewegung reifte der Kampf unseres Volkes und vervielfältigte seine Mittel, so daß sich dem bewaffneten Kampf der politische und soziale Kampf hinzugesellte. Unsere Organisation machte sich zur Aufgabe, den palästinensischen Menschen nicht nur für die gegenwärtigen Herausforderungen zu rüsten, sondern ihn für den Aufbau der palästinensischen Zukunft zu formen. Zur gleichen Zeit, in der die PLO die bewaffneten Kämpfe führt und der Härte des zionistischen Terrors begegnet, ist sie stolz darauf, daß sie vielfältige kulturelle und zivilisatorische Errungenschaften erzielt hat. Sie errichtete Institutionen wissenschaftlicher Forschung, der landwirtschaftlichen Entwicklung, Institutionen der Gesundheitsfürsorge und der Wiederbelebung der kulturellen Tradition unseres Volkes und der Volkskunst. Aus ihren Reihen gingen viele Dichter, Schriftsteller und Künstler hervor, die zur Entwicklung der arabischen und man kann sogar sagen, der internationalen Kultur, beitragen ...

Die PLO gewann ihre Legitimität durch vorbildliche Opferbereitschaft, durch die Führung des Kampfes in all seinen Formen, sie empfing diese Legitimität von den palästinensischen Massen, die sie mit der Führung betrauten, die diese Führung ganz akzeptierten, sie gewann die Legitimität, indem sie alle Verbände, Gewerkschaften, Gruppierungen, sowie alle in ihrer Nationalversammlung und in ihren Masseninstitutionen vorhandenen Kompetenzen vertrat. Diese Legitimität wurde durch die Unterstützung der gesamten arabischen Nation bestärkt und diese Unterstützung wurde auf der letzten arabischen Gipfelkonferenz betont, als dieser Kongreß das Recht der PLO als einzig legitime Vertreterin des Palästinensischen Volkes für die Errichtung einer unabhängigen palästinensischen nationalen Autorität auf allen befreiten Gebieten bekräftigte. Ihre Legitimität wurde vertieft durch die Unterstützung der Kampfesbrüder der Befreiungsbewegungen und der solidarischen befreundeten Staaten in der Welt, die sich auf die Seite der Organisation stellten und ihr in ihrem Kampf für die Rechte des Palästinensischen Volkes helfend beistanden.“

Palästina Dokumentation Nr. 1, Hrsg.: Liga der Arabischen Staaten, Büro Bonn, S. 24 ff.

Aus dem vorläufigen politischen Programm der PLO, verabschiedet auf der 12. Sitzung des palästinensischen Nationalrates in Kairo, 1.—8. 6. 1974

1. Die PLO bestätigt ihre frühere Haltung zu der Resolution des Sicherheitsrates Nr. 242, die die nationalen Rechte des palästinensischen Volkes ignoriert und die Palästinafrage als eine Flüchtlingsfrage betrachtet. Deshalb lehnen wir auf arabischer und internationaler Ebene, das bedeutet, auch auf der Genfer Konferenz, eine Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Resolution ab.
2. Die PLO kämpft mit allen Mitteln, wobei der bewaffnete Kampf an erster Stelle steht, zur Befreiung der palästinensischen Gebiete und zur Errichtung einer kämpfenden unabhängigen nationalen Volksadministration in jedem Teil Palästinas, der befreit wird. Dabei betonen wir, daß dies nur durch die Veränderung des Kräfteverhältnisses zugunsten unseres Volkes und seines Kampfes erreicht werden kann.
3. Die PLO kämpft gegen jede Teilstaatlösung, deren Preis die Anerkennung, Frieden, sichere Grenzen, der Verzicht auf das historische Recht und die Entziehung des Rechts unseres Volkes auf die Rückkehr und auf Selbstbestimmung in seinem Land bedeutet.

auf die Friedensbemühungen Sadats neuerdings wiederum sich zum Ziel eines „laizistischen palästinensischen Staates“, der die Zerstörung des gegenwärtigen zionistischen Staates Israel voraussetzt, bekannt und Gewaltanwendung, die Weiterführung des Guerillakampfes, bejaht<sup>2)</sup>. Gemäßigtere Palästinenser-Gruppen, zu denen inzwischen auch PLO-Führer Arafat neigt, erklären dagegen, daß sie sich mit einem „Klein-Palästina“ zufrieden geben könnten, das neben Israel bestünde und sprechen von der Möglichkeit eines Zustandes der „Nicht-Krieg-Führung“ mit Israel<sup>3)</sup>.

Die schwerwiegenden Probleme der Palästinenser, ihre Zerstreung, ihre soziale und politische Heterogenität, das Fehlen einer von allen legitimierten Führung, sind wohl Hauptschwierigkeiten bei der Suche nach Lösungen für den Nahost-Konflikt. Ein dauerhafter Friede ohne die Palästinenser ist unmöglich; Wege für Friedensverhandlungen mit den Palästinensern sind bislang noch nicht gefunden.

### 3. Die arabischen Staaten im Nahen Osten

Die arabischen Staaten im Nahen Osten und Nordafrika<sup>4)</sup> einen die Religion, die Sprache, eine gemeinsame Kultur und Tradition. Im 19. Jahrhundert machte die arabische Welt eine

Erneuerungsbewegung durch, die unterbrochen wurde durch den europäischen Imperialismus. Der Nahe Osten und Nordafrika wurden aufgeteilt in vorwiegend französische und britische Kolonien und Einflusssphären; die arabische Einheit wurde durch die enge wirtschaftliche und kulturelle Bindung (der arabischen Elite) an die Kolonialmächte gestört. Mit wenigen Ausnahmen (Saudi-Arabien, Ägypten, Irak) wurden die meisten Staaten erst *nach* dem Zweiten Weltkrieg souverän, z. T. waren sie zur Zeit der Entstehung des Staates Israel noch Kolonien (Nordafrika). Die außenpolitische Handlungsfähigkeit der arabischen Staaten war zu diesem Zeitpunkt noch sehr beschränkt, die Abhängigkeit von den ehemaligen Kolonialmächten groß. (Die nationalrevolutionären Bewegungen in Ägypten und dem Irak in den 50er Jahren sind als Versuche zu sehen, diese Abhängigkeit von den ehemaligen Kolonialmächten abzuwerfen und einen gesellschaftlichen Modernisierungsprozeß einzuleiten, der im Interesse der Kolonialmächte zurückgehalten worden war). Vor diesem Hintergrund, dem Kampf um die eigene Unabhängigkeit von den europäischen Großmächten, ist zu verstehen, daß die Errichtung des Staates Israel aus arabischer Perspektive als ein neuer imperialistischer Akt erscheinen konnte. Der Plan zur Teilung Palästinas wurde gegen die Stimmen der arabischen Staaten in den Vereinten Nationen beschlossen, Israel wirkte als Fremdkörper: ein Land mit einer mehrheitlich europäischen Bevölkerung, die ihre Normen und Lebensweise in einer arabischen Umwelt zu wahren suchte; Hilfe und Waffenlieferungen aus Westeuropa, der UdSSR und den USA sicherten seine Existenz

<sup>2)</sup> Vgl. Time v. 19. 12. 1977, Interview mit George Habash, S. 17.

<sup>3)</sup> Vgl. Neue Zürcher Zeitung v. 17. 2. 1978.

<sup>4)</sup> Die Benennung Naher Osten, bzw. Mittlerer Osten im Englischen, zeigt die europäisch-imperialistische Perspektive: aus der Blickrichtung von Europa bzw. vom Indischen Ozean (Großbritannien) her.



im ersten Krieg gegen die arabischen Staaten.

Die meisten arabischen Staaten haben bis heute das Erbe der kolonialen Vergangenheit noch nicht überwunden. Sie sind *Entwicklungsländer* (Mat. 10 und 10 a) mit allen deren demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen. Nur die kleine Gruppe der *Erdölländer* nimmt eine Sonderstellung ein (Mat. 10). Ihre Finanzkraft ermöglicht ihr einen schnellen Modernisierungsprozeß. Dem stehen allerdings (mit Ausnahme des Irak) die geringe Bevölkerungszahl und die stark traditionell ausgerichtete Gesellschaftsordnung entgegen. Ihre Wirtschaftskraft erlaubt ihnen aber, sowohl auf die erdölimportierenden Länder Druck auszuüben (die „Erdölwaffe“ wurde erstmals 1973/74 eingesetzt, mit einem Lieferembargo gegen die Niederlande und die USA), als auch die Entscheidungen der von ihrer Finanzhilfe abhängigen arabischen Staaten zu beeinflussen. (Das bevölkerungsmäßig große, aber mit drückenden Entwicklungsproblemen belastete Ägypten muß z. B. auf das reiche Saudi-Arabien Rücksicht nehmen.)

Die großen, aber armen Staaten (wie z. B. Ägypten oder Sudan) sind mit schwerwiegenden Entwicklungsproblemen belastet; Rüstung und Krieg verschärfen die ohnehin angespannte wirtschaftliche und soziale Lage fast unerträglich. Den reichen Staaten (wie Saudi-Arabien oder Libyen) fehlen die Menschen, um ihr Finanzpotential militärisch einzusetzen. Diese Situation schafft wechselseitige Abhängigkeiten.

Neben der Unterscheidung in große und kleine, reiche und arme Staaten gibt es noch weitere Trennlinien. Vom politischen System her gibt es das weite Spektrum von der absoluten Monarchie bis zur Einparteiendiktatur (Mat. 10); die ideologische Ausrichtung reicht von religiös — konservativ bis zu laizistisch — sozialistisch; es gibt traditionell beharrende und sich revolutionär-modernisierende Gesellschaftssysteme.

#### a) Die „Frontstaaten“

Eine gewisse Konstante in den Beziehungen zu Israel seit 1948 — und wieder verstärkt seit 1967 — besteht in der arabischen Zielsetzung, daß die „legitimen Rechte der Palästinenser“ wieder zur Geltung gebracht und die besetzten arabischen Gebiete zurückgewonnen werden sollen. Dabei ist dieses Ziel vor allem bei

den unmittelbaren Anrainern (die Araber bezeichnen die Staaten Ägypten, Jordanien, Syrien, die 1967 Gebiete an Israel abtreten mußten und auch die Palästinenser (!) als „Frontstaaten“), das zentrale Thema ihrer Außenpolitik. (Die Spannungen zwischen den religiösen und sozialen Gruppen im Libanon machen diesen Staat zum Sonderfall, seine außenpolitische Aktionsfähigkeit in bezug auf Israel ist durch seine inneren Konflikte praktisch gelähmt.)

Die Grundhaltung Ägyptens, des wichtigsten „Frontstaates“, hat *Präsident Sadat* in seinen fünf Punkten zu den Verhandlungen mit Israel dargelegt:

— Rückzug aus dem Sinai, aus Golan, Westbank und Gaza, entsprechend der UN-Resolution 242 (Mat. 18) und gemäß dem Prinzip, daß keine Territorien durch Gewalt erobert werden dürfen (Charta der Vereinten Nationen);

— Sicherheit des territorialen Bestandes und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten des Nahen Ostens, und zwar auf Grund von ihnen selbst zu treffender Anordnungen und wechselseitiger Garantien;

— Recht aller Staaten auf Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit;

— eine gerechte Lösung des Palästina-Problems auf der Grundlage der Selbstbestimmung; diese Lösung müßte durch Verhandlungen zwischen Ägypten, Jordanien, Israel und Vertretern der Palästinenser erreicht werden.

— Aufgabe der Kriegführung, Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen allen Staaten und Friedensverträge<sup>5)</sup>.

Ägypten hat als volkreichster, aber auch als einer der ärmsten der arabischen Staaten das größte Interesse an einem Frieden mit Israel, um sich endlich den in den Jahren des Krieges und der permanenten Rüstungsanstrengungen vernachlässigten drängenden inneren Aufgaben zuwenden zu können. *Syrien* distanziert sich von dieser Haltung, aber es kann einen Einfrontenkrieg gegen Israel keinesfalls durchführen; auch eine Allianz mit Jordanien könnte Israel nicht militärisches Gleichgewicht bieten, zudem ist es noch dem Druck des verfeindeten Irak im Osten ausgesetzt.

<sup>5)</sup> Vgl. Neue Zürcher Zeitung v. 25. 1. 1978.

## Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 242 vom 22. November 1967

Der Sicherheitsrat drückt seine anhaltende Besorgnis aus in Anbetracht der ernststen Lage im Nahen Osten und betont die Ablehnung des Erwerbs von Gebieten durch Waffengewalt sowie die Notwendigkeit, für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu wirken, in dem jeder Staat in Sicherheit leben kann. Außerdem betont er, daß alle Mitgliedstaaten durch die Annahme der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung übernommen haben, in Übereinstimmung mit Art. 2 der Charta zu handeln.

1. Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Ausführung der Grundsätze der Charta der Verwirklichung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten erfordert, der die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze in sich schließt:

- a) Rückzug der israelischen Streitkräfte aus den während des letzten Konflikts besetzten Gebieten;
- b) Verzicht auf jedes Kriegsziel und Beendigung des Zustands, Respektierung und Anerkennung der Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten und ihres Rechts, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen oder von Gewaltakten zu leben;

2. Desgleichen unterstreicht er die Notwendigkeit

- a) die Freiheit der Schifffahrt in den internationalen Gewässern zu gewährleisten;
- b) das Flüchtlingsproblem gerecht zu lösen;
- c) die territoriale Unverletzlichkeit und politische Unabhängigkeit jedes Staates durch geeignete Maßnahmen, einschließlich der Einrichtung von entmilitarisierten Zonen, zu gewährleisten;

3. Der Sicherheitsrat beauftragt den Generalsekretär mit der Ernennung eines Sonderbotschafters, der die Aufgabe hat, mit den betreffenden Staaten im Nahen Osten Verbindung aufzunehmen und diese aufrechtzuerhalten, um eine Verständigung zu fördern. . . .

### b) Der „Äußere Ring“

Um diesen inneren Ring der „Frontstaaten“, gibt es einen *äußeren Ring* der Staaten, die in arabischer Solidarität die „Frontstaaten“ und die Palästinenser gegen Israel unterstützen, aber, bedingt durch ihre geographische und wirtschaftliche Lage, ihre politische und ideologische Ausrichtung, durchaus divergierende Positionen gegenüber Israel einnehmen.

Die gegenwärtige Politik der Frontstaaten unter Führung Ägyptens kann auf die Unterstützung der „gemäßigten“ Erdölländer Saudi-Arabien, Kuwait und der Emirate rechnen. Neben den „Gemäßigten“ lassen sich in dem äü-

ßeren Ring noch die Fronten der „Zuschauer“ ausmachen (hierzu wären die auch räumlich weiter entfernten Staaten Sudan, Tunesien und Marokko zu zählen); dann die erklärten Gegner der Sadatschen Friedens- und Verhandlungspolitik, die *Front der „Zurückweisung“*, die der Irak repräsentiert, der jeden Frieden mit Israel zurückweist und die *„Wiederstandsfrent“* der Staaten Syrien, Algerien, Libyen, Jemen und die PLO. Diese fünf lehnen nicht generell einen Frieden mit Israel ab, aber sie verurteilen Sadats Vorstoß, weil er der Sache der Palästinenser eher schade und einen „gerechten Frieden“ verhindere.

## IV. Der Nahost-Konflikt auf der internationalen Ebene

In unserem Modell des Nahost-Konflikts gehen wir aus von der Annahme, daß dieser Konflikt über der Ebene der Nationalstaaten und der Region als den unmittelbaren Akteuren weitere Ebenen der Konfliktaustragung und Entscheidungsfindung hat, mit der Mög-

lichkeit der wechselseitigen Einwirkung von oben nach unten und von unten nach oben. Die Schichtung der Konfliktebenen bedeutet keine Hierarchisierung im Sinne einer ausschließlichen Kompetenz der höheren Ebene, einer untergeordneten Weisungen zu erteilen.

Sie geht vielmehr auch davon aus, daß Druck, Impulse einer unteren Ebene Handlungen einer höherrangigen auslösen und beeinflussen können.

Wir beschränken uns in unserem Modell (vereinfachend) auf der Entscheidungsebene der *Großmächte* auf die USA und UdSSR und auf der Ebene der *internationalen Organisationen* auf die *Vereinten Nationen*.

Die Einbeziehung der beiden Großmächte in den Nahost-Konflikt hat mehrere Ursachen.

a) *Die historisch — machtpolitische Dimension.* Als dominierende Siegermacht des Zweiten Weltkrieges verhinderten die USA die Wiedererrichtung der Machtstellung der historischen Kolonialmächte Großbritannien und Frankreich und übernahmen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und militärischen Überlegenheit selbst deren Position als Großmacht im Nahen Osten. Nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Judenpolitik und aufgrund des Einflusses der jüdischen Bevölkerungsgruppe in den USA sahen die USA eine Verpflichtung darin, die Existenz der Juden im Nahen Osten zu schützen. In dieser jüdischen Lobby hat der Kleinstaat Israel eine gewisse Möglichkeit, die Entscheidungen der Großmacht USA zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

b) Eine zweite Ursache der Einbeziehung der Großmächte in den Nahost-Konflikt ist der *Entwicklungsstand* (wirtschaftlich, technologisch, militärisch, sozial) der Staaten des Nahen Ostens, eine Folge ihrer geschichtlichen Entwicklung; er hatte wirtschaftliche und soziale Bindungen an die hochentwickelten Industriestaaten zur Folge, die allein den Bedarf an Industriegütern und Waffen decken konnten.

Dieses zunächst vielfach einseitige Abhängigkeitsverhältnis hat allerdings eine gewisse Korrektur erfahren: die Abhängigkeit der Industriestaaten vom Rohstoff Erdöl gibt den erdölproduzierenden arabischen Staaten mehr Druckmittel, ihre Interessen gegenüber den Industriestaaten durchzusetzen.

c) Die *ideologischen, wirtschaftlichen und sozialen Verschiedenheiten* der beiden Großmächte sind eine weitere Ursache für ihre Verflechtung in den Nahost-Konflikt. Die arabischen Staaten befanden sich zu Beginn ihrer eigenstaatlichen Existenz weitgehend auf der Stufe einer agrarisch-feudalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Ob im Prozeß der

Modernisierung diese Staaten das kapitalistische oder das sozialistische System übernehmen würden, galt in der Konkurrenz der rivalisierenden Gesellschaftssysteme gleichzeitig auch als ein Beweis für die Überlegenheit des Systems.

### Lernziele:

— Die Staatengesellschaft ist hierarchisch, ist geschichtet (die Position wird weitgehend durch die in III. genannten Faktoren bestimmt);

— Staaten mit höchstem Rang im Schichtungsgefüge kontrollieren die internationalen, zwischenstaatlichen Beziehungen; sie beeinflussen die zwischenstaatlichen Beziehungen von Staaten untergeordneten Ranges entsprechend ihren Interessen;

— Die Schichtung ist verhältnismäßig stabil, die Abhängigkeit der unterentwickelten von den Industriestaaten läßt sich nur in Ausnahmefällen verringern (Erdölländer);

— Zwischen den beiden Großmächten besteht eine Systemkonkurrenz. Die Einschaltung der Großmächte in zwischenstaatliche Konflikte kann konfliktverstärkend wirken. Sie kann den beteiligten Staaten mit niedrigerer Position aber auch mehr Handlungsspielraum ermöglichen;

— Die internationale Politik eines Staates wird mitbestimmt von nationalstaatlichen Interessengruppen.

## 1. Die Großmächte im Nahost-Konflikt

### 1. Die USA

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben die USA die Nachfolge Großbritanniens als entscheidende Macht im östlichen Mittelmeer übernommen. Neben dem machtpolitischen und strategischen Interesse (Eindämmung des sowjetischen Verstoßes zum Mittelmeer) wurden zunehmend wirtschaftliche und innenpolitische Motive für das wachsende amerikanische Engagement im Nahen und Mittleren Osten bedeutsam: Die Wirtschaft forderte gesicherte Erdöllieferungen; die einflußreiche jüdische Lobby in den USA forderte Garantien und Hilfe für Israel.

Der jüdische Bevölkerungsanteil in den USA beträgt ca. 5,8 Millionen, knapp 3% der Bevölkerung. Wegen der hohen Wahlbeteiligung und der Konzentration der jüdischen Wähler in wahlentscheidenden Staaten (New York,

Kalifornien, Illinois, Pennsylvanien, New Jersey) ist ihr politischer Einfluß aber sehr bedeutsam, vor allem für die demokratische Partei (ca. 80 % der amerikanischen Juden wählen demokratisch). Die großen jüdischen Verbände haben eine gemeinsame Interessenvertretung zugunsten israelischer Interessen in Washington (AIPAC — Ausschuß für Angelegenheiten Israels).

Die Programme der zionistischen Organisationen verstehen

— den Staat Israel als den Ort, wo sich jüdisches Sein ungehindert entfalten kann

— betonen den besonderen Charakter des israelischen Staates (heilsgeschichtlicher Anspruch)

— fordern Hilfe der Juden in der Diaspora für Israel (Mat. 11).

Diese besondere Bedeutung der Existenz des Staates Israel für die Juden in der Diaspora erklärt den Einsatz der jüdischen Lobby in den USA. Neben beträchtlichen privaten Spenden, die sozusagen als Quasi-Steuer für Israel von den amerikanischen Juden aufgebracht werden, hat Israel seit 1973 aus den USA ca. 10 Milliarden Dollar Hilfe erhalten, davon mehr als die Hälfte in Form von Waffen (Mat. 19—21); nach amerikanischen Schätz-

Waffenlieferungen der USA an Israel

Jahr	Wert in Millionen Dollar
1968	28,6
1969	72,5
1970	215,9
1971	303,2
1972	192,5
1973	189,9
1974	977,9
1975	656,6
1976	728,7
1977	875,3

Quelle: US-Verteidigungsministerium (Aus Newsweek vom 20. 3. 1978.)

zungen ist Israel heute militärisch um 60 % stärker als 1973.

Diese, vor allem innenpolitisch motivierte Stellung einer Garantie- und Schutzmacht Israels, hat die USA (ähnlich wie vor dem Zweiten Weltkrieg Großbritannien) zwangsläufig in ein Spannungsverhältnis zu den arabischen Staaten gebracht, das ihr aus machtpolitischen und wirtschaftlichen Gründen unerwünscht sein mußte.

In der Zeit von 1955 bis 1967 etwa sind die Beziehungen zwischen den USA und Ägypten, Irak, Syrien auf einem Tiefpunkt. Die USA befürchten den Verlust ihres Einflusses zugunsten der UdSSR, die wegen der ideologisch-politischen Gegensätze zwischen dem „kapitalistischen“ und „imperialistischen“ Amerika und den „nationalrevolutionären“, „arabisch-sozialistischen“ Staaten die Aufgabe des Lieferanten von Wirtschafts- und Militärhilfe an diese Staaten übernehmen konnte. Die USA sehen sich zurückgedrängt auf die Beziehungen zu den konservativen Monarchien (Jordanien, Saudi-Arabien) und auf Israel, das nun als „Brückenkopf des Westens“ gesehen wird.

Diese Entwicklung ist Ursache für eine Neuorientierung der amerikanischen Politik zugunsten eines gewissen Ausgleichs der arabischen und israelischen Position in den 60er Jahren.

Der Krieg von 1967 hatte beiden Großmächten ihre beschränkten Einflußmöglichkeiten auf die Aktionen der unmittelbaren Gegner deutlich gemacht und die Gefahr gezeigt, gegen ih-

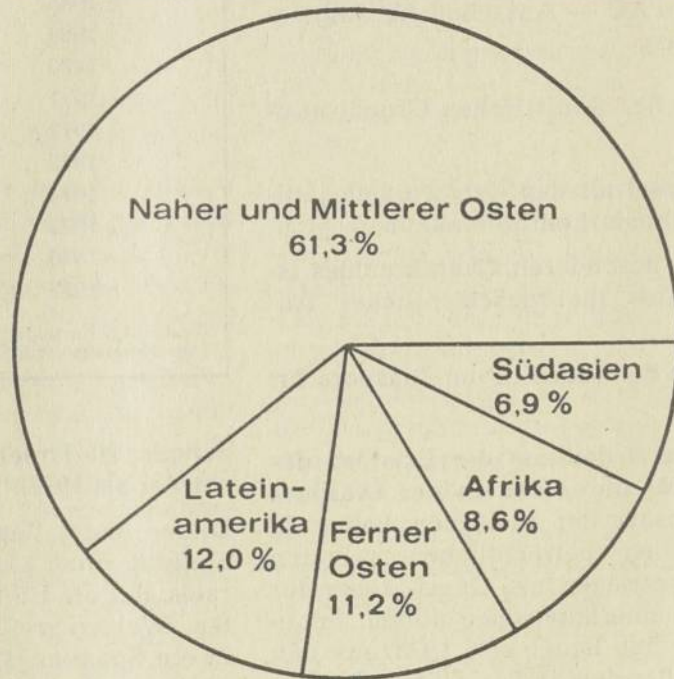
Jährliche Zuwachsraten der Rüstungsausgaben im Nahen und Mittleren Osten 1951—1971<sup>1)</sup>

Ägypten	+13,7 Prozent
Irak	+12,7 Prozent
Iran	+13,4 Prozent
Israel	+15,5 Prozent
Jordanien	+ 4,5 Prozent
Kuwait <sup>2)</sup>	+16,4 Prozent
Libanon	+10,1 Prozent
Saudi-Arabien <sup>3)</sup>	+16,9 Prozent
Syrien	+ 9,8 Prozent
Zum Vergleich:	
Sowjetunion	+ 3,1 Prozent
Vereinigte Staaten von Amerika	+ 1,9 Prozent
Bundesrepublik Deutschland	+ 4,3 Prozent

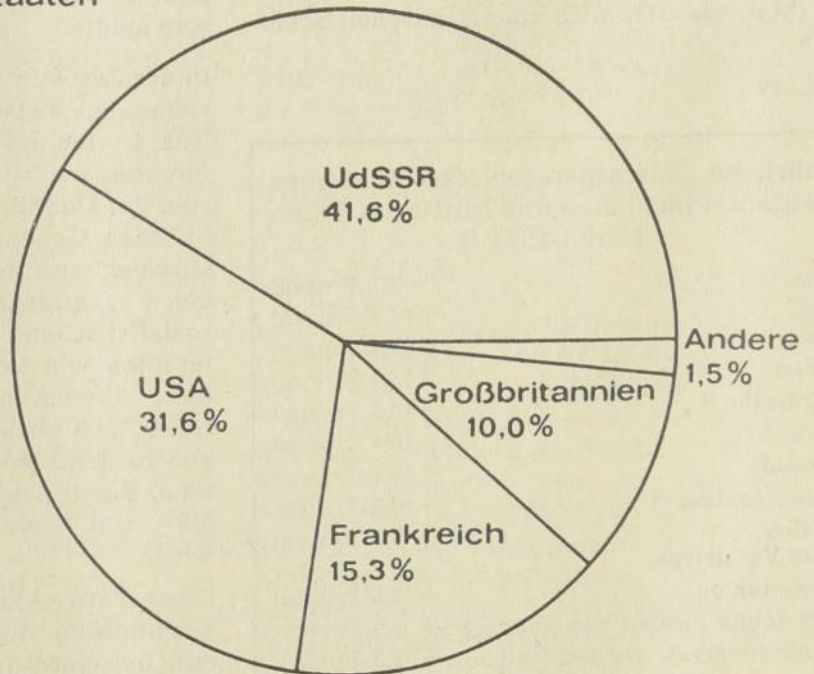
1) Da Vergleiche von Jahr zu Jahr ein irreführendes Bild ergeben, müssen bei Militärbudget- und Rüstungstransferdaten langfristige Vergleiche angestellt werden.  
 2) Zu jetzigen Preisen und für den Zeitraum 1964 bis 1971.  
 3) Zu jetzigen Preisen und für den Zeitraum 1961 bis 1971, berechnet nach Haushaltsjahren.  
 Quelle: SIPRI Yearbook 1973, S. 213, 215, 220.

## Die Verteilung des Weltrüstungstransfers 1973

### 1. Nach Empfängerregionen



### 2. Nach Geberstaaten



Quelle: SIPRI Yearbook 1974, S. 147

Aus Wolfgang Mallmann, Rüstungswettlauf  
in Nah- und Mittelost, in "Der Bürger im Staat"  
25, 1975, S. 145

ren Willen in eine direkte Konfrontation hineingezogen zu werden. Mit der Zustimmung zur Resolution des Sicherheitsrates Nr. 242 vom 22. 11. 1967 (nach dem Sechs-Tage-Krieg zwischen den arabischen Staaten und Israel) dokumentieren die USA erstmals offenkundig, daß sie bereit sind, arabische und palästinensische Interessen gegenüber Israel zu berücksichtigen. (Rückzug Israels aus den besetzten Gebieten, gerechte Lösung des Flüchtlingsproblems, Anerkennung Israels.)

Der ohne Zutun der USA vollzogene Bruch zwischen Ägypten und der UdSSR ermöglichte es den USA, ihre Beziehungen zu einer der wichtigsten arabischen Führungsmächte zu verbessern.

Den USA ist es gelungen, im Gegengeschäft zu technischer und wirtschaftlicher Hilfe zwischen Israel und Ägypten zu vermitteln (Truppenentflechtung 1974). Die USA definieren ihre Rolle heute als „Freund“ beider Staaten, Israels und Ägyptens; die Abkehr von einer eindeutig pro-israelischen Haltung zeigt sich gegenwärtig deutlich in der amerikanischen Kritik an der israelischen Siedlungspolitik in den nach 1967 besetzten Gebieten, in der Anerkennung der Rechte der Palästinenser (Präsident Carter hat 1977 den Palästinensern die Errichtung eines „homeland“ zugesichert), und in den Versuchen, mit Waffenlieferungen an beide Seiten (Saudi-Arabien/Ägypten-Israel) ein gewisses Gleichgewicht zu schaffen.

Die guten Beziehungen der USA zu Israel, den konservativen arabischen Staaten (Saudi-Arabien) wie auch zu Ägypten ergeben wohl gegenwärtig einen Vorteil zugunsten der USA: ihre Chancen, eine Vermittlerrolle in direkten Verhandlungen der Beteiligten zu übernehmen — und damit den eigenen machtpolitischen Einfluß zu bestätigen — sind größer als die der UdSSR.

## 2. Die UdSSR

Die UdSSR hatte nach der Gründung des Staates Israel zunächst verhältnismäßig große Sympathien für diesen „sozialistischen“ Staat im „reaktionären“ und feudalen Staatensystem der arabischen Welt. Die Weigerung der Westmächte, die neuen revolutionären arabischen Staaten (Ägypten, Syrien) zu unterstützen, gab dann der UdSSR die Chance, mit wirtschaftlicher und militärischer Hilfe sich einen Einflußbereich im Nahen Osten zu schaffen. Als Höhepunkt kann man den zwischen Ägypten und der UdSSR 1971 abgeschlossenen Freundschafts- und Kooperationsvertrag anse-

hen. Der Sowjetunion kam zugute, daß sie ohne koloniale Vergangenheit im Nahen Osten, ohne offenkundige wirtschaftliche (Öl-)Interessen auftreten konnte; sie erschien den progressiven arabischen Staaten als Schutzmacht gegen den „Imperialismus“ und „Zionismus“ des Westens und seines „Brückenkopfs“ Israel. Dabei mußte die UdSSR ein gewisses Interesse daran haben, die arabisch-israelische Konfrontation aufrechtzuerhalten, weil nur von daher ihre Rolle als Hilfe- und Beratermacht ihre Legitimation erhalten konnte. Allerdings hat die Sowjetunion nie die Existenz des Staates Israel in Frage gestellt; seit 1969 gestattete die UdSSR auch Tausenden von Juden die Auswanderung nach Israel. Die massive sowjetische Präsenz (Militärberater) ließ Ägypten eine sowjetische Vorherrschaft im Mittelmeerraum und im arabischen Raum befürchten; die Verweigerung der Lieferung von modernen Angriffswaffen ließ es an der Ernsthaftigkeit des Zerstörungswillens der Sowjetunion gegenüber Israel zweifeln. Die Folge war der spektakuläre Bruch (Ausweisung von 20 000 Militärberatern) zwischen Ägypten und der UdSSR. Enge Kontakte, Wirtschafts- und Militärhilfe der UdSSR gibt es heute nur mit dem Irak, Syrien und neuerdings Libyen. Die Sowjetunion hat heftig die gegenwärtigen ägyptischen Nahost-Initiativen und den ägyptischen Präsidenten angegriffen und sich in der innerarabischen Auseinandersetzung um die Friedensbemühungen mit Israel auf die Seite der „Harten“ geschlagen. Die gespannten Beziehungen zu Israel, Ägypten und den konservativen arabischen Staaten lassen die Sowjetunion als direkten Vermittler im Nahost-Konflikt ungeeignet erscheinen. Die UdSSR drängt denn auch auf die Einberufung der Genfer Konferenz als dem Ort für Friedensverhandlungen, da sie nur dort eine aktive Rolle zwischen allen Beteiligten spielen könnte. Das sowjetische Konzept einer politischen Lösung sieht dabei vor:

- Garantie der Existenz und Unabhängigkeit Israels
- Räumung der 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete
- Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes und dessen Anspruch auf einen eigenen Staat.

In diesen globalen Zielformulierungen besteht ein Konsens zwischen beiden Großmächten; die Probleme und Kontroversen stecken im Detail, z. B. wie die Garantie der Existenz Is-

raels gesichert werden soll; in der Art der Verwirklichung des Rechts der Palästinenser auf Selbstbestimmung.

Der Nahost-Konflikt hat seinen Ursprung nicht vorrangig in der machtpolitischen Rivalität zweier Großmächte und er ist auch nicht nur Schauplatz des Kampfes zweier rivalisierender Gesellschaftssysteme (kapitalistisches — sozialistisches System; entwickeltes — unterentwickeltes System); von daher erklärt sich, daß keine der beiden Großmächte einen entscheidenden und dauernden Machtvorsprung in dieser Region erwerben konnte und auch, daß ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf die unmittelbar am Konflikt Beteiligten vergleichsweise gering sind. Allerdings ist deutlich, daß die politischen und vor allem die militärischen Unterstützungen (Mat. 19 und 20) den direkten Gegnern erst die Möglichkeit gegeben haben, ihren Konflikt mit Waffen auszutragen. Die beidseitigen Bemühungen, den militärischen Konflikt unter Kontrolle zu halten, Verhandlungen zu fördern, wirken fragwürdig vor dem Hintergrund massiver Waffenlieferungen der beiden Großmächte in diesen Krisenherd (Mat. 21).

### 3. Die Vereinten Nationen

Der Nahost-Konflikt ist praktisch seit Bestehen der UN ein zentrales Verhandlungsthema. Dabei zeigt die Geschichte der Beratung dieses Themas fast exemplarisch Möglichkeiten und Grenzen dieses internationalen Organs. Die UN haben die Aufgabe, Lösungen für internationale Probleme zu erarbeiten, die die Möglichkeiten von Einzelstaaten und Regionen überfordern<sup>6)</sup>. Allerdings haben sie nur dann die nötigen politischen, militärischen, wirtschaftlichen Mittel, um ihre Vorschläge auch durchzusetzen, wenn sie ihnen von den souveränen Nationalstaaten zugestanden werden. Die UN gehen von der formalen Gleichheit aller Mitglieder aus<sup>7)</sup>, trotz der z. T. extremen sozialen, ideologischen wirtschaftlichen und militärischen Ungleichheiten zwischen den Staaten. Die Organisation der UN trägt diesen Unterschieden insoweit Rechnung, indem sie bei den Problemen, die den Großmächten am bedeutsamsten erscheinen, eine Entscheidung von ihrem Votum abhängig macht, das gilt z. B. für das Organ der Friedenssicherung, den *Sicherheitsrat*<sup>8)</sup>.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu UN-Charta, Art. 1, 1—3.

<sup>7)</sup> Vgl. dazu UN-Charta, Art. 2, 1.

<sup>8)</sup> Vgl. dazu UN-Charta, Art. 12, Art. 24, Art. 25, Art. 27, Art. 39, Art. 41, Art. 42, Art. 43.

### Lernziele:

— Die UN ist eine Einrichtung zur Lösung von zwischenstaatlichen und internationalen Problemen;

— die Vetoposition der Großmächte im Sicherheitsrat spiegelt die Rangposition der Staaten wider;

— die UN ist nur handlungsfähig, wenn ein Konsens der Großmächte besteht (Sicherheitsrat);

— die Organisationsstruktur der UN kann die Vorrangposition der Großmächte zusätzlich absichern (einstimmige Entscheidung im Sicherheitsrat);

— die UN bietet die Möglichkeit, Probleme zu artikulieren, der internationalen Öffentlichkeit bewußt zu machen (Generalversammlung).

Die UN übernehmen von der britischen Mandatsmacht die Palästinafrage als ungelöstes Problem. Der Teilungsplan der UN (vgl. Mat. 6 und 7) wird von den Arabern als ungerecht abgelehnt (Mat. 15). Hier, wie in den späteren Phasen des Nahost-Konflikts, zeigt sich, daß die UN keine Mittel haben, um gegen den Willen eines Betroffenen Maßnahmen durchzusetzen (das gilt z. B. auch für die in der Resolution 242 und 338 des Sicherheitsrates enthaltenen Forderungen; (vgl. Mat. 22 und 18). Sie kann Probleme, wie das Flüchtlingsproblem, versuchen zu lindern<sup>9)</sup>, beim Konsens der Großmächte Konflikte auf dem Status quo einfrieren<sup>10)</sup> und Wege und Vermittlung zu einer Verhandlung den Gegnern anbieten. (Mat. 18) In den letzten Jahren haben die UN z. B. das Zustandekommen der ägyptischen und israelischen Militärverhandlungen an der Sinai-Grenze vermittelt und die Genfer Konferenz, die zu dem israelisch-ägyptischen und israelisch-syrischen Truppenentflechtungsabkommen führte, vorbereitet. Handlungsgrundlage für die UN im Nahost-Konflikt ist bis heute immer noch die Resolution 242 (Mat. 18), mit ihrer in ihren Hauptpunkten bei den Betroffenen und den Großmächten keineswegs

<sup>9)</sup> Das UNO-Hilfswerk UNRWA betreut die Lager der palästinensischen Flüchtlinge.

<sup>10)</sup> Dazu dienen die UNO-Eingreiftruppe, UNEF, von 1956—1967 und wieder nach 1973 an der Sinai-Grenze stationiert; neuerdings bilden ihre Einheiten eine Pufferzone an der libanesisch-israelischen Grenze; die UNO-Entflechtungs-Beobachtungstreitkräfte (UNDOF), an den Golan-Höhen zwischen Syrien und Israel stationiert; die UNO-Waffenstillstands-Überwachungskommission für Palästina (UNTSOP).

### Aus der Erklärung des US-Präsidenten Carter nach seinem Treffen mit dem ägyptischen Präsidenten Sadat (4. 1. 1978):

Wir sind der Ansicht, daß es bestimmte Prinzipien grundsätzlicher Art gibt, die beachtet werden müssen, bevor ein gerechter und umfassender Frieden erreicht werden kann. Erstens: Ein wahrer Friede muß auf normalen Beziehungen der Friedensparteien basieren. Ein Friede bedeutet mehr als nur die Einstellung der Kampfhandlungen. Zweitens muß ein Rückzug Israels aus den im Jahre 1967 besetzten Gebieten stattfinden sowie ein Abkommen über sichere und anerkannte Grenzen für alle Parteien im Zusammenhang normaler und friedlicher Beziehungen und in Übereinstimmung mit den Resolutionen 242<sup>1)</sup> und 338 der Vereinten Nationen zustandekommen. Und drittens: Es muß eine Lösung des Palästinenser-Problems und all seiner Aspekte geben.

Das Problem muß das legitime Recht des palästinensischen Volkes in Rechnung stellen und die Palästinenser in die Lage versetzen, an der Gestaltung ihrer eigenen Zukunft teilzuhaben. Eine gewisse Flexibilität wird immer nötig sein, um erfolgreiche Verhandlungen und eine Beilegung der sich widersprechenden Ansichten zu garantieren.

Anm. 1) Resolution 242 vgl. Material 28.

Resolution 338 des Sicherheitsrats vom 21. 10. 1973 fordert auf, die Kampfhandlungen sofort einzustellen, die Resolution 242 in allen Teilen sofort nach Feuereinstellung zu verwirklichen und der Sicherheitsrat „3. beschließt, daß sofort und parallel zu der Feuereinstellung zwischen den betroffenen Parteien unter einer geeigneten Oberaufsicht Verhandlungen über einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten beginnen.“

einheitlich akzeptierten bzw. interpretierten Grundsätzen:

- Rückzug aus den 1967 von Israel besetzten Gebieten<sup>11)</sup>
- Anerkennung der Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten
- sichere und anerkannte Grenzen
- gerechte Lösung des Flüchtlingsproblems.

Die Behandlung des Palästinenserproblems als bloßes Flüchtlingsproblem und nicht als Frage der Selbstbestimmung ist der Grund für die Ablehnung der Resolution durch die Palästi-

nenser. Auf Antrag der arabischen Staaten behandelte die UN in ihrer Vollversammlung dieses Problem und gab PLO-Führer Arafat Gelegenheit, die palästinensische Position zu vertreten (Mat. 16). Die anschließende Resolution der Vollversammlung (Mat. 23) ist als Korrektur zur entsprechenden Resolution 242 des Sicherheitsrates gedacht, aber ohne Auswirkung auf das Handeln der UN geblieben.

<sup>11)</sup> Diese Formulierung ist Gegenstand einer Kontroverse: die arabischen Staaten verstehen darunter den Rückzug aus *den*, d. h. allen besetzten Gebieten, die Israelis Rückzug aus *besetzten* (nicht allen besetzten) Gebieten.

### Die Palästina-Resolution der Generalversammlung der UN vom 22. 11. 1974

Die Vollversammlung . . .

1. bestätigt abermals die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, darunter
  - a) das Recht auf Selbstbestimmung ohne äußere Einmischung,
  - b) das Recht auf internationale Unabhängigkeit und Souveränität;
2. bestätigt abermals auch die unveräußerlichen Rechte der Palästinenser auf Rückkehr in ihre Heimat und ihr Eigentum, aus der sie vertrieben und entwurzelt worden sind, und spricht sich für ihre Rückkehr aus;
3. betont, daß volle Respektierung und Verwirklichung dieser unveräußerlichen Rechte für die Lösung der Palästina-Frage unerlässlich sind; . . .



Die Verabschiedung der Anti-Zionismus-Resolution (Mat. 24) zeigt, daß auf der Ebene der Vereinten Nationen der Nahost-Konflikt als ein Konflikt zwischen entwickelten und unterentwickelten Staaten (Nord-Süd-Konflikt) aus-

getragen wird. In den Augen der unterentwickelten Staaten, die das Votum der Araber gegen Israel übernommen haben, erscheint Israel als Vertreter der imperialistischen Industrienationen.

Mat. 24

#### Die Anti-Zionismus-Resolution der UN-Vollversammlung vom 11. 11. 1975

Die Vollversammlung ...

Kenntnis nehmend von der Resolution der ... Organisation der afrikanischen Einheit, die feststellte, daß die rassistischen Regimes im besetzten Palästina und ... in Zimbabwe und Südafrika einen gemeinsamen imperialistischen Ursprung haben ... Kenntnis nehmend ferner von der politischen Deklaration der ... Außenminister der bündnisfreien Länder in Lima ..., die den Zionismus aufs schärfste als eine Bedrohung des Weltfriedens verurteilte ...

... stellt fest, daß Zionismus eine Form von Rassismus und Rassendiskriminierung ist."

# Zeittafel zum Nahost-Konflikt

## 1. Bis zur Gründung des Staates Israel

- 1896 Theodor Herzl veröffentlicht sein Buch „Der Judenstaat“.
- 1897 Erster Zionistenkongreß in Basel formuliert Programm des politischen Zionismus: Wiedererrichtung einer jüdischen Heimstatt in Palästina.
- 1916 Sykes-Picot-Abkommen: Aufteilung des Türkischen Reiches in eine britische und französische Einfluß-Sphäre.
- 1917 Balfour-Deklaration: Sympathie-Adresse der britischen Regierung zugunsten der zionistischen Bestrebungen.
- 1918 Ende der 400jährigen Türken-Herrschaft über Palästina.
- 1920 Friedenskonferenz von San Remo überträgt Großbritannien das Palästina-Mandat (24. 4.).
- 1922 Völkerbund bekräftigt das britische Mandat über Palästina (24. 7.).
- 1933 Mit dem Beginn der nationalsozialistischen Judenverfolgung verstärkte Einwanderung von Juden nach Palästina.
- 1936 Konstituierung eines „Arabischen Hohen Komitees“, das einen gegen die jüdische Immigration gerichteten Generalstreik ausruft und damit blutige und langwierige Unruhen auslöst.
- 1937 Bericht der sog. Peel-Kommission: Teilungsvorschlag für Palästina (7. 7.).
- 1939 Veröffentlichung des britischen Weißbuchs (17. 5.).
- 1945 Gründung der Arabischen Liga (22. 3.)
- 1947 Großbritannien trägt das Palästina-Problem vor die UNO (18. 2.). Die Vereinten Nationen votieren für die Teilung Palästinas in je einen jüdischen und arabischen Staat (29. 11.). Beginn von Kampfhandlungen zwischen palästinensischen Arabern und Juden (November).

## 2. Seit der Gründung des Staates Israel bis heute

- 1948 Proklamation des Staates Israel (14. 5.), Abzug der letzten britischen Truppen aus Palästina (15. 5.), am selben Tag Invasion der arabischen Armeen. Flüchtlings-Resolution der UN-Vollversammlung.
- 1949 Abschluß von Waffenstillstandsabkommen (nach UN-Vermittlung) zwischen Israel und Ägypten, dem Libanon, Jordanien und Syrien. Aufnahme Israels in die Vereinten Nationen (11. 5.).
- 1950 Jordanien nimmt den arabischen Teil Palästinas (sog. Cis-Jordanien) in Besitz (24. 4.). Westliche Drei-Mächte-Erklärung proklamiert das Interesse an der Erhaltung des Friedens und des Status quo in Nahost und droht Maßnahmen gegen Friedensbrecher an (25. 5.). Ermordung König Abdullas von Jordanien (20. 7.), der mit Israel Geheimverhandlungen über eine jordanisch-israelische Friedensregelung geführt hatte.
- 1951 Sicherheitsrat verurteilt die Blockade des Suez-Kanals durch Ägypten (1. 9.).
- 1952 Militärputsch der „Freien Offiziere“ in Ägypten unter faktischer Regie Nassers (23. 7.).
- 1955 Abschluß eines Waffenlieferungsabkommens zwischen Ägypten und der Tschechoslowakei bzw. der Sowjetunion (27. 9.). Abschluß eines irakisch-türkischen Militärbündnisses (Bagdad-Pakt vom 24. 2.), dem Großbritannien, Pakistan und der Iran im Laufe des gleichen Jahres beitreten. Bagdad-Pakt führt zu einer schweren Krise in der Arabischen Liga.

- 1956 Präsident Nasser verstaatlicht die Suez-Kanal-Gesellschaft (26. 7.). Der Suez-Krieg: Großbritannien, Frankreich und Israel gegen Ägypten (29. 10. bis 7. 11.).
- 1957 Rückzug Israels aus der Sinai-Halbinsel und dem Gaza-Streifen. UN-Truppen an der ägyptisch-israelischen Grenze (Januar bis März).
- 1964 Erste Gipfelkonferenz der arabischen Staaten in Kairo (Januar) zur Koordinierung arabischer Israel-Politik.  
Gründung der PLO.
- 1967 Sechs-Tage-Krieg zwischen Israel und den arabischen Staaten (5.—10. 6.). Israel besetzt die Westbank (Westjordanien), Golanhöhen, Gaza, Sinai. UdSSR brechen diplomatische Beziehungen zu Israel ab. Resolution 242 des Sicherheitsrats, Gipfeltreffen von 8 arabischen Staaten legt fest: kein Frieden, keine Anerkennung, keine Verhandlungen mit Israel.
- 1968 Programm der PLO, verstärkte Aktivitäten der Palästinenserorganisationen.
- 1970 Sadat wird nach Nassers Tod ägyptischer Staatspräsident.
- 1971 Freundschafts- und Beistandspakt zwischen Ägypten und der UdSSR.
- 1972 Abzug der sowjetischen Militärberater aus Ägypten.
- 1973 Oktoberkrieg (6.—22./24. 10.). Öl-Boycott arabischer Förderländer. Direktes israelisch-ägyptisches Abkommen zur Festigung des Waffenstillstands an der Suezfront.
- 1974 Truppen-Entflechtungs-Abkommen zwischen Israel und Ägypten und Syrien (vermittelt von USA und UdSSR). Arabische Gipfelkonferenz in Rabat anerkennt die PLO als einzige legitime Vertretung der Palästinenser. PLO-Vorsitzender Arafat spricht vor der UN-Vollversammlung; Resolution der UN-Vollversammlung zur Palästina-Frage.
- 1975 Bürgerkrieg im Libanon; Sinai-Vertrag zwischen Israel und Ägypten (vermittelt von den USA).
- 1976 Israel gestattet Kommunalwahlen auf der Westbank. Syrien beschränkt die Aktivität der PLO im Libanon.
- 1977 Parlamentswahlen in Israel, Niederlage des seit der Staatsgründung Israels regierenden sozialdemokratischen Parteiblocks, Regierung unter Ministerpräsident Begin (Likud-Partei). US-Präsident Carter sichert den Palästinensern ein „Homeland“ zu. Gemeinsame Erklärung der USA und der UdSSR-Anerkennung der „legitimen Rechte des palästinensischen Volkes“. Einladung des israelischen Ministerpräsidenten Begin an den ägyptischen Präsidenten Sadat. Besuch Sadats in Jerusalem (19.—21. 11.). Beginn von Vorverhandlungen für eine Nahost-Friedenskonferenz, Gegenbesuch Begins in Ägypten, israelische Friedensvorschläge für die Westbank, arabische Front gegen Sadats Friedensbereitschaft.  
Abbruch der politischen Verhandlungen zwischen Israel und Ägypten, aber Fortdauer der Militärverhandlungen.
- 1978 Zusage von Waffenlieferungen der USA an Israel und Ägypten und Saudi-Arabien, Kritik Präsident Carters an der israelischen Siedlungspolitik  
(nach Hans Jendges, Der Nahostkonflikt, Bonn 1976, ergänzt.)

# Israel und der Nahost-Konflikt

## Eine einführende Bibliographie

Diese Bibliographie wendet sich nicht primär an den Fachmann, sondern mehr an politisch als politikwissenschaftlich Interessierte.

Der Akzent wurde auf Israel gelegt, so daß Hinweise auf dessen Nachbarstaaten hauptsächlich nur in dem entsprechenden Kapitel über die Region zu finden sind.

So weit wie möglich wurde auf fremdsprachige Literatur verzichtet, obwohl die meisten der wissenschaftlich bedeutsamen Veröffentlichungen zu diesen Themen in Israel oder im englischen Sprachraum verfaßt worden sind. Die Bevorzugung deutscher Titel ist also eine pragmatische Konzession.

Zeitschriftenliteratur wurde in besonderem Maße hinzugezogen, da über sie der Einstieg in die Materie häufig am schnellsten möglich ist.

Der Gliederung liegt die Annahme zugrunde, daß man nicht von „dem“ Nahost-Konflikt

sprechen kann. Mit diesem Begriff werden eigentlich vier ineinander verflochtene Konflikte bezeichnet: der israelisch- (vor 1948: der zionistisch-)arabische Konflikt, der innerarabische (eigentlich die innerarabischen Konflikte), der Kampf der beiden Großmächte um Einfluß im Nahen Osten sowie die weltweite Auseinandersetzung um die Sicherung der Erdölversorgung und den Einstieg in den kaufkräftigen nahöstlichen Markt. Bei allen Konflikten wechseln die Bündnispartner oft, und der israelisch-arabische Konflikt dient den Akteuren nicht selten lediglich nur als Vorwand, um sich in einem der drei anderen profilieren zu können.

Die Reihenfolge der Titel richtet sich nach dem jeweiligen Erscheinungsjahr, wobei die neuesten Veröffentlichungen zuerst genannt werden. Innerhalb desselben Erscheinungsjahres wurde alphabetisch geordnet. Besonders wichtige Titel wurden mit einem \*) versehen.

## Handbücher, Dokumente, Statistiken, Atlanten

*Handbücher, Dokumente, Statistiken, Atlanten (für Einzelstaaten gesondert; vgl. auch die Abschnitte zum Nahost-Konflikt)*

Aktueller Informationsdienst *Moderner Orient*, hrsg. v. Deutschen Orient-Institut, Hamburg. Vierzehntägig erscheinende Auswahl von Meldungen und Kommentaren aus der europäisch-sprachigen Presse des Vorderen Orients.

*Area Handbook*, hrsg. vom U. S. Government Printing Office in Washington, D. C., über die meisten Staaten der Region.

Dishon, Daniel, ed.: *Middle East Record*, Israel Universities Press, Jerusalem; 1967 ff. (bislang für die Jahre 1969/70 einschl.).

Dokumententeil der Zeitschrift „Europa-Archiv“ (in unregelmäßigen Abständen).

Statistiken: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: *Länderkurzberichte* (u. a. auch über die Staaten des Vorderen Orients; in unregelmäßigen Abständen; erschienen bei Kohlhammer, Stuttgart u. a.).

Übersicht über die militärischen Kräfte vgl. *Military Balance*, hrsg. vom International Institute for Strategic Studies (London); Erscheinungsweise: jährlich.

Andel, Horst/M. Meisterova/A. Schneider: *Nahost-Report. Zahlen, Daten, Fakten*, Afrika-Verlag, Pfaffenhofen 1976.

Schneider, Diethard, Bearb.: *Dauerkrise Nahost. Eine Quellensammlung*, Neue Darmstädter Verlagsanstalt, Darmstadt 1976.

Reinartz, Ingomar, Hrsg.: *Nahost-Konflikt. Materialien und Abkommen zur Entstehung*

und zum Verlauf des Konflikts zwischen Israelis, Arabern und Palästinensern, Opladen, Hagen 1975.

Gilbert, Martin: *The Arab-Israeli Conflict. Its History in Maps*, Weidenfeld & Nicolson, London 1974.

## Bibliographien

Für deutschsprachige Aufsätze:

Politische Dokumentation (poldok), hrsg. v. d. Leitstelle Politische Dokumentation, Verlag Dokumentation, München. \*)

Für Aufsätze in fast allen europäischen Sprachen (auch Deutsch und Hebräisch):

Index of Articles on Jewish Studies, Jerusalem: Hebrew University, seit 1967. Enthält auch eine Rubrik über den Nahostkonflikt, besonders über den Zionismus und Israel. Für den Zeitraum zuvor:

Deutsches Orient-Institut: Dokumentations-Leitstelle Moderner Orient: Ausgewählte neuere Literatur, von Sept. 1970 bis Dez. 1972, zweimonatlich unter dem Titel „Zugangsliste. Eine Auswahl“. Erscheinungsweise: vierteljährlich, ca. 300 Titel.

Deutsches Orient-Institut: Dokumentations-Leitstelle Moderner Orient: Länderkurzbibliographien. Zusammenstellung von allgemeiner Literatur über die einzelnen Staaten des Vorderen Orients, jeweils 20—40 Titel.

Kiryat Sefer: *Bibliographical Quarterly of the Jewish National and University Library*, Hebrew University, Jerusalem (europäische Sprachen und Hebräisch), jetzt im 52. Jahrgang.

De Vore, Ronald M.: *The Arab-Israeli Conflict. A Historical, Political, Social and Military Bibliography*, Clio Press, Oxford 1977.

Finke, Detlev/Hansen, Gerd/Preisberg, Rolf-Dieter: *Deutsche Hochschulschriften über den modernen islamischen Orient*, Deutsches Orient-Institut, Hamburg 1973.

## Memoiren und Biographien

### Zionistische und israelische Politiker

Begin, Menachem: *The Revolt*, Henry Schuman, New York 1951.

Avi-Hai, Avraham: *Ben-Gurion. State-BUILDER, Principles and Pragmatism, 1948—1963*, Wiley, New York 1974.

Ben-Gurion, David: *Israel. Die Geschichte eines Staates*, S. Fischer, Frankfurt/M. 1973.

Ders.: *Erinnerungen und Vermächtnis*, hrsg. v. Thomas R. Bransten, S. Fischer, Frankfurt/M. 1971.

Ders.: *Briefe an meine Frau*, List, München 1969.

Bar-Zohar, Michael: *David Ben-Gurion. Der streitbare Prophet. Eine Biographie*, Wegner, Hamburg 1968.

Ben-Gurion, David: *Wir und die Nachbarn. Gespräche mit arabischen Führern, Wunderlich, Tübingen* 1968.

Pearlman, Moshe: *Gespräche mit Ben-Gurion*, Kindler, München 1966.

Dayan, Moshe: *Die Geschichte meines Lebens*, Molden, Wien, München 1976.

Teveth, Shabtai: *Moshe Dayan: Politiker, Soldat, Legende*, Hoffmann und Campe, Hamburg 1973.

Eban, Abba: *An Autobiography*, Weidenfeld & Nicolson, London 1977.

Prittie, Terence: *Eshkol. The Man and the Nation*, Putnam, New York 1969.

Goldmann, Nahum: *Staatsmann ohne Staat. Autobiographie*, Kiepenheuer & Witsch, Köln-Berlin 1970.

Blumenthal, P.: *Diener am Licht. Eine Biographie Th. Herzls*, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1977.

Elon, Amos: *Morgen in Jerusalem. Theodor Herzl. Sein Leben und Werk*, Molden, Wien, München 1975.

Bein, Alex: Theodor Herzl, Österreichisch-Israelische Gesellschaft, Wien 1934.

Schechtman, Joseph, B.: Vladimir Jabotinsky, 2 Bde, New York 1956/61. (V. Jabotinsky ist Begründer der Revisionistischen Bewegung, der Vorläuferin der Cherut-Partei Begins.)

Meir, Golda: Mein Leben, Hoffmann und Campe, Hamburg 1975.

Weizmann, Chaim: Memoiren. Das Werden des Staates Israel, Toth, Hamburg 1951.

### Arabische Politiker

Abdullah, King of Jordan: Memoirs of King 'Abdullah of Transjordan, Philosophical Library, New York 1950. (Abdullah, König von Jordanien, war der Großvater König Husseins; 1951 wurde er ermordet, weil er zu Konzessionen Israel gegenüber bereit war.)

Abdullah, King: My Memoirs Completed, American Council for Learned Societies, Washington, D. C., 1954.

Snow, Peter: Hussein. A Biography, Barrie & Jenkins, London 1972.

Hussein, König von Jordanien: Mein Krieg mit Israel, Molden, Wien, München 1969.

Lacouture, Jean: Nasser. A Biography, Secker & Warburg, London 1973 (franz. Seuil, Paris 1971).

Nutting, Anthony: Nasser, Dutton, New York 1972.

Anwar el-Sadat: In Search of Identity: An Autobiography, Harper & Row, New York 1978 (dt. Molden, Wien, München 1978).

Narayan, B. K.: Anwar el-Sadat: Man with a Mission, Vikas, New Delhi 1977.

## Die Nahost-Konflikte

### 1 a. Der israelisch-arabische Konflikt

Blum, Yehuda Z.: Zu den Grundproblemen des arabisch-israelischen Konflikts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 17/77).

Imhoff, Christoph von: Des Orients längste Krise, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 24/76).

Jendges, Hans: Der Nahostkonflikt, Colloquium, Neufassung, Berlin 1976 (kurze und gute Einführung).

Mallmann, Wolfgang: Die israelisch-arabische Aufrüstung seit dem Junikrieg 1967, Diss., Phil., Bonn 1976.

„Bürger im Staat“, hrsg. v. d. Landeszentrale f. politische Bildung, Baden-Württemberg, H. 2, 1975 (über den Konflikt und die Konfliktstaaten).

Kühner, Claudia: Nahost. Geschichte einer Unversöhnlichkeit. Juden — Zionismus — Araber, Huber, Frauenfeld 1975.

Weinstock, Nathan: Das Ende Israels? Nahostkonflikt und Geschichte des Zionismus, Wagenbach, Berlin 1975 (aus der Sicht eines marxistischen französischen Juden).

Allen, Richard: Imperialism and Nationalism in the Fertile Crescent. Sources and Prospects

of the Arab-Israeli Conflict, Oxford University Press, New York 1974 (mehr erzählend als wissenschaftlich, aber informativ).

Laqueur, Walter: Confrontation. The Middle East and World Politics, Quadrangle Books, New York 1974. \*)

Linde, Gerd: Der Mittelmeerraum nach dem Yom-Kippur-Krieg, in: Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln 1974.

Moore, John N., ed.: The Arab-Israeli Conflict, Vol. 1—3, Princeton University Press, Princeton 1974; auch als gekürzte, einbändige Paperbackfassung (Bd. 1 u. 2 Aufsätze, Bd. 3 Dokumente).

Ruehl, Lothar: Das politische Kräftespiel im östlichen Mittelmeerraum, in: Österr. Zeitschr. f. Außenpol., 14 (1974), S. 67 ff.

Mansfield, Peter, ed.: The Middle East. A Political and Economic Survey, Oxford University Press, London 1973<sup>4</sup> (auch Geschichte und Gesellschaft).

Schweitzer, Carl-Christoph/Nemitz, Manfred, Hrsg.: Krisenherd Nahost. Analysen — Wertungen — Dokumente, Markus, Köln 1973.

Goldberg, Jakob: Der Nahost-Konflikt, Verlag Marxistische Blätter, Frankfurt/M. 1972.

Curtis, Michael: *People and Politics in the Middle East*, Transaction Books, New Brunswick, N. J., 1971 (wichtige Aufsatzsammlung zum Konflikt und über die Staaten Vorderasiens).

Mallmann, Wolfgang: *Waffen nach Nahost. Der Rüstungsexport der Großmächte als Element des Nahost-Konflikts von Juni 1967 bis Juli 1971*, in: *Beiträge zur Konfliktforschung*, 1 (1971), S. 136 ff. Teil 1, Teil 2: a. a. O., 2 (1972), S. 83 ff.

Wagner, Heinz: *Der Arabisch-Israelische Konflikt im Völkerrecht*, Duncker & Humblot, Berlin 1971.

Hottinger, Arnold: *10mal Nahost*, Piper, München 1970.

Kimche, Jon: *Zeitbombe Nahost. Von der Bagdadbahn bis zur el Fatah*, Hoffmann und Campe, Hamburg 1970 (der Nahe Osten seit dem 1. Weltkrieg). \*)

Abosch, Heinz, Hrsg.: *Der israelisch-arabische Konflikt. Eine Dokumentation*, Melzer, Darmstadt 1969 (Aufsatzsammlung).

Herstig, David: *Fetua — Der arabisch-israelische Konflikt*, Olzog, München-Wien 1969.

Hurewitz, Jacob C.: *Middle East Politics: The Military Dimension*, Pall Mall, London 1969. \*)

Al Joundi, Sami: *Juden und Araber. Die große Feindschaft*. Bechtle, München 1968 (engagierter „arabischer Nationalist“).

Wagenlehner, Günther: *Eskalation im Nahen Osten. Die politische und psychologische Problematik eines Konflikts*, Seewald, Stuttgart 1968.

Schmidt-Sibeth, Hans: *Die völkerrechtlichen Probleme der Entstehung des Staates Israel*, Jur. Diss., München 1965.

### **1 b. Kriege zwischen Israel und den Arabischen Staaten**

*Israels Unabhängigkeitskrieg 1948/49 sowie Darstellungen mehrerer Kriege*

Copeland, Miles: *Genesis 1948: The First Arab-Israeli War*, Simon & Schuster, New York 1970.

Safran, Nadav: *From War to War. The Arab-Israeli Confrontation, 1948—1967*, Pegasus, New York 1969.

Joseph, Dov: *Die Belagerung von Jerusalem 1948*, Fischer, Frankfurt/M. 1962.

### *Suez 1956*

Bowie, Robert A.: *Suez 1956: International Crisis and the Role of Law*, Oxford University Press, London 1975.

Thomas, Hugh: *Suez*, London 1966.

### *Sechs-Tage-Krieg 1967*

Laqueur, Walter: *Nahost — Vor dem Sturm. Die Vorgeschichte des Sechstage-Kriegs im Juni 1967*, S. Fischer, Frankfurt/M. 1968. \*)

Hottinger, Arnold: *Die Araber nach dem dritten israelisch-arabischen Krieg. Die innerarabischen Auseinandersetzungen um die „Beseitigung der Folgen der Aggression“*, in: *Europa-Archiv*, 22 (1967), S. 533 ff. \*)

Rouleau, Eric/R. Held/J. Lacouture: *Die dritte Schlacht — Israel und die Araber*, Fischer, Frankfurt/M. 1967.

### *Yom-Kippur-Krieg 1973*

Herzog, Chaim: *Entscheidung in der Wüste. Die Lehren des Jom-Kippur-Krieges*, Ullstein, Berlin 1975.

Friedel, Alois: *Der 4. Nahostkrieg. Regionaler Konflikt — globale Folgen*, Lehmann, München 1974.

Ders.: *Yom Kippur und seine Folgen*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (B 38/74).

Linde, Gerd: *Das Arsenal des Yom-Kippur-Krieges*, in: *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien*, Köln 1974.

Ruehl, Lothar: *Israels letzter Krieg*. Hoffmann und Campe, Hamburg 1974. \*)

The Sunday Times Insight Team: *Der Wüstenkrieg. Die dramatische Geschichte der Schlacht um Golan und den Suezkanal*, Fischer, Frankfurt/M. 1974 (wichtige Reportagen und Analysen zum Yom-Kippur-Krieg).

### **2. Innerarabische Konflikte, Arabischer Nationalismus, Geschichte der Araber**

Haim, Sylvia, ed.: *Arab Nationalism. An Anthology*, University of California Press, Berkeley 1976<sup>2</sup>. \*)

Löffler, Paul: Arabische Christen im Nahostkonflikt: Christen im politischen Spannungsfeld, Lembeck, Frankfurt/M. 1976 (ein wichtiges Thema, da viele der radikalen Araber Christen sind: z. B. Georges Habasch und Naef Hawatmah).

Mansfield, Peter: The Arabs, Allen Lane, London 1976. \*)

Rashed, Abdel, H.: Arabische Einheit — Wunschbild oder Wirklichkeit? Struktur und Funktion der „Liga der Arabischen Staaten“, Erdmann, Tübingen 1974.

Tibi, Bassam: Militär und Sozialismus in der Dritten Welt. Theorie und Regionalstudie über arabische Länder, Suhrkamp, Frankfurt/M. 1973.

Hottinger, Arnold: Die Araber. Werden, Wesen, Wandel und Krise des Arabertums, Atlantis, Zürich 1972<sup>2</sup>. \*)

Kimche, Jon: The Second Arab Awakening, Holt, Rhinehart and Winston, New York 1972 (1916—1970; innerarabische Konflikte u. a.) \*).

Büttner, Friedmann, Hrsg.: Reform und Revolution in der arabischen Welt, List, München 1971.

Fischer Weltgeschichte: Der Islam I (von Claude Cahen) 1968, Der Islam II (von Gustave E. Gruenebaum) 1971. \*)

Kerr, Malcolm, H.: The Arab Cold War: Gamal'Abd al-Nassir and His Rivals 1958—1970, Oxford University Press, New York 1971. \*)

Tibi, Bassam: Zum Nationalismus in der Dritten Welt am arabischen Exempel, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1971. \*)

Lutfiyya, Abdulla M., ed.: Readings in Arab Middle Eastern Societies and Cultures, Mouton, The Hague-Paris 1970. \*)

Meyer-Ranke, Peter: Die arabischen Staaten Vorderasiens, Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover 1970 (incl. Palästinenser in Jordanien).

Hottinger, Arnold: Der Kampf der Araber gegen Israel. Die Entstehung des Nahost-Konflikts aus dem Wechselspiel interarabischer Politik, in: Europa-Archiv, 22 (1967), S. 415 ff.

### 3. Der Kampf auswärtiger Staaten (besonders der Großmächte) um Einfluß im Nahen Osten (u. a. Deutschland, EG, Vereinte Nationen) — vgl. auch Abschnitt 4

Braun, Ursula: Der europäisch-arabische Dialog. Entwicklung und Zwischenbilanz, in: Orient, 18 (1977), H. 1, S. 30 ff.

Klinghoffer, Arthur J.: The Soviet Union and International Oil Politics, Columbia University Press, New York 1977.

Reich, Bernard: Quest for Peace: United States — Israel Relations and the Arab-Israeli Conflict, Transaction Books, New Brunswick, N. J., 1977. \*)

Abediseid, Mohamed: Die deutsch-arabischen Beziehungen, Seewald, Stuttgart 1971.

Ehrhardt, Carl A.: Die EG und der Mittelmeerraum, in: Außenpolitik, 27 (1976), S. 219 ff.

Golan, Galia: Yom Kippur and After. The Soviet Union and the Middle East Crisis, Cambridge University Press, London 1976. \*)

Linde, Gerd: Die sowjetische Position in Nahost im Frühjahr 1976, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln 1976. \*)

Safran, Nadav: The United States and Israel, Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1976<sup>2</sup>. \*)

Shlaim, Avi/Yannopoulos, G.N.: The EEC and the Mediterranean Countries, Cambridge University Press, London 1976.

Steinbach, Udo: Moskaus Stellung im arabischen Nahen Osten. Wandlungen und Konstanten in der ersten Hälfte der siebziger Jahre, in: Osteuropa, 26 (1976), S. 239 ff. \*)

Watti, Mohamed M.: Analyse des nationalen Interesses am Beispiel der deutsch-arabischen Beziehungen, Diss., Bochum 1976 (Sozialwiss. Fak.).

Whette, Lawrence L.: The Arab-Israeli Dispute. Great Power Behavior, Adelphi Papers, Nr. 128, London 1976/77. \*)

Europa und die arabische Welt. Probleme und Perspektiven europäischer Arabienpolitik, Europäische Schriften des Instituts für Europäische Politik, Band 42/42, Europa Union Verlag, Bonn 1975.

Griffith, William E.: Verändertes Gewicht der Weltmächte im Nahen Osten. Schwindender



- sowjetischer Einfluß kein Grund zu westlicher Selbstgefälligkeit, in: Europa-Archiv, 30 (1975), S. 719 ff.
- Manousakis, Gregor M.: Patt im Mittelmeer, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (51—52/75).
- Polk, William R.: The United States and the Arab World, Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1975<sup>3</sup>.)
- Quandt, Will B.: Washingtons „Arab Connection“. Die Beziehungen zu den arabischen Staaten als neues Element der amerikanischen Nahost-Politik, in: Europa-Archiv, 30 (1975), S. 296 ff.
- Schilling, Walter: Die sowjetischen Interessen im Nahen Osten seit 1917, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 51—52/75). \*)
- Yager, Joseph A./Steinberg, E. C.: Energy and U. S. Foreign Policy, Ballinger, New York 1975.
- Büren, Rainer: Bemerkungen zum Stellenwert der arabischen Staaten in der außenpolitischen Konzeption der Bundesrepublik Deutschland, in: Orient, 15 (1974), S. 92 ff.
- Golan, Galia: The Soviet Union and the Arab-Israeli War of October 1973, Jerusalem Papers on Peace Problems, Hebrew University, Jerusalem 1974.
- Kochwasser, Friedrich H./Roemer, Hans R., Hrsg.: Araber und Deutsche, Erdmann, Tübingen 1974 (u. a. innerarabische Fragen).
- Smart, Ian: Die Supermächte im Nahen Osten, in: Europa-Archiv, 29 (1974), S. 9 ff.
- Slonim, Shlomo: United States-Israel Relations, 1967—1973: A Study in the Convergence and Divergence of Interests, Jerusalem Papers on Peace Problems, Hebrew University, Jerusalem 1974. \*)
- Ro'i, Yaacov: Encroachment to Involvement — A Documentary Study of Soviet Policy in the Middle East, 1945—1973, Wiley, New York 1974.
- Die Beziehungen Moskaus zu den arabischen Staaten, in: Osteuropa, 23 (1973), S. A 367 ff.
- Campbell, John C.: Die Sowjetunion und ihre arabischen Verbündeten, in: Europa-Archiv, 28 (1973), S. 209 ff.
- Dittmar, Peter: Der Nahost-Krieg und die DDR, in: Deutschland-Archiv, 6 (1973), S. 1137 ff.
- Evron, Yair: The Middle East. Nations, Super-Powers and Wars, Praeger, New York 1973. \*)
- Köck, Heribert F.: Der Vatikan und Palästina. Ein Beitrag zur Völkerrechts- und Kirchengeschichte der neuesten Zeit, Herold, Wien 1973.
- Raffalt, Reinhard: Wohin steuert der Vatikan? Papst zwischen Religion und Politik, Piper, München 1973.
- Steinbach, Udo: Sowjetische Nahostpolitik am Scheideweg, in: Osteuropa, 23 (1973), S. 385 ff.
- Laqueur, Walter: The Struggle for the Middle East, The Soviet Union and the Middle East 1958—68, Penguin, Harmondsworth 1972. \*)
- Döll, Bernhard: Rückzug aus „Territorien“ oder aus „allen Territorien“? Zur Auslegung der Nahost-Resolution des Sicherheitsrats vom 22. November 1967, in: Vereinte Nationen, 19 (1971), S. 53 ff.
- Gumpel, Werner: Sowjetunion: Erdöl und Nahostpolitik, in: Außenpolitik, 22 (1971), S. 670 ff.
- Lindner, Robert: Die Sowjetunion in Nahost. Politische Taktik und tatsächlicher Einfluß, in: Osteuropa, 21 (1971), S. 305 ff.
- Hunter, Robert R.: Das sowjetische Dilemma im Nahen Osten, in: Europa-Archiv, 25 (1970), S. 723 ff.
- Steiger, H.: Völkerbund, Vereinte Nationen und der Nahe Osten, in: Der Staat, 9 (1970), S. 735 ff.
- Imhoff, Christoph von: Duell im Mittelmeer. Moskau greift nach dem Nahen und Mittleren Osten, Rombach, Freiburg 1968. |
- Rouleau, Eric: Die französische Nahost-Politik, in: Europa-Archiv, 23 (1968), S. 149 ff.
- Laqueur, Walter: The Soviet Union and the Middle East, Praeger, New York 1959 (noch immer sehr wichtig). \*)

#### 4. Der Kampf um das Erdöl — Energiepolitische Aspekte, Wirtschaftlicher Boykott Israels (vgl. auch Abschnitt 3)

- Griffith, William E.: Der Nahe Osten, die Energiefrage und die Großmächte, in: Europa-Archiv, 32 (1977), S. 181 ff. \*)
- Shwadran, Benjamin: Middle East Oil. Issues and Problems, Schenkman, Cambridge, Mass., 1977.
- Turner, Louis: Die Rolle des Öls im Nord-Süd-Dialog, in: Europa-Archiv, 32 (1977), S. 102 ff.

Akhtarekhavari, Farid: Die OPEC im weltwirtschaftlichen Spannungsfeld, Weltforum, München 1976.

Chill, Dan S.: The Arab Boycott of Israel. Economic Aggression and World Reaction, Praeger, New York 1976.

Hurewitz, Jacob C., ed.: Oil, the Arab-Israeli Dispute and the Industrial World, Westview Press, Boulder, Col., 1976. \*)

Imhoff, Christoph von/Silenius, Axel, Hrsg.: Energie — Politische Macht, Tribüne Verlag, Frankfurt/M. 1976. \*)

Rössing, R.: Nutzung und Ausgabenstruktur der Erdöleinkünfte in den OPEC-Ländern Nordafrikas und des Mittleren Ostens, in: Annuaire de Pétrole, Hamburg 1976 (in Deutsch), S. 68 ff.

Rustow, Dankwart A./Mugno, John F.: OPEC, University Press, New York 1976. \*)

Abir, Mordechai: Oil, Power and Politics. Conflict in Arabia, the Red Sea and the Gulf, Frank Cass, London 1975. \*)

Anthony, John D., ed.: The Middle East: Oil, Politics and Development, American Enterprise Institute, Washington D. C. 1975.

Ellsworth, Robert: Folgen des Energieproblems für das strategische Gleichgewicht, in: Europa-Archiv, 30 (1975), S. 653 ff.

Erel, Shlomo: Öl. Panik im Schatten der Bohrtürme, Seewald, Stuttgart 1975.

Faber, Paul: Öl gegen Israel? Verlag für angewandte Philosophie, Wiesbaden 1975.

Hager, Wolfgang, Hrsg.: Erdöl und Internationale Politik, Piper, München 1975. \*)

Kapoor, Ashok/Haast, A.: Foreign Investments and the New Middle East, Darwin, Princeton 1975. \*)

Lieser, Peter: Zur Genesis der Energiekrise. Der vierte Nahostkrieg. Erdölpolitik und internationale Beziehungen, in: Orient, 16 (1975), H. 2, S. 21 ff. \*)

Minte, Horst: Erdöl und Entwicklung. Zur Ökonomie und Politik der erdölexportierenden Länder, Stiftung Studienkreis für Internationale Begegnung und Auslandsstudien, Wentorf/Hamburg 1975.

Friedmann, Jens: Die Scheiche kommen: Arabien — Zentrum neuer Macht, Lübbe, Bergisch Gladbach 1974.

Kaiser, Karl: Die Auswirkungen der Energiekrise auf die westliche Allianz, in: Europa-Archiv, 29 (1974), S. 813 ff. \*)

Krämer, H. R.: Die Europäische Gemeinschaft und die Ölkrise, Nomos, Baden-Baden 1974.

Lehmann, Johannes: Allah, Öl und Israel. Der Nahost-Konflikt in Argumenten, Otto Maier, Ravensburg 1974 (bes. für Schüler geeignet).

Lenep, Emile van: Kurzfristige Auswirkungen der Erdölkrise und die langfristigen Probleme der Welt-Energieversorgung, in: Europa-Archiv, 29 (1974), S. 167 ff.

Mosley, Leonard: Weltmacht Öl. Der Kampf um das schwarze Geld: Boykott, Erpressung, Korruption Wirtschaftskrisen, Krieg, Desch, München 1974. \*)

Tugendhat, Christopher: Erdöl — Treibstoff der Weltwirtschaft — Sprengstoff der Weltpolitik, Rowohlt, Reinbek b. Hamburg 1972 (sehr wichtig). \*)

## Geschichte des Jüdischen Volkes

Fohrer, Georg: Geschichte Israels. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Quelle & Meyer, Heidelberg 1977 (UTB).

Leon, Abraham: Judenfrage und Kapitalismus, trikont, München 1971 (wichtige Analyse aus historisch-materialistischer Sicht).

Trepp, Leo: Das Judentum. Geschichte und lebendige Gegenwart, rowohlt (rde), Reinbek bei Hamburg 1970.

Rudy, Zvi: Soziologie des jüdischen Volkes, rowohlt (rde), Reinbek bei Hamburg 1965 (trotz veralteter Daten wichtig). \*)

Roth, Cecil: Geschichte der Juden von den Anfängen bis zum neuen Staate Israel, Niggli und Verkauf, Teufen-Bregenz 1954 (noch immer wichtig). \*)

Dubnov, Simon: Geschichte des jüdischen Volkes, 10 Bde., Jüdischer Verlag, Berlin 1928/29 (ein „Klassiker“). \*)

Graetz, Heinrich: Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 11 Bde., Leipzig 1853/75 (ein Klassiker). \*)

## Zionismus, Zionismuskritik, Kampf um den Jüdischen Staat, das britische Mandat

Tsur, Yaakov: Zionismus, Geschichte einer Befreiungsbewegung, Hohwacht-Verlag, Bonn 1978.

Sachar, Howard M.: A History of Israel. From the Rise of Zionism to Our Time, Blackwell, Oxford 1977 (zusammen mit Laqueur am wichtigsten). \*)

Vogt, Ernst: Israel-Kritik von links. Dokumentation einer Entwicklung, Hammer, Wuppertal 1976.

Laqueur, Walter: Der Weg zum Staat Israel. Geschichte des Zionismus, Europaverlag, Wien 1975 (schon jetzt ein „Klassiker“). \*)

Schoeps, Julius H., Hrsg.: Zionismus, Nymphenburger Verlagsanstalt, München 1973 (Textsammlung). \*)

Rudy, Zvi: Zionismus, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft, Bd. 6, Herder, Freiburg/Br. 1972.

Sykes, Christopher: Kreuzwege nach Israel. Die Vorgeschichte des jüdischen Staates, Beck, München 1967 (Mandatszeit). \*)

Böhm, Adolf: Die zionistische Bewegung, Bd. 1, Berlin 1935, Bd. 2, Jerusalem 1937 („Klassiker“ zur Frühgeschichte).

Gelber, N. M.: Zur Vorgeschichte des Zionismus: Judenstaatsprojekte in den Jahren 1695—1845, Wien 1927.

## Israel: Bibliographien, Statistiken, Materialien

### Bibliographien:

vgl. Kiryat Sefer und Index of Articles on Jewish Studies (oben S. 54).

Central Bureau of Statistics, Jerusalem: Statistical Abstract of Israel (jährlich); auch Monatsberichte: Statistical Monthly. Diverse Einzelpublikationen, die in den Monatsberichten aufgezählt sind.

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Allgemeine Statistik des Auslands. Länderkurzberichte: Israel, Kohlhammer, Stuttgart 1969, 1972, 1974.

Tatsachen über Israel, Jerusalem, Außenministerium, Informationsabteilung (beziehbar über die israelische Botschaft), jährlich.

Patai, Raphael, ed.: Encyclopedia of Zionism and Israel, 2 Bde, Mc Graw-Hill, New York 1971.

## Das politische System. Allgemeine Darstellungen

Kampmann, Wanda: Der Staat Israel. Von den Ursprüngen der zionistischen Bewegung bis zur Gegenwart, Bundeszentrale für politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung, Neudruck, Bonn-Bad Godesberg 1975 (zur Einführung).

Meier-Cronemeyer, Hermann/Rendtorff, R./Kusche, U.: Israel in Nahost, Fackelträger, 3. überarb. Aufl., Hannover 1975 (Geschichte, Religion, Gesellschaft, Innenpolitik).

Israel Pocket Library, 15 Bde., Keter, Jerusalem 1974 (Texte aus der Encyclopedia Judaica). Folgende Bände: Geography, Jerusalem, Zionism, History (Until 1880), History (From 1880), Immigration and Settlement, Economy,

Society, Anti-Semitism, Archaeology, Holocaust, Religious Life, Education and Science, Jewish Values, Democracy. \*)

Jendges, Hans: Israel. Eine politische Landeskunde, Colloquium Verlag, erg. Neuauf., Berlin 1973 (bes. für den Schulunterricht). \*)

Kampmann, Wanda: Israel — Staat und Gesellschaft. Kletts Quellen- und Arbeitshefte zur Geschichte und Politik, Stuttgart 1973 (besonders für den Schulunterricht geeignet).

Nikitina, Galina S.: The State of Israel. A Historical, Economic and Political Study, Progress Publishers, Moskau 1973 (die einzige sowjetische Gesamtdarstellung bzw. -verzerrung).

Raz, Zeev: Israels politisches System und Ben-Gurion, Diss., Köln 1972.

Gagel, Walter/Schörken, Rolf, Hrsg.: Israel heute. „Politische Bildung“. Beiträge und Materialien zur wissenschaftlichen Grundlegung und zur Unterrichtspraxis, Klett, Stuttgart 1971.

Landau, Jacob M., Hrsg.: Israel, Glock und Lutz, Nürnberg 1970<sup>2</sup>, Reihe: Kultur der Nationen (Bevölkerung, Geschichte, politisches System, Araber, Wirtschaft, Arbeiterbewegung, Soziales, Erziehung, Religion, Wissenschaft, Literatur). \*)

Orland, Nachum: Israels Revisionisten — Die geistigen Väter Menachem Begin, tuduv, München 1978.

Diskin, Abraham/Wolffsohn, Michael: Das Ende des Dominanzpartei-Systems. Israels Wahlen vom 17. Mai 1977, in: Politische Vierteljahresschrift, H. 4/1977, S. 773 ff. \*)

Wehling, Gerd-Rudolf: Die politischen Parteien im Verfassungssystem Israels, Duncker & Humblot, Berlin 1977. \*)

Wolffsohn, Michael: Israels zweite Staatsgründung. Außenpolitische Folgen der Wahlen in Israel, in: Europa-Archiv, 32 (1977), S. 603 ff. \*)

Nahas, Dunia H.: The Israeli Communist Party, Croom Helm, London 1976.

Orland, Nachum: Die Parteien Israels und ihre Geschichte, in: Emuna/Israel-Forum, (1976), S. 31 ff.

Seliger, Kurt: Rakach und Maki. Die zwei kommunistischen Parteien Israels, in: Osteuropa, 26 (1976), S. 251 ff.

Arian, Asher, ed.: Elections in Israel 1973, Jerusalem Academic Press, 1975 (u. a. Parteien, Nominierung, Militär und Politik, Araber, Koalitionen, Religion, Parteiensystem) (vorzügliche Arbeiten). \*)

Arian, Asher: The Choosing People, Press of Case Western Reserve University, Cleveland

Sontheimer, Kurt, Hrsg.: Israel. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Piper, München 1968 (auch Geschichte des Zionismus).

Fein, Leonard J.: Politics in Israel, Little, Brown, Boston 1967 (noch immer die beste allgemeine Darstellung; mit dem Ansatz der Politischen-Kultur-Forschung arbeitend). \*)

Schürholz, Franz: Innenpolitische Kräfte in Israel, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1966.

Freudenheim, Yehoshua: Die Staatsordnung Israels. Ihre Vorgeschichte und ihre rechtlichen Grundlagen, Beck, München 1963 (deskriptiv, faktenreich).

## Parteien, Parteiensysteme, Wahlen

1973 (u. a. Faktoren der Wahlentscheidung, Religion, Wahlen und Modernisierungstheorien). \*)

Bober, Arie, ed.: The Other Israel. The Radical Case Against Zionism, Doubleday, Garden City, N. Y., 1972 (aus der Sicht der linksradikalen, antizionistischen „Matzpen“-Gruppe, die Kontakte zur „Demokratischen Volksfront für die Befreiung Palästinas“ unterhielt).

Medding, Peter Y.: Mapai in Israel. Political Organisation and Government in a New Society, Cambridge University Press, London 1972. \*)

Merchav, Peretz: Die israelische Linke. Zionismus und Arbeiterbewegung in der Geschichte Israels, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1972 (aus der Sicht der linkssozialistischen Mapam).

Klinghoffer, Hans: Staatliche Wahlkampffinanzierung der Parteien in Israel, in: Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht (Stuttgart), 30 (1970), S. 505 ff.

Arian, Alan, ed.: Elections in Israel 1969, Jerusalem Academic Press, 1972 (u. a. Parteien, Knesset-Mitglieder, Wahlkampffinanzierung, Parteiensystem, Umfragen, Araber, orientalische Juden) (vorzügliche Aufsätze). \*)

Avneri, Uri: Israel ohne Zionisten. Plädoyer für eine neue Staatsidee, Bertelsmann, Gütersloh 1969 (linksliberaler, antizionistischer Israeli, dessen politischer Einfluß in Deutschland häufig überschätzt wird).

Kernig, C. D., Hrsg.: Die Kommunistischen Parteien der Welt, Herder, Freiburg/Br. 1969, Sp. 256 ff. „Israel“ (= Zur KP Israels).

Dunner, J.: Parteien, Wahlen und Koalitionen in Israel, in: Verfassung und Verfassungswirklichkeit, 3 (1968), S. 37 ff. \*)

## Das Parlament (Knesset)

Likhovski, Eliahu S.: Israel's Parliament. The Law of the Knesset, Clarendon Press, Oxford 1971 (juristisch orientiert).

Zidon, Asher: Knesset. The Parliament of Israel, Herzl, New York 1967 (außerordentlich informativ). \*)

Klinghoffer, Hans: Parlamentarische Demokratie in Israel, in: Jb. des öffentlichen Rechts, N. F., 14 (1965), S. 425 ff. \*)

ders.: Parlamentarische Demokratie in Israel, in: Jb. f. öff. Recht der Gegenwart, N. F., 10 (1961), S. 439 ff. \*)

## Gesellschaft, Eliten, politische Kultur

Hauser, Martin: Auf dem Heimweg. Aus den Tagebuchaufzeichnungen eines deutschen Juden 1929—1945, Hohwacht, Bonn-Bad Godesberg 1976.

Luft, Gerda: Heimkehr ins Unbekannte. Eine Darstellung der Einwanderung von Juden aus Deutschland nach Palästina vom Aufstieg Hitlers zur Macht bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges 1933—1939, Peter Hammer, Wuppertal 1977.

Beling, Eva: Die gesellschaftliche Eingliederung der deutschen Einwanderer in Israel. Eine soziologische Untersuchung der Einwanderung aus Deutschland zwischen 1933 und 1945, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1967.

Bensimon, Doris/Errera, Eylul: Israël et ses populations, Presses Universitaires de France, Paris 1977.

Etzioni-Halevy, Eva/Shapira, Rina: Political Culture in Israel. Cleavage and Integration Among Israelis, Praeger, New York 1977. \*)

Etzioni-Halevy, Eva/Livne, Moshe: The Response of the Israeli Establishment to the Yom Kippur War Protest, in: Middle East Journal, 31 (1977), S. 281 ff.

Greenberg, Harold/Nadler, Samuel: Poverty in Israel, Praeger, New York 1977.

Gutmann, Emanuel: Israel: A Post-Revolutionary Elite Takes Over, in: Jacob M. Landau

u. a., eds.: Electoral Politics in the Middle East. Issues, Voters and Elites, University of Texas Press 1977. \*)

Katz, Elihu/Gurevich, M.: The Secularization of Leisure. Culture and Communication in Israel, Faber and Faber, London 1976 (Umfragen zum Thema Alltagsleben und Kultur in Israel).

Schloss, Rolf W.: Quo vadis Israel? Auswirkungen des Generationswechsels auf Israels Gesellschaft und Politik, in: Tribüne, 15 (1976), S. 6970 ff.

Gutmann, Emanuel/Landau, Jacob M.: The Political Elite and National Leadership in Israel, in: G. Lenczowski, ed.: Political Elites in the Middle East, American Enterprise Institute, Washington D. C., 1975, S. 163 ff. \*)

Torgovnik, Efraim: Israel: The Persistent Elite, in: Frank Tachau, ed.: Political Elites and Political Development in the Middle East, Schenkman, New York 1975.

Treffer, Gerd: Israels Identitätskrise zwischen Judentum, Zionismus und Israelismus, tuduv, München 1975.

Eisenstadt, S. N.: Die israelische Gesellschaft, Enke, Stuttgart 1973 (ein „Klassiker“). \*)

Elizur, Yuval/Salpeter, Elyahu: The Establishment. Who Rules Israel? Harper & Row, New York 1973.

Antonovsky, Aaron/Arian, Alan: Hopes and Fears of Israelis. Consensus in a New Society, Jerusalem Academic Press 1972 (Umfragen zu diversen Problemen der Politik und des Alltags).

Elon, Amos: Die Israelis, Gründer und Söhne, Molden, Wien 1971. \*)

Lossack, Angelika: Zur Genese des ethnischen Konflikts in Israel. Seine historischen, sozioökonomischen, soziokulturellen und sozialpsychologischen Hintergründe. Diss., Heidelberg 1971.

Bensimon-Donath, Doris: L'éducation en Israël, Edition Anthropos, Paris 1975. \*)

Melkman, Joseph: La politique culturelle en Israël, UNESCO, Paris 1973.

Schwerin von, Sibylle: Gesellschaftspolitik und Erziehung. Die sozialen und politischen Ordnungsvorstellungen im Ansatz des jüdisch-palästinensischen Erziehungswesens, Diss. Phil. Freiburg/Br. 1963. \*)

### **Kibbutzim, Moschawim**

Bettelheim, B.: Die Kinder der Zukunft. Erziehung als Weg einer neuen Pädagogik, Molden, Wien 1973.

Liegle, Ludwig, Hrsg.: Kollektiverziehung im Kibbutz. Texte zur vergleichenden Sozialisationsforschung, Piper, München 1971.

Kamber, Oskar J.: Der Kibbutz. Israels landwirtschaftliche Genossenschaftssiedlung in rechtlicher Sicht, Juris, Zürich 1969.

Meier-Cronemeyer, Hermann: Kibbutzim. Geschichte, Geist und Gestalt, Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover 1969 (auch: Historisch-politische Schriften der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn). \*)

Muralt, Jürgen von: Struktur und Arbeitsweise des israelischen Moshav, in: Zeitschrift für Ausländische Landwirtschaft (Frankfurt/M.), 8 (1969), S. 172 ff.

Preuss, Walter: Die Arbeiterbewegung in Israel, Bund Verlag, Köln 1969. \*)

Bartikwa, J.: Das unheilige Land. Sozialgeschichte des Staates Israel, Melzer, Darmstadt 1970.

Lissak, Moshe: Social Mobility in Israel, Israel Universities' Press, Jerusalem 1969. \*)

Arian, Alan: Ideological Change in Israel, Press of Case Western Reserve University, Cleveland 1968. \*)

Seliger, Martin: Ideologie und Politik in Israel, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 18 (1967), S. 513 ff.

## **Erziehung und Kultur**

Shatil, Joseph E.: Der Israelische Kibbutz. Entwicklungen und sozioökonomische Forschung, in: Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft, 125 (1969), S. 143 ff.

Weintraub, Dov/Lissak, M./Azmon, Y.: Moshava, Kibbutz and Moshav. Patterns of Jewish Rural Settlement and Development in Palestine, Cornell University Press, Ithaca, N. Y., 1969. \*)

Stolz, Peter: Politische Entscheidungen in der Versammlungsdemokratie. Untersuchungen zum kollektiven Entscheid in der authentischen Demokratie im schweizerischen Landgemeindeganton Glarus und im Kibbutz, Haupt, Bern 1968.

Darin-Drabkin, H.: Der Kibbutz. Die neue Gesellschaft in Israel, Klett, Stuttgart 1967.

Meyer, Egon: Der Moschav Ovdim. Die Dorfkooperative in Israel unter besonderer Berücksichtigung des M. O. im Zeitraum 1948—1963, Mohr, Tübingen 1967.

Viteles, Harry: A History of the Co-operative Movement in Israel. A Source Book in 7 volumes, Vallentine, Mitchell, London 1967 ff. (grundlegend). \*)

Kanovsky, Eliyahu: The Economy of the Israeli Kibbutz, Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1966. \*)

Pallmann, Martin: Der Kibbutz. Zum Strukturwandel eines konkreten Kommunesystems in nichtsozialistischer Umwelt, Kyklos, Basel 1966.

Preuss, Walter: Das Genossenschaftswesen in der Welt und in Israel, Condor, Berlin 1958.

## Wirtschaft

Glass, Moshe M.: Die Beeinflussung der israelischen Volkswirtschaft durch die Fiskalpolitik in den Jahren 1960—1974, Schulthess, Zürich 1977.

Pohoryles, Samuel: Strukturwandlungen in der israelischen Landwirtschaft. 20 Jahre Wirtschaftslenkung und Agrarplanung in Israel, Diss., Bonn 1972.

Halevi, Nadav/Klinov-Malul, Ruth: The Economic Development of Israel, Praeger, New York 1968 (noch immer grundlegend). \*)

Frey, R. L.: Strukturwandlungen der israelischen Volkswirtschaft, global und regional, 1948—1975, Kyklos, Basel 1965.

Patenkin, Dan: The Israeli Economy in the First Decade, Falk Institute, Jerusalem 1957/58 (noch immer wichtig).

## Gewerkschaft (Histadrut)

Daniel, Abraham: Labor Enterprises in Israel, Bd. 1: The Cooperative Economy, Bd. 2: The Institutional Economy, Jerusalem Academic Press 1976. \*)

Meissner, Hans Günther: Die wirtschaftliche

Tätigkeit der Histadrut, in: Archiv für Öffentliche und Freigemeinnützige Unternehmen (Göttingen), 9 (1970), S. 262 ff.

Pirker, Theo: Die Histadrut. Gewerkschafts-probleme in Israel, Mohr, Tübingen 1965. \*)

## Das Rechtssystem

Nebenzahl, Itzhak: Bürgerschutz in Israel. Staatskontrolleur und Beauftragter für Beschwerden aus dem Publikum, in: Das Parlament, 22. 1. 1977, S. 5.

Klinghoffer, Hans: Verfassungsrechtliche Probleme Israels. Eine staatsrechtliche Studie über Land und Volk in Israel, in: Jb. des Öffentl. Rechts der Gegenwart, Tübingen, N. F., 24 (1975), S. 501 ff. \*)

Livneh, Ernst: Die Mischung von Rechtssystemen in Israel, in: Klassenjustiz und Pluralis-

mus, Festschrift für Ernst Fraenkel z. 75 Geburtstag, hrsg. v. G. Doeker u. W. Steffani, Hoffmann und Campe, Hamburg 1973. \*)

Baker, Henry E.: The Legal System of Israel, Israel Universities' Press, Jerusalem 1968. \*)

Goldfine, Yitzhak: Herkunft und Quellen des gegenwärtigen israelischen Rechts. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Studie auf dem Gebiete der Rechtsrezeption, Diss., Frankfurt/M., 1967. \*)

## Militär (und Politik), Geheimdienste

Perlmutter, Amos: Military and Politics in Israel, 1967—1976, Frank Cass, London (voraussichtlich) Frühjahr 1978.

ders.: Military and Politics in Israel, 1948—1967, Frank Cass, 2nd rev. ed., London 1977. \*)

Tinnin, David B./Christensen, Dag.: „Vergeltungskommando“. Israels Kampf gegen arabische Terroristen, S. Fischer, Frankfurt/M., 1977.

Luttwak, Edward/Horowitz, Dan: The Israeli Army, Harper & Row, New York 1975 (das z. Z. wichtigste Buch über die Armee Israels). \*)

Piekalkiewicz, Janusz: Israels langer Arm. Geschichte der israelischen Geheimdienste und Kommandounternehmen, Goverts, Frankfurt/M. 1975.

Gespräche mit israelischen Soldaten, 2. Aufl., neu durchgesehen und redigiert von Rolf Steinberg, Melzer, Darmstadt 1973.

Schiff, Zeev: A History of the Israeli Army, Straight Arrow Books, San Francisco 1974. \*)

Allon, Jigal: Und David ergriff die Schleuder. Geburt und Werden der Armee Israels, Colloquium, Berlin 1971. \*)

Eytan, Steve: Das Auge Davids. Israels Geheimdienst in Aktion, Molden, Wien 1971.

Lissak, Moshe: The Israel Defence Forces as an agent of socialization and education. A research in role-expansion in a democratic so-

ciety, in: *Mens et Maatschappij* (Amsterdam), 45 (1970), S. 441 ff. \*)

Peres, Shimon: David's Sling: The Arming of Israel, Weidenfeld & Nicolson, London 1970 (wichtige Informationen über Israels Waffenkäufe, u. a. in der Bundesrepublik Deutschland). \*)

Rolbant, Samuel: Der israelische Soldat. Profil einer Armee, Mittler & Sohn, Frankfurt/M. 1970 (Entwicklung, Struktur, Soziologie, „Geist“ der Armee, Militärdoktrin).

## Religion

Schiff, Gary S.: Tradition and Politics: The Religious Parties in Israel, Wayne State University Press, Detroit 1977. \*)

Rubinstein, Amnon: Religious party politics in Israel, in: *Midstream* (New York), 22 (1976), S. 27 ff. \*)

Schneider, Karlheinz: Religion in Israel. Eine Studie zum Verhältnis Person — Religion — Gesellschaft, Hain, Meisenheim/Glan 1976

Zelniker, Shimshon/Kahan, Michael: Religion and nascent cleavages: The Case of Israel's Religious Party, in: *Comparative Politics*, 9 (1976), S. 21 ff. \*

Gutmann, Emanuel: Religion in Israeli Politics, in: Jacob M. Landau, ed.: *Man State and*

*Society in the Contemporary Middle East*, Praeger, New York 1972, S. 122 ff. \*)

Marmorstein, Emilie: Heaven at Bay. The Jewish Kulturkampf in the Holy Land, Oxford University Press, London 1969. \*)

Goldfine, Y.: Religiöse Rechtsordnungen in Israel (für Juden und Nichtjuden), in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* (Mainz), 137 (1968), S. 95 ff.

Rubinstein, Amnon: State and religion in Israel, in: *Journal of Contemporary History*, 2 (1967), S. 107 ff. \*)

Badi, Josef: Religion und Staat in Isareal, Mohn, Gütersloh: 1961.

## Außenpolitik

Dittmar, Peter: DDR und Israel. Ambivalenz einer Nicht-Beziehung, in: *Deutschland Archiv*, 10 (1977), 736 ff. u. 848 ff.

Curtis, Michael/Gitelson, Susan A. eds.: Israel in the Third World, Transaction Books, New Brunswick, N. J., 1976. \*)

Kaufmann, Ed./Shapira, Yoram/Barromi, Joel: Israel-Latin American Relations, Transaction Books, New Brunswick, N. J., 1976.

Evron, Yair: Die israelische Außenpolitik nach dem Yom-Kippur-Krieg. Versuche und Versäumnisse auf der Suche nach Frieden, in: *Europa-Archiv*, 30 (1975), S. 351 ff.

Brecher, Michael: Decisions in Israel's Foreign Policy, Oxford University Press, London 1974. \*)

Crosbie, Sylvia: A Tacit Alliance. France and Israel from Suez to the Six Day War, Princeton University Press, Princeton 1974

Deligdisch, Yekutiel: Die Einstellung der Bundesrepublik Deutschland zum Staate Israel. Eine Zusammenfassung der Entwicklung seit 1948, Verlag Neue Gesellschaft, Bonn 1974. \*)

Krammer, Arnold: The Forgotten Friendship. Israel and the Soviet Bloc, 1947—53, University of Illinois Press, Urbane, Ill., 1974



Brecher, Michael: Israels Außenpolitik. Herausforderung der siebziger Jahre, in: Europa-Archiv, 28 (1973), S. 719 ff.

ders.: The Foreign Policy System of Israel. Setting, Images, Process, Oxford University Press, London 1972. \*)

Es begann vor 20 Jahren: Der Dialog mit Israel und was daraus entstand, in: Das Parlament 22, 45 (1972), S. 1 ff.

Maag, Karl Heinz: Die nichtmilitärische Entwicklungshilfe Israels. Fachwissen als Instrument der Außenpolitik, in: Emuna, 7 (1972), S. 92 ff.

Brecher, Michael: Israels außenpolitisches System. Die ersten zwanzig Jahre, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, (B 32/71). \*)

Aron, Raymond: Zeit des Argwohns. De Gaulle und die Juden, Fischer, Frankfurt/M. 1968.

Walichnowski, Tadeusz: Israel and the German Federal Republic, Interpress, Warsaw 1968.

Shinnar, Felix E.: Bericht eines Beauftragten. Die deutsch-israelischen Beziehungen, 1951 bis 1966, Wunderlich, Tübingen 1967.

Vogel, Rolf, Hrsg.: Deutschlands Weg nach Israel, Seewald, Stuttgart 1967.

Deutschkron, Inge: Israel und die Deutschen. Zwischen Ressentiment und Ratio, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1970.

Dippmann, Johannes A. K.: Die Außenpolitik des Staates Israel 1948 — 1970, Diss., Braunschweig 1970.

Kossoy, Edward: Deutsche Wiedergutmachung aus israelischer Sicht. Geschichte, Auswirkung, Gesetzgebung und Rechtsprechung, Köln, Jur. Diss. 1970. \*)

Seelbach, Jörg: Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel als Problem der deutschen Politik seit 1955, Hain, Meisenheim/Glan 1970.

## Israel und die Juden der Diaspora

(*besonders Juden in den Vereinigten Staaten von Amerika*)

Davis, Moshe, ed.: World Jewry and the State of Israel, Arno Press, New York 1977.

American Jews and Israel, in: Time Magazine, 10. 3. 1975, S. 22 ff.

Davis, Moshe, ed.: The Yom Kippur War. Israel and the Jewish People, Arno Press, New York 1974.

Isaacs, Stephen D.: Jews in American Politics, Doubleday, New York 1974. \*)

## Araber und andere Minderheiten in Israel

Ansprenger, Franz: Juden und Araber in einem Land, Gruenewald, Mainz 1978.

Ben-Dor, Gabriel: The Politics of Innovation and Integration. A Political Study of the Druze Community in Israel, Princeton University, Diss. 1972. \*)

Lapide, Pinchas E.: Brennpunkt Jerusalem. Eine israelische Dokumentation, Spee, Trier

1972 (Christen in Jerusalem nach 1967; Politik des Vatikans gegenüber Israel).

Geries, Sabri/Lobel, Eli: Die Araber in Israel, trikont, München 1970 (weniger faktenreich als engagiert. Nach seiner Ausweisung aus Israel im Jahre 1970 wurde Geries prominentes Mitglied der PLO).

Landau, Jakob M.: The Arabs in Israel, Oxford University Press, London 1969 (das wichtigste Buch zu diesem Thema). \*)

## Die verwalteten Gebiete

### Statistik

Monthly Statistics of the Administered Territories, Israel Central Bureau of Statistics, Jerusalem 1971 ff.

## Israels Nachbarstaaten

### AGYPTEN

Hansen, G./Otto, I./Preisberg, R.-D.: Wirtschaft, Gesellschaft und Politik Ägyptens, Deutsches Orient-Institut, Hamburg 1977.

Deutsches Orient-Institut: Dokumentations-Leitstelle Moderner Orient: Ahmed, M. D./Mertins, G.: Suezkanal-Bibliographie, Hamburg 1974.

Hajjaj, Aref: Zur inneren Stabilität und außenpolitischen Handlungsfreiheit Ägyptens, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 27/77).

Rubinstein, Alvin Z.: Red Star On the Nile. The Soviet-Egyptian Relationship Since the June War, University Press, Princeton 1977. \*)

Brecher, Michael: Ein Gespräch in Kairo. Fragen und Antworten zum arabisch-israelischen Verhältnis, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 49/76).

ders.: Die Wiedereinführung des Parteiensystems in Ägypten, in: Orient, 17 (1976), H. 4, S. 58 ff.

Gomaa, Saad: Das Militär in Ägypten: Analyse des politischen und sozio-ökonomischen Wandels, Brockmeyer, Bochum 1976. \*)

Hurni, Ferdinand: Von Nasser zu Sadat. Sozialismus, Nationalismus und Pragmatismus in der arabischen Welt, in: Schweizer Monatshefte, 56 (1976), S. 293 ff.

Klöwer, G.: Ägypten. Zwischenbilanz und Perspektiven Sadatscher Entwicklungspolitik, Friedr.-Ebert-Stiftung, Bonn-Bad Godesberg 1976.

Glagow, Rainer: Neue Perspektiven in der ägyptischen Innen- und Wirtschaftspolitik, in: Orient, 16 (1975), H. 2 S. 81 ff.

ders.: Die ägyptische Arabische Sozialistische Union im Wandel, in: Orient, 16 (1975), H. 4 S. 39 ff.

Gerson, Allan: Israel, the West Bank and International Law, Frank Cass, London 1977.

Fried, Melvin: Israels Besatzungspolitik 1967—1972. Eine Fallstudie über Politik, Wirtschaft und Verwaltung in militärisch besetzten Gebieten, Diss. Phil. Tübingen 1975. \*)

ders.: Einige Aspekte der gegenwärtigen politisch-ideologischen Diskussion in Ägypten, in: Orient, 16 (1975), H. 1 S. 41 ff.

Köhler, Wolfgang: Die Wiedereröffnung des Suezkanals. Politische, wirtschaftliche und strategische Aspekte, in: Orient, 16 (1975), H. 2 S. 57 ff.

Hajjaj, Aref: Der Bruch mit dem Nasserismus in Ägypten, in: Europa-Archiv, 29 (1974), S. 707 ff.

Kramer, Thomas W.: Deutsch-ägyptische Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart, Erdmann, Tübingen 1974.

Büren, Rainer: Nassers Ägypten als arabisches Verfassungsmodell, Leske, Opladen 1972. \*)

Hajjaj, Aref: Der Panarabismus Gamal Abdel Nassers, Diss. Phil., Heidelberg 1971. \*)

Büren, Rainer: Die Arabische Sozialistische Union. Einheitspartei und Verfassungssystem der Vereinigten Arabischen Republik unter Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte von 1840—1968, Leske, Opladen 1970. \*)

Sadat, Anwar: Die ägyptische Revolution, Diederichs, Düsseldorf 1970.

Wald, Peter: Die Vereinigte Arabische Republik, Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover 1969. \*)

### JORDANIEN

Sinai, Anne/Pollack, Allen, eds.: The Hashemite Kingdom of Jordan and the West Bank. A Handbook, American Academic Association for Peace in the Middle East, New York 1977 (beste Einführung und Übersicht zur Zeit). \*)

Haas, Marius: Husseins Königreich. Jordaniens Stellung im Nahen Osten, tuduv, München 1975. \*)

Koszinowski, Thomas: Zur jüngsten Entwicklung der Außenpolitik Jordaniens, in: *Orient*, 16 (1975), H. 3 S. 79 ff.

ders.: Die Krise in den außenpolitischen Beziehungen Jordaniens und die Rolle der palästinensischen Widerstandsbewegung, in: *Orient*, 15 (1974), H. 2 S. 63 ff.

Aruri, Nasser H.: *Jordan: A Study in Political Development (1921—1965)*, Nijoff, The Hague 1972. \*)

Vatikiotis, P. J.: *Politics and the Military in Jordan. A Study of the Arab Legion (1921 bis 1957)*, Praeger, New York 1967.

Abdi, Aqul: *Jordan. A Political Study (1948 bis 1957)*, Asia Publishing House, London 1965.

Sparrow, Gerald: *Modern Jordan*, Allen & Unwin, London 1961.

#### LIBANON

Schölch, Alexander: Der libanesischer Bürgerkrieg, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (B 14/77). \*)

Vocke, Harald: *Was geschah im Libanon? Ursachen und Hintergründe des Bürgerkriegs*, o. O. 1977. \*)

Hanf, Theodor: *Der Libanonkrieg. Von der Systemkrise einer Konkordanzdemokratie zum „Spanischen Bürgerkrieg“ der Araber?* A.-Bergstraesser-Institut, Freiburg 1976. \*)

Hottinger, Arnold: *Der Bürgerkrieg im Libanon. Das Ende eines prekären Gleichgewichts*, in: *Europa-Archiv*, 31 (1976), S. 75 ff. \*)

Köhler, Wolfgang: *Die Staatskrise im Libanon*, in: *Orient*, 16 (1975), H. 4 S. 68 ff.

Hachem, Nabil: *Libanon. Sozio-ökonomische Grundlagen*, Leske, Opladen 1969.

#### SYRIEN

Sinai, Anne/Pollack, Allen, eds.: *The Syrian Arab Republic. A Handbook*, American Academic Association for Peace in the Middle East, New York 1976 (z. Z. beste Einführung und Übersicht). \*)

Picard, Elisabeth: *Syrien in der Phase des Wiederaufbaus und die Aussichten für eine Friedensregelung im Nahen Osten*, in: *Europa-Archiv*, 31 (1976), S. 248 ff.

Kerr, Malcolm H.: *Hafiz Asad and the changing patterns of Syrian politics*, in: *International Journal of Middle East Studies* (London), 28 (1975), S. 689 ff. \*)

Ma'oz, Moshe: *Syria under Hafiz al-Asad: New Domestic and Foreign Policies*, Jerusalem Papers on Peace Problems, Hebrew University, Jerusalem 1975. \*)

Rabinovich, Itamar: *Syria under the Ba'th 1963—66. The Army-Party Symbiosis*, Halsted Press, New York 1972. \*)

Mahr, Horst: *Die Baath Partei*, Olzog, München 1971. \*)

Tibawi, A. L.: *Modern History of Syria Including Lebanon and Palestine*, St. Martin's Press, New York 1970. \*)

Seal, Patrick: *The Struggle for Syria. A Study of Post-War Arab Politics 1945—1958*, Oxford University Press, London 1965. \*)

#### Nicht-staatliche Akteure: Die Palästinenser

Dann, Uriel: *Grundfaktoren und Grundhaltungen im Palästinakonflikt*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (B 24/76).

Golan, Galia: *The Soviet Union and the PLO*, Adelphi Papers Nr. 131, London 1976. \*)

Linde, Gerd: *Moskau und die Fedayeen seit dem Yom-Kippur-Krieg*, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln 1976.

Ma'oz, Moshe, ed.: *Palestinian Arab Politics*, Jerusalem Academic Press 1976. \*)

Curtis, Michael u. a., eds.: *The Palestinians. People, History, Politics*, Transaction Books, New Brunswick, N. J., 1975.

Hottinger, Arnold: *Die Friedenssuche im Nahen Osten vor der Klippe der Palästinenser*, in: *Europa-Archiv*, 30 (1975), S. 1 ff. \*)

Isey, Oswald: *Die Palästinenserfrage als Element einer Friedensregelung im Nahen Osten. Divergierende Grundtendenzen und Lösungsvorstellungen der Hauptbeteiligten*. Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen 1975.

- Tophoven, Rolf: Fedayin-Guerilla ohne Grenzen. Geschichte, soziale Struktur und politische Ziele der palästinensischen Widerstandsorganisationen. Die israelische Konter-Guerilla, Bernard & Graefe, München 1975. \*)
- Altamini, J. R.: Die Palästinaflüchtlinge und die Vereinten Nationen, Diss., Wien 1974. \*)
- Hajjaj, Aref: Das Palästina-Problem. Entstehung und Lösungsmöglichkeiten, in: Europa-Archiv, 29 (1974), S. 259 ff. \*)
- Harkabi, Yehoshafat: Palästina und Israel, Seewald, Stuttgart 1974. \*)
- Rondot, Pierre: Die palästinensische Revolutionsbewegung und die Nahost-Friedenskonferenz. Innere Auseinandersetzungen über Teilnahme an den Verhandlungen oder deren Verweigerung, in: Europa-Archiv, 29 (1974), S. 565 ff.
- Tophoven, Rolf: Guerillas in Nahost. Aufstieg und Schicksal der palästinensischen Widerstandsorganisation, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 8/72). \*)
- Atiyah, Edourad/Cattan, Henry: Palästina. Versprechen und Enttäuschungen, Verlag für Zeitgeschichtliche Dokumentation, Rastatt 1970 (aus palästinensischer Sicht).
- Hadawi, Sami: Brennpunkt Palästina, Verlag für Zeitgeschichtliche Dokumentation, Rastatt 1970<sup>2</sup> (aus palästinensischer Sicht).
- Khalidi, Waled: Das Palästina-Problem. Ursachen und Entwicklung 1897—1948, Verlag für Zeitgeschichtliche Dokumentation, Rastatt 1970 (aus palästinensischer Sicht).
- Maroun, Salah: Der Westen und Palästina, Verlag für Zeitgeschichtliche Dokumentation, Rastatt 1970 (aus palästinensischer Sicht).
- Bopst, W.-D.: Die arabischen Palästinaflüchtlinge, Lassleben, Regensburg 1968.

## **Erich Röper: Rechtsfragen bei der Entstehung Israels**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/78, S. 3—21

Israel ist der im modernen Völkerrecht seltene Fall einer originären Staatsschöpfung auf herrenlosem Gebiet. Palästina stand von 1516 bis 1918 unter türkischer Souveränität; die Hohe Pforte übte die Gebietshoheit und -herrschaft aus. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde es de facto britische Kolonie; der Status des Völkerbundmandats gab den Bewohnern keine zusätzlichen Rechte, und die britische Regierung war nie bereit, sich in der Ausübung ihrer Gebietshoheit und -herrschaft einschränken zu lassen.

Unter dem Eindruck der Juden-Pogrome im zaristischen Rußland und Polen sowie antisemitischer Strömungen in Westeuropa erstrebten die Juden seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen eigenen Staat, eine nationale Heimstätte in Palästina. Angesichts jahrhundertealter geistiger Beziehungen war für die von Dr. Theodor Herzl begründete zionistische Bewegung daher ein neues Israel in Judäa und Samaria das politische Ziel.

Die militärische Lage im Ersten Weltkrieg veranlaßte die Mittelmächte wie die Entente zu Versprechungen, die nationale Heimstätte der Juden zu verwirklichen. London und Paris sagten zugleich den Arabern ein groß-arabisches Reich zu. Das erstere Versprechen wurde später Teil des Völkerbundmandatsvertrages, das letztere jedoch verweigert. Anfängliche arabische Zustimmung zu den zionistischen Plänen schlug daher um in Ablehnung vor allem der jüdischen Einwanderung nach Palästina.

Auf Grund des arabischen Widerstands verletzte London nun auch seine Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag und beschränkte die Einwanderung trotz unvorstellbarer Juden-Verfolgungen in Nazi-Deutschland. Der 1939 begonnene jüdische Kampf gegen diese britische Politik brach nach 1945 in aller Heftigkeit aus. London wurde damit nicht fertig und legte das Problem der UNO zur Beratung vor. Sie beschloß die Teilung Palästinas. Das wollte London gegen arabischen Widerstand aber nicht durchsetzen; es räumte Palästina und überließ es Arabern und Juden, dessen Schicksal unter sich auszuzufechten. Auf dem so herrenlos gewordenen Gebiet entstanden als originäre Staatsschöpfung Israel und West-Jordanien; der Gaza-Streifen wurde von Ägypten besetzt. Diese einzelnen politischen und militärischen Aktionen werden unter dem Aspekt ihrer staats- und völkerrechtlichen Bedeutung sowie ihrer Konsequenzen für den heutigen Nahost-Konflikt untersucht.

## **Rosemarie Wehling: Der Nahost-Konflikt in der politischen Bildung**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/78, S. 23—52

Seit Jahrzehnten ist der Nahe Osten ein Krisenherd der internationalen Politik; nationale religiöse, soziale und ideologische Gegensätze treffen hier aufeinander. Der Nahost-Konflikt ist nicht nur ein begrenzter, regionaler Konflikt, sondern seine Ursachen reichen weit in die europäische Geschichte zurück, und seine Auswirkungen sind weltweit zu spüren.

Den Konflikt zu lösen oder ihn auch nur dauerhaft zu entschärfen, ist deshalb so schwierig, weil die Zahl der Beteiligten so groß, die Interessen so unterschiedlich und ihre wechselseitigen Verflechtungen und Abhängigkeiten so vielfältig sind. Die Frage, wer im Recht oder Unrecht ist, läßt sich so schwer beantworten, weil die unmittelbaren Gegner — Israel und Palästinenser — sich beide auf das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenrechte berufen können.

Die vorliegenden Ausführungen sollen dazu dienen, für den Unterricht diesen vieldimensionalen und komplexen Konflikt zu strukturieren, in dem die Ursachen des Konfliktes, die Grundpositionen der Beteiligten und ihre zentralen außenpolitischen Aktionsmuster anhand von Materialien dargestellt und belegt werden. Das erscheint als notwendige Voraussetzung für die Bewertung der Entscheidungen und Handlungen der am Konflikt beteiligten Nationen und für die Diskussion von Lösungsvorschlägen. Darüber hinaus lassen sich am Beispiel des Nahost-Konfliktes exemplarisch Einsichten über die Entstehung internationaler Konflikte, die Bestimmungsfaktoren nationaler Außenpolitik, die Verflechtungen und Abhängigkeiten zwischen den Staaten und die Handlungsmuster internationaler Organisationen gewinnen.

## **Michael Wolffsohn: Israel und der Nahost-Konflikt. Eine einführende Bibliographie**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/78, S. 53—69